

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

108. Sitzung, Montag, 9. Juli 2001, 8.15 Uhr

Vorsitz: Martin Bornhauser (SP, Uster)

Verhandlungsgegenstände

	8 8 8		
1.	Mitteilungen		
	– Zuweisung einer neuen Vorlage	Seite 900	4
	 Antworten auf Anfragen 		
	Ausführung von Lärmschutzmassnahmen		
	KR-Nr. 138/2001	Seite 900	4
	• Flughafen Zürich. Wird aus dem «Tor zur Welt» das «Loch zur Provinz»?		
	KR-Nr. 156/2001	Seite 901	1
	 Verkehrsentwicklungen Süddeutschland; Wirt- schaftsraum Stuttgart 		
	KR-Nr. 159/2001	Seite 901	4
	 Besteuerung von privaten Börsengewinnen (ge- werbsmässiger Wertpapierhandel) 		
	KR-Nr. 168/2001	Seite 901	7
	 Künftige Lärmbelastung der Flughafenregion 		
	KR-Nr. 154/2001	Seite 902	2
	 Dokumentation im Sekretariat des Rathauses 		
	Aktenauflage zu Begnadigungsfällen	Seite 902	6
	 Geburtstage der beiden Regierungsräte Christian 		
	Huber und Ruedi Jeker	Seite 902	6
2. \	Wahl der Mitglieder des Handelsgerichts		
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz		
]	KR-Nr. 173/2001	Seite 902	6

3.	Wahl des Leiters der Finanzkontrolle Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2001 und gleich lautender Antrag der Geschäftsleitung KR-Nr. 199/2001	Seite 9031
4.	Wahl eines Mitglieds der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für den ausgetretenen Paul Zweifel, Zürich (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 196/2001	Seite 9032
5.	Wahl eines Mitglieds der Kommission für Bildung und Kultur für den zurückgetretenen Thomas Heiniger, Adliswil (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 197/2001	Seite 9032
6.	Begnadigungsgesuch Antrag des Regierungsrates vom 18. April 2001 und gleich lautender Antrag der JUKO vom 20. Juni 2001 KR-Nr. 142/2001	Seite 9033
7.	Begnadigungsgesuch Antrag des Regierungsrates vom 30. Mai 2001 und gleich lautender Antrag der JUKO vom 20. Juni 2001 KR-Nr. 171/2001	Seite 9035
8.	Bericht betreffend die im Zusammenhang mit den Bonuszahlungen bei der Zürcher Kantonalbank zu treffenden Massnahmen Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 11. Juni 2001 *KR-Nr. 162/2001	Seite 9037
9.	Bonuszahlungen Motion Peider Filli (AL, Zürich) vom 5. März 2001 *KR-Nr. 67/2001, RRB-Nr. 832/6. Juni 2001 (Stellungnahme)	Seite 9037
	COLCHUIIZHAHHIC)	DELLE 907/

10.	Bonuszahlungen an die Mitglieder des ZKB- Bankrates	
	Interpellation Peter Good (SVP, Bauma), Heinrich Wuhrmann (SVP, Dübendorf), Peter Mächler (SVP, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 5. März 2001 *KR-Nr. 70/2001, RRB-Nr. 526/11. April 2001 (Stellungnahme)	Seite 9041
11.	Änderung des Gesetzes über die Kantonalbank Parlamentarische Initiative Alfred Heer (SVP, Zürich) und Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) vom 19. März 2001 *KR-Nr. 99/2001	Seite 9042
12.	Änderung des Gesetzes über die Zürcher Kanto-	
	nalbank Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) vom 2. April 2001 *KR-Nr. 127/2001, RRB-Nr. 884/13. Juni 2001 (Stellungnahme)	Seite 9043
13.	Änderung des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank Parlamentarische Initiative Lucius Dürr (CVP, Zürich) vom 18. Juni 2001 *KR-Nr. 190/2001	Seite 9046
14.	Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	
	(Änderung) Antrag des Regierungsrates vom 24. Mai 2000 und geänderter Antrag der KSSG vom 15. Mai 2001 3783a	Seite 9088
15.	Änderung Sozialhilfegesetz Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. November 2000 zur Motion KR-Nr. 334/1995 und geänderter Antrag der KSSG vom 3. April 2001,	a 2000
	3813a	.Seite 9088

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - Erklärung der SP-Fraktion betreffend Lohnnachzahlungen für das Pflegepersonal Seite 9070
- Rücktritt von Barbara Marty Kälin aus der KPB...... Seite 9099
- Rücktritt von Vilmar Krähenbühl aus dem Kantonsrat Seite 9099
- Rücktritt von Bruno Kuhn aus dem Kantonsrat...... Seite 9100
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse.......... Seite 9101

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung einer neuen Vorlage

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 198/1998 betreffend neuen Finanzausgleich in Analogie zum Bund (NFA), 3869

Antworten auf Anfragen

Ausführung von Lärmschutzmassnahmen KR-Nr. 138/2001

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) hat am 9. April 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Mobilität ist ein Bedürfnis unserer Gesellschaft. Vermehrter Strassenbau und Ausbau des Schienenangebots werden von verschiedenen Kreisen gefordert. Diese Mobilität bringt auch Belastungen mit sich, unter anderem durch Lärmemissionen.

Bevor man weiter in die Mobilität investieren kann, soll man die Schutzmassnahmen für die Bevölkerung verwirklichen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Lärmschutzverordnung im Kanton Zürich möchte ich den Regierungsrat Folgendes fragen:

- 1. Welche Massnahmen wurden schon getroffen? Welche Gebiete haben schon profitiert? Wie hoch waren die Kosten?
- 2. In welchen Gebieten sind weitere Massnahmen vorgesehen? Mit welchem zeitlichen Ablauf und mit welchen Kosten?
- 3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Prioritäten von zusätzlichen oder auszubauenden Strassen gegenüber der Umsetzung der Lärmschutzverordnung? Wie beurteilt der Regierungsrat die Lärmbelastung des ohnehin zunehmenden Verkehrsvolumens für die Bevölkerung?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt: 1. Allgemeines

Im Kanton Zürich ist Lärmschutz seit Mitte der 60er-Jahre ein Thema. Damals waren die ausserordentlich lauten ersten Düsenflugzeuge Grund dafür, dass der Kanton eine Fachgruppe für die Fluglärmbekämpfung einsetzte. Seit der Eröffnung der Nationalstrasse A1 im Limmattal im Jahr 1972 und derjenigen der A1 Zürich-Winterthur hat sich die Baudirektion auch mit dem Strassenlärm zu befassen. Es wurde eine Sektion Strassenlärmbekämpfung gebildet, die sich bis 1987 – dem Inkrafttreten der Lärmschutzverordnung – in erster Linie der Lärmbekämpfung an Nationalstrassen widmete. Dies ist auch einer der Gründe, weshalb die bestehenden Nationalstrassen grösstenteils bereits saniert sind.

In den Jahren 1987 bis 1991 sind die für den Vollzug der Lärmschutzverordnung notwendigen Grundlagen erarbeitet worden. Um das Entstehen weiterer Sanierungsfälle zu vermeiden, ist in dieser Zeit bei Neubauten besonders der Vorsorge Beachtung geschenkt worden (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes, USG, SR 814.01).

Für die Sanierung bestehender Anlagen liegt dem Umweltschutzgesetz folgende Strategie zu Grunde: Emissionen wie Lärm sollen wenn immer möglich durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt werden. In zweiter Linie kommen Massnahmen in Frage, die lediglich die weitere Ausbreitung der Einwirkungen begrenzen, während Massnahmen, die erst am Ort ihres Einwirkens auf Mensch und Umwelt eingreifen, zuletzt in Betracht zu ziehen sind.

Bei der Umsetzung dieser Strategie auf die Lärmsanierung von Strassen sind folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

Verkehrsverlagerungen z.B. auf neue Ortsumfahrungsstrassen können nur den Transitverkehr durch die Ortschaften vermindern, nicht aber den Binnenverkehr. Dies reicht in der Regel jedoch nicht aus, um die übermässigen Lärmbelastungen auf den Immissionsgrenzwert senken zu können. Verschiedene Abklärungen haben gezeigt, dass auch mit verkehrslenkenden Massnahmen allein in der Regel die übermässigen Lärmbelastungen nicht so weit gesenkt werden können, dass kein Sanierungsbedarf mehr vorliegt. Schliesslich führt der Bau von Lärmschutzwänden an Staatsstrassen innerorts immer wieder zu Konflikten zwischen Ortsbildschutz und Lärmschutz. Deshalb können Wände nur an besonders geeigneten Lagen, d.h. eher in Randgebieten der Siedlungen, erstellt werden. Der grösste Teil der Sanierungskosten entsteht daher beim Einbau von Schallschutzfenstern in stark lärmexponierten Gebäuden.

2. Bereits getroffene Massnahmen

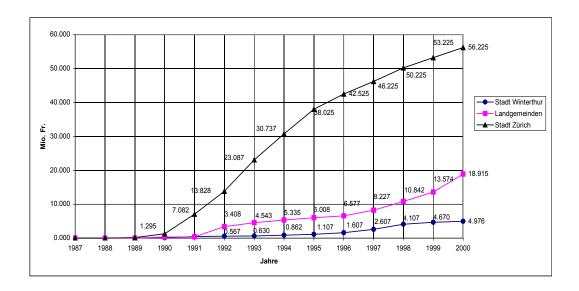
Bisher wurden acht Strassensanierungs-Teilprogramme (STP) festgesetzt. In der nachfolgenden Tabelle sind die STP in Form einer groben Kostenschätzung aus Sicht des jeweiligen Festsetzungs-Zeitpunktes aufgeführt:

STP	STP	Ausgaben für Sanierungsmassnahmen
Jahr	Nr.	(Schallschutzfenster und Lärmschutz-
		wände bzwwälle) in Fr.
1000	т	20.1 Min
1988	1	20,1 Mio.
1989	II	52,7 Mio.
1993	III	38,5 Mio.
1995	IV	0,8 Mio.
1996	V	50,3 Mio.
1998	VI	5,4 Mio.
1998	VII	2,9 Mio.
2001	VIII	10,0 Mio.

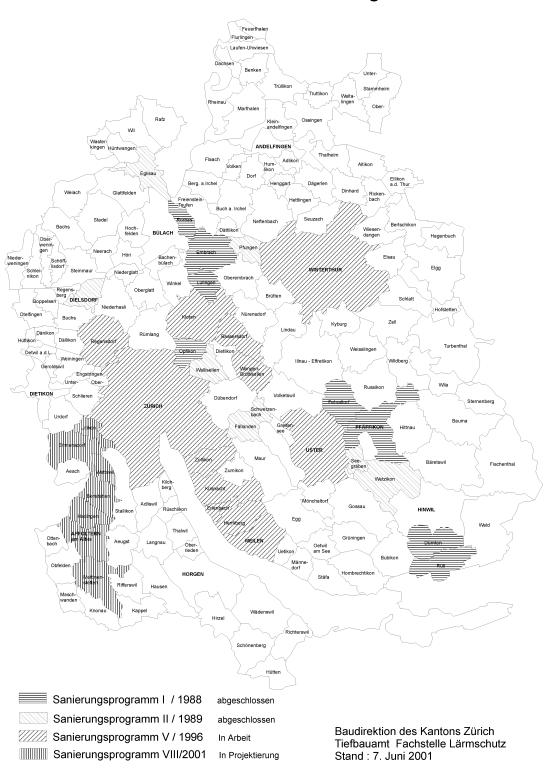
Strassensanierungs-Teilprogramme (STP) mit geschätzten Kosten

Von den festgesetzten Sanierungsprogrammen I-VII sind bis jetzt etwa 50-60 % durchgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die bisher ausgeführten Schallschutzmassnahmen mit den tatsächlichen Kosten aufgeführt. Die verhältnismässig grossen Abweichungen sind damit zu erklären, dass der Umfang der gesetzlich erforderlichen Massnahmen anfänglich zu gross eingeschätzt wurde; zudem hat sich die Teuerung in den ersten drei Teilprogrammen zu Gunsten des Kantons entwickelt; schliesslich sind noch nicht alle beschlossenen Teilprogramme voll umgesetzt worden. So konnten aus verschiedenen Gründen (u.a. Rechtsmittelverfahren) die noch fehlenden Lärmschutzmassnahmen (vor allem in Form von Wänden) an Nationalstrassen noch nicht verwirklicht werden. Die entsprechenden Vorhaben sind nun aber in Vorbereitung oder im Bau.



Gemeinden, in denen Schallschutzfenster eingebaut wurden oder der Einbau in Vorbereitung ist



9009

3. Weiter vorgesehene Massnahmen

Im Zusammenhang mit den Projektierungen zur N 4 im Knonaueramt liegen bereits umfangreiche Lärmabklärungen über die Auswirkungen auf die dortigen Staatsstrassen vor, sodass mit den ersten Massnahmen an Staatsstrassen (Schallschutzfenster) unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrszahlen vermutlich ab 2002 begonnen werden kann.

Handlungsbedarf bezüglich Lärmsanierung besteht sodann in Gebieten mit hohem Verkehrsaufkommen, dichtem Strassennetz und hoher Bevölkerungsdichte. Dies trifft vor allem auf die Gebiete Limmattal, mittleres Glatttal und die Zürichsee-Anstössergemeinden zu.

Auf Grund von Schätzungen muss mit Gesamtkosten (bereits ausgeführte und künftige Massnahmen) für die Schallschutzfenster von 30 bis 40 Mio. Franken entlang von Staatsstrassen in den Landgemeinden und rund 80 Mio. Franken in den beiden Städten Zürich und Winterthur gerechnet werden. Herkömmliche Lärmsanierungen an Nationalstrassen mit Lärmschutzwänden, die in Vorbereitung, in Planung oder in Ausführung sind, machen zwischen 69 und 73 Mio. Franken aus. Hinzu kommt die Überdeckung Opfikon im Betrag von 124 Mio. Franken mit Baubeginn in diesem Jahr. Die zu treffenden Massnahmen an der SN 1.4.4 in Schwamendingen hängen vom Ausgang der beim Kantonsrat liegenden Volksinitiative «Einhausung der Autobahn Schwamendingen» ab. Die Kosten bewegen sich zwischen 21 Mio. Franken (herkömmliche Lärmschutzwände), 90 Mio. Franken (Einhausung gemäss Initiative) und 230 Mio. Franken (Teileinhausung mit Absenkung).

Für die Verwirklichung der noch verbleibenden Schallschutzmassnahmen ist mit einem Zeitrahmen von rund 5-15 Jahren zu rechnen.

4. Verhältnis von Lärmsanierung und Neubau von Strassen/Künftige Lärmbelastung

Die Lärmsanierung stützt sich auf die Art. 16ff. USG und Art. 13ff. der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41). Art. 17 Abs. 1 LSV sieht einen Vollzug der Sanierungsmassnahmen nach deren Dringlichkeit vor, wobei folgende Kriterien für die Beurteilung massgebend sind:

- das Ausmass der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte;
- die Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen;
- das Verhältnis von Kosten und Nutzen.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung müssen die Sanierungen und Schallschutzmassnahmen spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt sein, d.h. 2002. Da sich die Einhaltung dieser Frist gesamtschweizerisch als unrealistisch erwiesen hat, prüft der Bundesrat derzeit eine Verlängerung. Für die Sanierung des Eisenbahnlärms hat er eine Fristverlängerung bis 2015 bereits beschlossen. Der Gesetzesauftrag des Bundes zur Lärmsanierung steht nicht grundsätzlich in Konkurrenz zu den Aufgaben im Strassenbau. Er ist befristet, und die damit verbundenen Kosten sind gebundene Ausgaben. Dabei bestimmen die jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel das Tempo der Lärmsanierung. Hinzu kommt, dass die Verwaltungskapazitäten im Zusammenhang mit der Feststellung des jeweiligen Sanierungsbedarfs, der Planung, der Vergebung und der Abrechnung gewisse Grenzen setzen und eine Etappierung erfordern. Kapazitätsengpässe sind aber auch bei den beteiligten spezialisierten Unternehmen der Privatwirtschaft absehbar. Wie die bisher festgesetzten und zum grösseren Teil umgesetzten Strassensanierungs-Teilprogramme zeigen, wird die Lärmsanierung ernst genommen. Im Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 1. November 2000 über das Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 2001-2003 wurde denn auch ausgeführt, dass mit den zunehmend höheren Jahrestranchen wieder vermehrt Fenstersanierungen an Gebäuden durchgeführt werden sollen, mit dem Ziel, die vorhandenen Alarmwertüberschreitungen an Staatsstrassen möglichst bis zum Jahr 2006 zu beseitigen.

Demgegenüber hat der Bau von zusätzlichen Strassen parallel zur Lärmsanierung und losgelöst davon zu erfolgen. Soweit der Bau und die Mitfinanzierung von Nationalstrassen betroffen sind, ist der Kanton Zürich an das 6. langfristige Nationalstrassenbauprogramm des Bundes gebunden, welches eine Fertigstellung des von der Bundesversammlung beschlossenen Nationalstrassennetzes bis zum Jahr 2015 vorsieht. Hier hat der Kanton Zürich keine Wahl. Gemäss dem bereits erwähnten Bauprogramm machen die Nettoinvestitionen für Nationalstrassen in den Jahren 2001-2003 den weitaus grössten Teil der gesamten Nettoinvestitionen des Kantons Zürich in den Strassenbau aus. Aber auch der Neubau von Staatsstrassen ist nicht weniger dringlich als die Lärmsanierung. Abgesehen davon, dass in diesem Bereich derzeit wegen der knappen Geldmittel ohnehin nur die dringlichsten Vorhaben verwirklicht werden, ist aus dem erwähnten Bauprogramm der Staatsstrassen ersichtlich, dass z. B. folgende Vorhaben ausgeführt werden sollen, die ebenso wichtig sind wie die Sanierungen gemäss der LSV: der bereits 1991 in einer Volksabstimmung bewilligte Autobahnzusammenschluss Kloten, die Aufhebung von SBB-Niveauübergängen u. a. zur Entlastung eines Dorfzentrums, die Installierung einer leistungsfähigeren Verkehrsregelungsanlage an einer stark belasteten Kreuzung u.a. zur Beschleunigung auch des öffentlichen Verkehrs sowie Ausbauten von Radfahreranlagen, welche zu einem grossen Teil der Verbesserung der Verkehrssicherheit für Schulkinder dienen. Hinzu kommt, dass gemäss § 28 Abs. 2 des Strassengesetzes (LS 722.1) jährlich mindestens 10 Millionen Franken für den Ausbau des Radwegnetzes zu verwenden sind.

Das ohnehin zunehmende Verkehrsvolumen beim Strassenverkehr wird kaum wesentliche zusätzliche Lärmbelastungen für die Bevölkerung mit sich bringen, da eine Verdoppelung des Verkehrs nur eine Mehrbelastung von rund 3 dB(A) bedeutet und die Sanierungsprogramme auf die Grenzbelastung der jeweiligen Strassen (d.h. die Kapazitätsgrenze) ausgerichtet sind. Beim Neubau von Strassen sind im Übrigen die Lärmschutzmassnahmen bereits Bestandteil des Strassenprojekts und im Sinne des Vorsorgeprinzips des Umweltschutzgesetzes zum Vornherein einzuplanen. Neue Strassen sind deshalb bezüglich Lärmbelastung wesentlich weniger problematisch als sanierungsbedürftige bestehende Strassen.

Flughafen Zürich. Wird aus dem «Tor zur Welt» das «Loch zur Provinz»?

KR-Nr. 156/2001

Bruno Dobler (parteilos, Stadel) hat am 7. Mai 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Unser Bundespräsident hat das «Flugabkommen mit Deutschland» entgegengenommen und offensichtlich als einzigen gangbaren Weg akzeptiert. Dieses Verdikt wurde denn auch hinlänglich kommentiert. Die Auswirkungen auf den Werkplatz und Wirtschaftsstandort Schweiz einschliesslich des angrenzenden Auslandes, insbesondere aber auch auf die Wirtschaftsregion Zürich, sind noch nicht beantwortet. In einer früheren Antwort hält der Regierungsrat unter anderem fest, dass ein Wirtschaftsstandort ohne Flughafen mit Drehscheibenfunktion rasch an internationaler Bedeutung verliert. Ohne hervorragende Verbindungen zu den wichtigsten Zentren der Welt kann

keine Hauptsitzfunktion wahrgenommen werden. Sowohl Firmensitze als auch Produktionsstätten können dank moderner Telekommunikation relativ leicht an attraktivere Standorte verlegt werden.

Gesetzt der Fall, dass die 100'000 Flugbewegungen über süddeutschem Gebiet nicht durch andere Streckenführungen (für An- und Abflüge) kompensiert werden könnten, welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat bei Wegfall von internationalen und interkontinentalen Flugverbindungen in Bezug auf

- 1. die Arbeitsplätze (direkt und indirekt) auf dem Flughafen und der Region?
- 2. Attraktivität des Werkplatzes und Wirtschaftsstandortes Zürich? Wie viele Unternehmen könnten einen Wegzug aus Zürich in Betracht ziehen? Wie viele Menschen müssten sich andere Arbeit suchen?
- 3. Wie hoch wäre das Loch in der Staatskasse, welches diese Firmen durch den Wegzug hinterliessen? Welche Auswirkungen hätte das auf die verbleibenden Steuerzahler (Steuererhöhungen)?
- 4. Was wären die Auswirkungen auf die Immobilienpreise im Kanton?
- 5. Welche Ideen/Gegenmassnahmen sieht der Regierungsrat, um den volkswirtschaftlichen Trumpf «Flughafen Zürich» nicht aus den Händen zu geben?

Die gleichen Fragen wollen Sie bitte auch unter der Voraussetzung beantworten, dass der Flughafen Zürich aus betriebswirtschaftlichen und operationellen Gründen nicht mehr vernünftig betrieben werden kann und geschlossen werden muss.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Die zwischen Bundespräsident Moritz Leuenberger und dem deutschen Verkehrsminister Kurt Bodewig am 23. April 2001 festgelegten Eckwerte für die künftige Benützung des süddeutschen Luftraums sind für den Flughafen Zürich hart. Die Aufrechterhaltung der Funktion des Flughafens Zürich als interkontinentale Luftverkehrsdrehscheibe (Hub) wird dadurch erschwert. Die Flughafen Zürich AG (FZAG) erarbeitet zurzeit Szenarien, die aufzeigen, wie der Flughafen Zürich den die Schweiz inskünftig treffenden Mehrverkehr bewältigen kann. Technisch mögliche Varianten künftiger An- und Abflugrouten werden durch den Regierungsrat und unter Einbezug der

9013

Konsultativen Konferenz des Regierungsrates in Flughafenfragen gemäss §4 Flughafengesetz (Runder Tisch) politisch beurteilt und gewichtet.

Dem Flughafen Zürich als Hub kommt unbestrittenermassen eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu für die Region Zürich und die ganze Schweiz. Falls diejenigen Flugbewegungen, die inskünftig nicht mehr über Süddeutschland geführt werden dürfen, auch nicht über schweizerischem Gebiet abgewickelt werden könnten, hätte dies einschneidend negative Auswirkungen auf die Wirtschaft der Region Zürich und weiter Teile unseres Landes. Diese Auswirkungen zu qualifizieren, ist jedoch ebenso schwierig wie aufwendig und hängt in erster Linie davon ab, welche Flugverbindungen nicht mehr angeboten würden. Die von der Zürcher Hochschule Winterthur im November 2000 veröffentlichte Studie «Volkswirtschaftliche Auswirkungen des Flughafens Zürich» hat den Fall untersucht, dass der Flughafen Zürich seinen Hub-Status praktisch gänzlich verlieren und der Anteil an Transferpassagieren von heute rund 43% auf etwa 4.3% sinken würde, was dem Anteil an Transferpassagieren am Flughafen Genf entspricht. Bei einem solchen Szenarium würde im Wesentlichen ein Grossteil der Interkontinentalverbindungen entfallen, weil sie ohne Umsteigeverkehr nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Die Studie kommt zum Schluss, dass bei einer Reduktion des Flughafens Zürich auf einen Zubringerflughafen gesamtschweizerisch rund 21'500 vollzeitäguivalente Arbeitsplätze, davon rund 10'000 in der Flughafenregion und weitere 1500 im übrigen Kanton, verloren gingen. Gesamtschweizerisch würde ein Bruttowertschöpfungsverlust von etwa 2,228 Milliarden Franken entstehen, wovon rund 1,282 Milliarden Franken allein im Kanton Zürich. Dies würde etwa 0,6% des schweizerischen Bruttoinlandprodukts entsprechen, während der Verlust im Kanton Zürich rund 1,8% des Zürcher Volkseinkommens ausmachen würde. Konkrete Antworten auf die Fragen, wie viele Unternehmen aus der Region Zürich abwandern bzw. nicht zuwandern würden, wenn der Flughafen Zürich seinen Hub-Status verlieren würde, kann die ZHW-Studie mangels verlässlicher Grundlagedaten nicht geben. Verlässliche zahlenmässige Aussagen darüber, wie hoch der Ausfall an Steuern dieser Unternehmen bei einem solchen Szenarium wäre, können deshalb ebenso wenig gemacht werden wie solche zur Frage, welche Auswirkungen dies auf die Immobilienpreise im Kanton Zürich hätte.

Welche volkswirtschaftlichen Konsequenzen zu gewärtigen wären, wenn der Flughafen Zürich den Betrieb gänzlich einstellen müsste, kann an dieser Stelle nur ansatzweise festgehalten werden. Bei einem solchen Szenarium würden am Flughafen allein rund 25'000 Beschäftigte ihre Stelle verlieren, wodurch der Volkswirtschaft ein direkter, d.h. durch den Wegfall dieser Arbeitsplätze unmittelbar entstehender Schaden von rund 9 Milliarden Franken erwachsen würde. Weit schwerer wären bei einem solchen Szenarium jedoch die strukturellen Folgen zu veranschlagen (vor allem Standortverschiebung von Unternehmen). Die so genannten induzierten Effekte, d.h. die Abnahme von Einkommen und Beschäftigung als Folge des Wegfalls direkter und indirekter Ausgaben, wären gemäss der oben zitierten Studie noch grösser: Gesamtschweizerisch würden rund 57'000 weitere Personen ihren Arbeitsplatz verlieren, wovon etwa weitere rund 14'000 im Kanton Zürich. Die Bruttowertschöpfung würde zusätzlich um rund 5,6 Milliarden Franken reduziert, wobei etwa 1,3 Milliarden Franken auf den Kanton entfallen würden.

Nachdem das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Betriebskonzession auf den 1. Juni 2001 der FZAG erteilt hat, ist es die wichtigste und vordringlichste Aufgabe der Regierung, unter Einbezug der von ihr im vergangenen Jahr festgelegten Flughafenpolitik (RRB Nr. 1313 vom 23. August 2000) die langfristige Funktionsfähigkeit des Landesflughafens im Rahmen von Betriebskonzession und Betriebsreglement politisch zu unterstützen.

Verkehrsentwicklungen Süddeutschland; Wirtschaftsraum Stuttgart KR-Nr. 159/2001

Lorenz Habicher (SVP, Zürich) hat am 14. Mai 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Am 14. Februar 2001 fiel in Berlin eine wichtige Entscheidung für die weitere Entwicklung des Wirtschaftraums Stuttgart. Nach Jahre dauerndem politischen Seilziehen haben der Bundesverkehrsminister, das Land Baden-Württemberg und die Deutsche Bahn AG die letzten finanziellen Hürden für die Verwirklichung des zukunftsweisenden Verkehrsprojekts «Stuttgart 21» aus dem Weg geräumt. Der bisherige Kopfbahnhof Stuttgart wird in einen unterirdischen Durchgangsbahnhof umgebaut und es entstehen neue Anbindungen sowohl an das europäische Fernbahn- als auch an das Regionalbahnnetz sowie

den Flughafen Stuttgart. Der Bau des neuen Luftfrachtzentrums (Umschlagskapazität 160'000 Tonnen jährlich) auf der Südseite des Stuttgarter Flughafens hat begonnen und soll bereits im nächsten Jahr teilweise in Betrieb gehen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis der Verkehrsentwicklungen in Süddeutschland und speziell der Projekte Luftfrachtzentrum und «Stuttgart 21»?
- 2. Die geplanten Zugverbindungen nehmen bei «Stuttgart 21» im Regionalverkehr um 80% und im Fernverkehr um 50% zu. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat für den Schienenverkehr im Kanton Zürich nach der Fertigstellung des Durchgangsbahnhofs Stuttgart im Jahr 2008?
- 3. Mit «Stuttgart 21» reduzieren sich die Fahrzeiten markant, so benötigen die Reisenden von Stuttgart nach Ulm zukünftig 28 (bisher 54), nach Heilbronn 53 (bisher 81) und nach Schwäbisch Hall 61 (bisher 104) Minuten. Welche Reisezeiten in die süddeutschen Städte Stuttgart, Ulm und München ausgehend von Zürich HB und Zürich Flughafen werden vom Regierungsrat ab 2008 als möglich erachtet?
- 4. Im letzten Jahr wurden in Stuttgart 13,3 % mehr Luftfracht als 1999 umgeschlagen. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Wachstum, die weitere Entwicklung und deren Auswirkungen auf den Flughafen Zürich?
- 5. Durch diese bessere Anbindung ans Bahnnetz wird natürlich auch der Flughafen Stuttgart profitieren, sodass dessen Geschäftsführer etwa mit 1 Million (ca. 13%) zusätzlicher Passagiere rechnet. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Wachstum des Schwaben-Airports, rund 150'000 Flugbewegungen im Jahr 2000, in Zusammenhang mit dem Verhandlungsresultat zum Luftverkehrsabkommen mit Deutschland?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Stuttgart 21 ist das erste einer Reihe von «21er-Projekten» der Deutschen Bahn AG, die auf einer gemeinsamen Grundidee aufbauen: Städte profitieren von der Modernisierung der Bahnanlagen. Nicht mehr benötigte Gleisanlagen werden in innerstädtische Entwicklungsflächen umgewandelt. Gleichzeitig verbessert sich das Angebot im Schienennah- und Schienenfernverkehr. Fahrzeiten werden kürzer, neue Zugverbindungen kommen hinzu. Am 14. Februar 2001 einigten

sich Bund, Land, Stadt, Region und Bahn über Kosten und Bauzeiten für die Umwandlung des Stuttgarter Hauptbahnhofs in einen unterirdischen Durchgangsbahnhof und die geplante Schnellbahnstrecke von Wendlingen über Ulm nach Augsburg. Durch die Umgestaltung des Stuttgarter Bahnknotens wird die Leistungsfähigkeit des Stuttgarter Hauptbahnhofs deutlich erhöht und das Zugsangebot kann stark gesteigert werden. Auch die Reisezeiten können erheblich gesenkt werden, indem Regionallinien als Durchmesserlinien geführt werden können. Insbesondere kann auch die Reisezeit zwischen Stuttgart Hauptbahnhof und Flughafen auf acht Minuten verkürzt werden.

Vom verbesserten Angebot und den verkürzten Reisezeiten profitieren jedoch hauptsächlich die Städte in der Region. Für die Verbindung Stuttgart–Zürich hingegen ist die Umgestaltung des Stuttgarter Bahnknotens von untergeordneter Bedeutung: Der bestehende Zweistundentakt wird beibehalten. Die Reisezeit verkürzt sich im Zusammenhang mit Stuttgart 21 höchstens im Minutenbereich und ist damit bei einer Reisezeit von heute 2 3/4 Stunden vernachlässigbar. Einzig für die Orte zwischen Singen und Stuttgart entlang der Gäubahnlinie könnten sich deutliche Reisezeitverkürzungen zum Flughafen Stuttgart ergeben. Die Verbindungen von Zürich Richtung Ulm und München laufen nicht über Stuttgart und sind daher nicht betroffen.

Das prozentuale Wachstum der Luftfracht am Flughafen Stuttgart lag im Jahr 2000 nicht erheblich über demjenigen des Flughafens Zürich (Stuttgart 13,3 %, Zürich 10,2 % Wachstum gegenüber 1999). Vor allem aber beruhte es auf einem deutlich tieferen Niveau (2000: Stuttgart rund 84'000 t, Zürich rund 545'000 t; Zahlen einschliesslich Luftfrachtersatzverkehr auf der Strasse). Zudem dürfte der Flughafen Stuttgart auf Grund seiner geografischen Lage tendenziell eher in Konkurrenz zum Flughafen München stehen. Die Luftfrachtbranche verzeichnet seit längerer Zeit europa- und weltweit ein starkes Wachstum, und es ist davon auszugehen, dass dieser Trend anhält. Für den Flughafen Zürich rechnet das Institut du Transport Aérien, Paris, mit einem Frachtaufkommen von rund 830'000 t im Jahr 2005. Auch mit Bezug auf das Luftfrachtgeschäft stehen die Marktteilnehmer, allen voran die Luftverkehrsgesellschaften und die Spediteure, in harter Konkurrenz zueinander. Primäre Aufgabe der Flughäfen ist es, die entsprechenden Infrastrukturanlagen zur Verfügung zu stellen. Zur Bewältigung der am Flughafen Zürich inskünftig erwarteten Frachtmengen werden die Frachtanlagen im Zuge der 5. Ausbauetappe durch ein neues Frachtimportzentrum ergänzt.

Der Flughafen Stuttgart verzeichnete im vergangenen Jahr rund 8,1 Mio. Passagiere und 114'000 Bewegungen des Linien- und Char-

terverkehrs (Zürich: 22,7 Mio. Passagiere und 291'000 Linien- und Charterbewegungen). Es ist möglich, dass mit dem Projekt «Stuttgart 21» und der damit verbundenen schnelleren Anbindung von Städten wie Ulm und Heilbronn auch das Passagieraufkommen in Stuttgart inskünftig stark ansteigen wird. Dies jedenfalls dann, wenn Stuttgart für die jeweiligen Kundensegmente, vor allem für die Geschäfts- und Ferienreisenden, die gewünschten Luftverkehrsverbindungen anbietet. Die zwischen Bundespräsident Leuenberger und dem deutschen Verkehrsminister Bodewig am 23. April festgelegten Eckwerte für die künftige Benützung des süddeutschen Luftraums stehen in keinem Zusammenhang mit dem Flughafen Stuttgart. Der im Detail noch auszuhandelnde Staatsvertrag wird zur Folge haben, dass in Zukunft mehr Flugverkehr über schweizerische Gebiete geführt werden muss. Wie dieser verteilt wird, wird sich im Zuge der Erarbeitung des neuen Betriebsreglements weisen (Fluglärmmanagement). Es ist jedoch davon auszugehen, dass der über der Schweiz anfallende Mehrverkehr bewältigt werden kann. Ob und welche technischen Vorkehrungen hierzu nötig sind, hängt letztlich davon ab, welche Betriebsvariante zum Tragen kommen wird.

Besteuerung von privaten Börsengewinnen (gewerbsmässiger Wertpapierhandel)

KR-Nr. 168/2001

Severin Huber (FDP, Dielsdorf) hat am 28. Mai 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Kapitalgewinne, die bei der privaten Verwaltung eigenen Vermögens oder in Ausnützung einer sich zufällig bietenden Gelegenheit erzielt werden, sind steuerfrei. Beruht der Gewinn jedoch auf einer Tätigkeit, die in ihrer Gesamtheit auf Erwerb gerichtet ist, wird dieser als Erwerbseinkommen besteuert. Ob der Kauf und Verkauf von Wertschriften eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit darstellt (= gewerbsmässiger Wertpapierhandel), ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Zwecks besserer Abgrenzung hat die Bundesgerichtspraxis deshalb dazu einen eigentlichen Indizienkatalog entwickelt, der den heutigen Anforderungen jedoch nicht mehr zu genügen mag. Die aufgestellten Kriterien (zum Beispiel Planmässiges Vorgehen, häufige Transaktionen, kurze Besitzesdauer, Einsatz Fremdmittel, Fachkenntnisse) sind schwammig und öffnen der Willkür und somit der rechtsungleichen Behandlung Tür und Tor.

Die Steuerpflichtigen werden durch diese Bundesgerichtspraxis verunsichert, zumal der Kanton Zürich in der Anwendung jegliche Transparenz vermissen lässt, seit er sich dieser Bundespraxis angeschlossen hat. Die Steuerpflichtigen haben jedoch Anspruch darauf, dass bei dieser heiklen Abgrenzung mehr Klarheit und Transparenz geschaffen wird. Diese Probleme könnten weitgehend vermieden werden, wenn Vorhersehbarkeit hergestellt und die Besteuerung von Kapitalgewinnen auf eindeutige Fälle beschränkt wird. Notwendig sind Präzisierungen, vor allem in zweierlei Hinsicht:

- a) Die einzelnen Kriterien sollten konkretisiert werden. Begriffe wie «systematisches und planmässiges Vorgehen» und «besondere Risiken» sind zu quantifizieren.
- b) Es ist festzulegen, in welchen Kombinationen diese Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Schwelle zur Gewerbsmässigkeit überschritten wird. Dabei ist dem sich verändernden wirtschaftlichen Umfeld (zum Beispiel Börsenzugang via Internet) Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang bitte ich deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und die Rechtsprechung nicht genügen, um die entstandene Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Definition des gewerbsmässigen Wertpapierhandels zu beseitigen?
- 2. Ist der Regierungsrat deshalb bereit, die vom Bundesgericht aufgestellten Abgrenzungskriterien in einer separaten Weisung allenfalls miteinander zu kombinieren und in der Folge auch entsprechend näher zu quantifizieren beziehungsweise zu konkretisieren, damit im Bezug auf die Besteuerung von privaten Börsengewinnen zukünftig Klarheit und Transparenz geschaffen wird? Falls nein, warum nicht?
- 3. Warum hat der Kanton Zürich in diesem Bereich seine klar verständliche Eigenständigkeit aufgegeben und seine Praxis mit Wirkung ab Steuerperiode 1999 an jene des Bundes angeglichen, obwohl dazu gar keine gesetzliche Notwendigkeit bestand?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Mit Urteil vom 8. Januar 1999 hat das Bundesgericht entschieden, dass Gewinne aus gewerbsmässigem Liegenschaftenhandel unter den Voraussetzungen, wie sie unter dem Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt)

9019

entwickelt wurden, auch nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1993 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11), in Kraft seit dem 1. Januar 1995, steuerbar sind. Diese Gewinne werden unter dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet; sie werden mithin als Gewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen behandelt (Art. 18 Abs. 2 DBG). Aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 1999 ergibt sich weiter, dass auch die Praxis zur Besteuerung des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels in gleicher Weise weiterzuführen ist; das Bundesgericht hatte diese Praxis in Anlehnung an die Besteuerung der Gewinne aus dem gewerbsmässigen Liegenschaftenhandel entwickelt.

Das Bundesgericht hielt ferner fest (Erw. 4/b):

«... Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG, SR 642.14), das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist und seine volle Wirkung für alle Kantone ab dem 1. Januar 2001 entfalten wird (vgl. Art. 72 StHG), regelt die einkommenssteuerpflichtigen Einkünfte in den Artikeln 7 und 8. Wie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer geht auch das Steuerharmonisierungsgesetz davon aus, dass alle wiederkehrenden Einkünfte, insbesondere solche aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, der Einkommenssteuer unterliegen (Art. 7 Abs. 1 StHG). Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden in Artikel 8 Absatz 1 und 2 StHG im Grundsatz gleich geregelt wie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, ...»

Die Totalrevision des Zürcher Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG. LS 631.1), in Kraft seit dem 1. Januar 1999, bezweckte vorab die Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes. Daher ist davon auszugehen, dass die Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Steuergesetz vom 8. Juni 1997 grundsätzlich gleich geregelt werden wie im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes. Da dieses, in Bezug auf die Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, im Grundsatz mit dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer übereinstimmt, wie auch das Bundesgericht festgehalten hat, ist weiter zu schliessen, dass diese Einkünfte im Steuergesetz vom 8. Juni 1997 auch gleich geregelt werden wie im Bundesgesetz über direkte Bundessteuer. Hinzu kommt, dass der Wortlaut der massgeblichen Bestimmung im Zürcher Steuergesetz über die selbstständige Erwerbstätigkeit (§ 18 StG) weitestgehend dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 18 DBG) folgt. Zusammenfassend ist

im kantonalen und im Bundessteuerrecht von einem einheitlichen Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit auszugehen.

Ab Steuerperiode 1999, d.h. seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997, sind daher die vom Bundesgericht für die direkte Bundessteuer entwickelten Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Einkünften aus gewerbsmässigem Wertschriftenhandel auch auf die Staats- und Gemeindesteuern anzuwenden.

- 2. Ob Kauf und Verkauf von Wertschriften eine selbstständige Erwerbstätigkeit darstellen, ist gemäss den vom Bundesgericht entwickelten Grundsätzen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei weisen namentlich die nachfolgend angeführten Indizien, die nicht kumulativ vorliegen müssen, auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit hin, die über die blosse Vermögensverwaltung hinausreicht:
- systematisches oder planmässiges Vorgehen;
- Häufigkeit der Transaktionen;
- kurze Besitzesdauer;
- enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit;
- Einsatz spezieller Fachkenntnisse;
- Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung;
- Wiederanlage des erzielten Gewinns in gleichartigen Vermögensgegenständen;
- Eingehen besonderer Risiken.

Nicht entscheidend ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, ob der Steuerpflichtige die Wertschriftengeschäfte selber oder durch eine bevollmächtigte Drittperson abwickelt. Nicht nötig ist ferner eine sichtbare Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr. Entscheidend ist, dass der Steuerpflichtige eine Tätigkeit entfaltet, die – auf Grund des Gewichts eines oder mehrerer der genannten oder ähnlicher Indizien – in ihrer Gesamtheit auf Erwerb ausgerichtet erscheint. Anderseits sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von der Be-

9021

steuerung jene Kapitalgewinne ausgenommen, die bei der Verwaltung eigenen Vermögens oder in Ausnützung einer zufällig sich bietenden Gelegenheit, ohne eine eigentliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit, erlangt werden.

3. Die Umsetzung der vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze ist nicht unproblematisch. Wie dargelegt ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, ob eine selbstständige Erwerbstätigkeit und damit ein steuerbarer Gewinn aus einem gewerbsmässigen Wertschriftenhandel vorliegen. Dabei kann nicht einfach darauf abgestellt werden, ob eines oder mehrere der erwähnten Indizien vorliegen; diese sind vielmehr – unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls – zu gewichten und zu beurteilen. Die Anforderungen an eine solche Beurteilung des Einzelfalles sprechen aber grundsätzlich dagegen, im Rahmen von kantonalen Weisungen bestimmte quantitative Kriterien, wie etwa eine Zahl von Transaktionen, einen Umsatz oder einen Verschuldungsgrad, festzulegen, bei deren Vorliegen von vornherein auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu schliessen wäre. Eine schematische Beurteilung der in Frage stehenden Sachverhalte auf Grund eines nur wenige Kriterien umfassenden Katalogs könnte dazu führen, dass im Ergebnis mehr Steuerpflichtige als gewerbsmässige Wertschriftenhändler besteuert würden, als nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und den gesetzlichen Grundlagen gerechtfertigt ist. Schliesslich haben auch die eidgenössischen Räte im Frühjahr 1999, anlässlich der Beratungen über das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998, unter Hinweis auf das erwähnte Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 1999 auf die gesetzliche Normierung von Beurteilungskriterien verzichtet. Der Schwerpunkt ist daher vielmehr auf die Aufbereitung der massgebenden Urteile des Bundesgerichts und die Instruktion der Einschätzungsdienste zu setzen.

Bei besonderen kantonalen Richtlinien besteht zudem die Gefahr, dass sie dem Gedanken der Steuerharmonisierung zu wenig gerecht werden, da im Hinblick auf das Steuerharmonisierungsgesetz eine in der ganzen Schweiz einheitliche Regelung der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, mit Einschluss der Besteuerung der Gewinne aus gewerbsmässigem Wertschriftenhandel, anzustreben ist. Die Sicherstellung einer solchen einheitlichen Regelung ist dabei primär Sache des Bundes. Im Ständerat ist denn auch eine so genannte Empfehlung betreffend den gewerbsmässigen Wertschriften- und Immobilienhandel an den Bundesrat überwiesen worden (Empfehlung 00.3549, eingereicht am 5. Oktober 2000 und überwiesen am 27.

November 2000). Darin wird dem Bundesrat «empfohlen, für eine klarere Abgrenzung zwischen steuerfreier privater Vermögensverwaltung und gewerbsmässigem Wertschriften- und Immobilienhandel ... die nötigen Massnahmen zu treffen». Inzwischen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung beauftragt worden, bis Ende 2001 einen Bericht auszuarbeiten.

Künftige Lärmbelastung der Flughafenregion KR-Nr. 154/2001

Roland Munz (LdU, Zürich) hat am 7. Mai 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Die Ergebnisse der Verhandlungen des Bundes betreffend die Überflüge über deutsches Staatsgebiet von und nach dem Flughafen Zürich-Kloten führen dazu, dass innert 41 Monaten die An- und Abflüge über Süddeutschland um mehr als einen Drittel reduziert werden müssen. Der entsprechende Staatsvertrag zwischen Eidgenossenschaft und Deutschland wird noch von den eidgenössischen Räten abgesegnet werden müssen. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, die Bevölkerung des Kantons Zürich habe Anrecht auf den gleichen Schutz vor Fluglärm wie die Bewohnerinnen und Bewohner Süddeutschlands? Falls ja, ist der Regierungsrat bereit, die gleichen Nacht- und Wochenendflugsperrzeiten, wie sie für den süddeutschen Luftraum vorgesehen werden, zu verhängen? Warum allenfalls nicht?
- 2. Anlässlich der Pistensperrungen im Sommer 2000 wurde betont, das damalige temporäre An- und Abflugregime bleibe zeitlich beschränkt und die damals neu starkem Lärm ausgesetzten Südgemeinden würden nach Ende der Bauzeit wieder vom Fluglärm weitgehend verschont bleiben. Kann auch weiterhin am Wort der Regierung festgehalten werden, dass die Gemeinden südlich des Flughafens künftig nicht zusätzlichem Fluglärm unterworfen werden?
- 3. Zahlreiche Bauten in ruhigen Lagen sind heute nicht mit nennenswerten Schallisolationen ausgerüstet, da bisher davon ausgegangen werden konnte, die Gebiete blieben vom Fluglärm wenig berührt. Sollten neu solche Regionen überflogen werden müssen: Ist die Regierung bereit, den dortigen Hauseigentümern Entschädigungen für dannzumal notwendige Lärmsanierungen auszurichten, selbst

9023

wenn die Immissionen im Einzelfall nicht die Grenzwerte übersteigen?

- 4. Ist unter den nun ausgehandelten Bedingungen und angesichts des Widerstandes der Kantonsbevölkerung gegen noch mehr Fluglärm der weitere Ausbau des Flughafens über die bereits im Bau befindlichen Objekte hinaus noch sinnvoll?
- 5. Hat der Flughafen Zürich angesichts der neuen Gegebenheiten seine Wachstumsgrenze heute erreicht? Welches wären gegebenenfalls die Konsequenzen für lokal verankerte KMU, welche wichtige Zulieferfunktionen für den Flughafen übernehmen?

Stellungnahme (zu Postulat KR-Nr. 189/2001) und Antwort des *Regierungsrates* lauten auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Im Zuge der Staatsvertragsverhandlungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die künftige Benützung des süddeutschen Luftraums hat der Volkswirtschaftsdirektor als Vertreter der Zürcher Regierung in der Verhandlungsdelegation von allem Anfang an mit Nachdruck die Haltung eingenommen, es müsse eine für beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden, die dem Grundverständnis der guten Nachbarschaft entspreche. Nachdem die Eckwerte, die zwischen Bundespräsident Moritz Leuenberger und dem deutschen Verkehrsminister Kurt Bodewig ausgehandelt wurden, nunmehr vorliegen, muss festgestellt werden, dass diese eine Ungleichbehandlung darstellen, insbesondere bezüglich der Nacht- und Wochenendflugregelung. Über deutschem Gebiet gilt ab 1. September 2001 generell ein Nachtflugverbot von 22.00 bis 6.00 Uhr, ab Herbst 2002 an Samstagen und Sonntagen sowie an bundeseinheitlichen Feiertagen sogar ein solches von 20.00 bis 9.00 Uhr. Es ist verständlich, dass die vom Fluglärm betroffenen Gemeinden in der Schweiz denselben Schutz auch für sich beanspruchen möchten. Dies hätte indessen schwer wiegende negative Folgen für den Flughafen Zürich und damit für unsere Wirtschaftsregion. Würde z.B. die kommende, für Deutschland geltende Wochenendregelung auch in der Schweiz gelten, so müssten, nebst Dutzenden von Europa- und Charterflügen, auch eine Vielzahl der für die Region Zürich und die Schweiz besonders wichtigen Interkontinentalverbindungen nach Südafrika, dem Fernen Osten und Südamerika ersatzlos gestrichen werden. Dies hätte zur Folge, dass der Flughafen Zürich seine Funktion als interkontinentale Luftverkehrsdrehscheibe (Hub) inskünftig nicht mehr wahrnehmen könnte. Für die Schweiz als Land mit einem kleinen Heimmarkt ist eine solche Hub-Funktion jedoch Voraussetzung dafür, dass ein im Interesse der Schweizer Volkswirtschaft notwendiges Angebot an direkten Langstreckenflügen aufrechterhalten werden kann. Ein Flughafen, der im Rahmen eines weltumspannenden Flugnetzes bloss während elf Stunden am Tag betrieben werden kann, hat keine Chance, sich als Hub seinen Kunden gegenüber zu behaupten, geschweige denn gegenüber den unter sehr viel weniger strengen Auflagen operierenden Flughäfen im benachbarten Ausland. Der Regierungsrat hat sich in seinen Grundsätzen zur Flughafenpolitik vom 23. August 2000 klar zum Hub Zürich bekannt und diese Haltung unlängst in seinen Stellungnahmen zur Interpellation KR-Nr. 100/2001 und zur dringlichen Anfrage KR-Nr. 101/2001 unter Hinweis auf die entsprechenden Festlegungen des Bundes im Rahmen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) wiederholt. Daran ist festzuhalten. Eine Angleichung der in der Schweiz geltenden Nachtsperrordnung an die inskünftig für Deutschland geltende Ordnung ist deshalb nicht möglich, weshalb Letztere als diskriminierend bezeichnet werden muss. Ebenfalls festgehalten wird jedoch am Ziel der neuen, von 23.00 (oder 23.30 gemäss Verspätungsklausel) bis 6.00 Uhr und damit gegenüber heute deutlich länger dauernden Nachtsperrordnung, die vollumfänglich auch den Städten und Gemeinden in der Schweiz zugute kommen wird. Diese neue Nachtsperrordnung soll – wie beim Bund beantragt - wenn immer möglich gleichzeitig mit der für Deutschland ab 1. September 2001 geltenden Regelung eingeführt werden.

Eine mit dem Postulat geforderte, wie auch immer geartete Verteilung der Schadstoffemissionen ist nicht möglich, da die Luft ständig in Bewegung ist und sich die Schadstoffe gemäss den jeweiligen meteorologischen Gegebenheiten, vor allem den Windverhältnissen, verteilen

Das Ausnahmekonzept, das von Ende Mai bis Ende Juli des vergangenen Jahres infolge Schliessung der Westpiste (Piste 10/28) zur Anwendung gelangte und auch Starts ab Piste 16 mit anschliessendem Geradeausflug bzw. Rechtskurve bedingte, wurde mit der Wiedereröffnung der Westpiste Anfang August wie versprochen aufgehoben, so dass Abflüge auf Piste 16 seither nur mehr wieder mit der üblichen Linkskurve erfolgen. Die Zusage, nach Beendigung der Bauarbeiten an der Westpiste wieder zum ursprünglichen Betriebskonzept zurückzukehren, hatte jedoch nicht die Bedeutung, dass Überflüge des Glatttals für alle Zukunft ausser Diskussion stehen. In der öffentlichen Diskussion um die Auswirkungen der temporären Pistensperrung und in der Kommunikation zur Flughafenpolitik des

Regierungsrates ist hinlänglich deutlich gemacht worden, dass in Zukunft eine ausgewogenere Verteilung des Fluglärms angestrebt werden soll. Es sei deshalb möglich, dass auch Gebiete, die heute wenig oder gar keinen Fluglärm haben, in Zukunft mit Fluglärm rechnen müssten. Eine ausgewogenere Verteilung des Fluglärms wird bekanntlich bei der Erarbeitung des neuen Betriebsreglements im Rahmen eines breit angelegten politischen Prozesses am Runden Tisch zu diskutieren und zusammen mit anderen Kriterien zu bewerten sein. Bauliche Schallschutzmassnahmen sind an jenen Liegenschaften rund um den Flughafen Zürich vorzunehmen, bei denen der Immissionsgrenzwert (IGW) überschritten ist. Der IGW ist gemäss Umweltschutzgesetz des Bundes (USG) so festzulegen, dass Immissionen unterhalb dieses Wertes die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören (Art. 15, USG, SR 814.01). Der Bundesrat hat die Belastungsgrenzwerte für den Lärm der Landesflughäfen Ende Mai dieses Jahres neu festgelegt, vor allem den IGW auf dem tiefen, von der Eidgenössischen Expertenkommission vorgeschlagenen Niveau. Dies erweitert den Kreis derjenigen Liegenschaften, die mit Schallschutzfenstern auszurüsten sind, erheblich. Die Kosten der Schallschutzmassnahmen trägt die Flughafen Zürich AG (FZAG), die seit dem 1. Juni 2001 Inhaberin der Betriebskonzession ist. Es kann schon aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung der einzelnen Emittenten (vor allem der Strasse) nicht in Frage kommen, dass der Kanton im Falle des Luftverkehrs freiwillig die Kosten für Schallschutzmassnahmen übernimmt, auf die nach den bundesgesetzlichen Vorgaben kein Anspruch besteht.

Ob der Flughafen Zürich nach Fertigstellung der 5. Bauetappe weiter ausgebaut wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Selbstverständlich würde ein weiterer Ausbau einen entsprechenden klaren Bedarfsnachweis voraussetzen, vor allem aber müsste die konkrete Situation im Umweltbereich dies dannzumal überhaupt noch erlauben. Wie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Baukonzession vom 5. November 1999 für das Dock Mitte festgehalten und das Bundesgericht in seinem dagegen gerichteten Beschwerdeentscheid vom 8. Dezember 2000 bestätigt hat, ist eine künftig wie auch immer geartete Plafonierung (Schadstoff-, Lärm- oder Bewegungsplafond) nicht auszuschliessen. Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 100/2001 festgehalten wurde, wird sich die Frage einer allfälligen Wachstumsbegrenzung bei Erreichen der prognostizierten 420'000 Flugbewegungen bzw. bei Erreichen des Schadstoffplafond von 2400 t Stickoxid pro Jahr aus Flugbetrieb und Abfertigung stellen. Eine wie auch immer ausgestaltete Wachstumsgrenze hätte unter anderem zur Folge, dass auch die von den am Flughafen tätigen Unternehmen an Zulieferfirmen vergebenen Aufträge nicht weiter zunehmen würden.

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

– Akten zu den beiden Begnadigungsgesuchen (Traktanden 6 und 7)

Geburtstag der beiden Regierungsräte Christian Huber und Ruedi Jeker

Ratspräsident Martin Bornhauser: Bei der Sitzungsplanung für den heutigen Tag ist uns eine Panne unterlaufen. Wir haben nämlich Regierungsrat Christian Huber einen arbeitsreichen Vormittag beschert, obwohl er heute Geburtstag hat.

Und damit mir kein weiterer Lapsus passiert: Auch Regierungsrat Ruedi Jeker hat heute Geburtstag.

2. Wahl der Mitglieder des Handelsgerichts

Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 173/2001

Ratspräsident Martin Bornhauser: In der Vorlage ist auf Seite 2 eine Korrektur anzubringen. Moritz Kuhn hat in der Zwischenzeit nämlich seinen Rücktritt aus dem Handelsgericht bekanntgegeben. Sein Name ist daher auf der Liste der 1. Kammer zu streichen. Die Nachnomination erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sofern keine neuen Kandidaten vorgeschlagen werden, schlage ich Ihnen vor, alle Mitglieder der verschiedenen Kammern gemäss der vorgedruckten Vorlage gemeinsam und in einem Wahlgang zu wählen. Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten: Bei den auf den Seiten 7 und 8 aufgeführten Doppelvorschlägen schlägt Ihnen die Geschäftsleitung jeweils die erstgenannte Person zur Wahl vor. Sie sind mit diesem Wahlprozedere einverstanden.

Es werden keine anderen Wahlvorschläge gemacht.

9027

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Interfraktionellen Konferenz (Wahlvorschläge der Kommission für Handelswesen) mit 133:0 Stimmen zu.

1. Kammer, Banken und Versicherungen

Berger Mathias C. lic. iur. Niederhofenrain 16, Zürich

Hess Philip lic. iur. Eleonorenstrasse 2, Zürich

Lörtscher Thomas Dr. iur. Höhenweg 8, Zürich

Nigg Hans Dr. iur. Oberes Guetli 2, Humlikon

Suter Ursula Fürsprecherin Im Grossacher 17, Zollikerberg

Strasser Othmar Dr. iur. Wehrenbachhalde 33, Zürich

Thalmann Christian Dr. iur. Blumenrain 29, Zollikon

Weber-Krauer Ernst c/o Zürch-Versicherungen, Zürich

2. Kammer, Revisions- und Treuhandwesen

Geisser Paul Josef c/o Prüfag AG, Zürich

Gubler Willy Hofmannspüntstr. 12, Wiesendangen

Müller Viktor Dr. iur. Gartenstrasse 19, Adliswil

Schultz Günther H. Dr. iur. Rütistrasse 56, Zürich

3. Kammer, Baugewerbe und Architektur

Briner Karl Bauing. HTL Im Morgentau 17e, Winterthur

Eichenberger Urs lic. oec. Am Itschnacherstich 4, Küsnacht

Furrer Werner Im Felix 7, Rickenbach-Attikon

Gerber Hans Ing. ETH/SIA c/o BKG Architekten AG, Zürich

Guyer Heinrich Ing. ETH/SIA Tichelrütistrasse 16, Gockhausen

Haessig Felix B. Arch. ETH/SIA Minervastrasse 59, Zürich

Heim Werner Arch. ETH/SIA Alte Römerstrasse 30, Winterthur

Ramser Franz Arch. HTL Im Rigiblick 9, Wetzikon

Schaub Robert Bollenstrasse 7, Andelfingen

Schaub Theo Hofackerstrasse 31, Zürich

Stutz Heinrich Rütlistrasse 21, Illnau

4. Kammer, Chemie, Pharmazeutik, Drogerie

Baitella Reto Dr. Bergstrasse 36, Küsnacht

Ganz Albert Dr. Holunderweg 12, Herrliberg

Gerster Alban C. Dr. Rebhusstrasse 17, Zumikon

Muheim Andreas Dr. Im Haufland 2, Fällanden

Wälti Bruno Chem. HTL Zur Farb, Knonau

5. Kammer, Genussmittelindustrie und -handel

Fehr Thomas Rainstrasse 74, Zürich

Frei Werner Leberenstrasse 19, Seuzach

Marinello Daniel Weltistrasse 17, Zollikon

6. Kammer, Maschinen- und Elektroindustrie

Hartmann Peter Sonnhalde 3, Dättlikon

Iten-Gattiker Oskar Dr. Füchslistrasse 7a, Bülach

Neuenschwander Kurt Ing. EPUL Alpenblickstrasse 19, Hinwil

Ringer Herbert Rebbergstrasse 30, Zürich

Schmidt-Ott Niklaus Ing. ETH Rosenstrasse 5, Rickenbach-Sulz

Schweizer Peter Wängirain 7, Herrliberg

Stahlberger Urs Im Marbach 19, Thalwil

Vital Gian Andri Masch.-Ing. ETH Schönenstrasse 43, Rüschlikon

7. Kammer, Erfindungspatente

Frei Alexandera Eichbergstrasse 65, Winterthur

Hammer Bruno Dr. Sunneraiweg 21, Uster

Menzl Anna Dufourstrasse 101, Zürich

Monsch René Masch.-Ing. ETH Lettenstrasse 4, Zumikon

Troesch Jacques Dr. Schwäntenmos 14, Zumikon

8. Kammer, Übersee- und Grosshandel, Spedition

Dietrich Peter Dorfstrasse 91, Geroldswil

Giger Konrad Im Laubegg 34, Winterthur

Meier Peter Augwilerstrasse 87, Lufingen

Meyerhofer Christoph Sonnenfeldstrasse 30, Zollikon

Welti Bruno Wybuelstrasse 1, Zollikon

9. Kammer, Textilindustrie und -handel

Fried Flury Grendelbachstrasse 13, Effretikon

Frischknecht Hans Eichholzstrasse 5, Tann

Ober Robert Bergstrasse 37, Küsnacht

Schwarzenbach François Dr. Sihlhaldenstrasse 6, Gattikon

10. Kammer, Verschiedene Branchen

Blättler Kurt Glärnischstrasse 3, Richterswil

Dürr Rolf Dr. Höhenstrasse 8, Wallisellen

Furter Heinz W. Schibenwisstrasse, Stadel

Greb Hanspeter Seestrasse 174, Feldmeilen

Hutter Hans Schönholzweg 19, Winterthur

Nobel Peter Heliosstrasse 8, Zürich

Peter Fritz Lättenstrasse 62, Uitikon-Waldegg

Schweizer Hans Ulrich Langhaldenstrasse 17, Rüschlikon

Als Ersatz für die Zurücktretenden im Sinne von § 59 des GVG sind folgende Personen gewählt:

1. Kammer, Banken

lic. iur. LL.M. Thomas Max Steinebrunner, Rechtskonsulent und Compliance Officer der Rahn & Bodmer Bankiers, Zürich, geb. 27.

Februar 1964, von Thalwil ZH, wohnhaft in 8803 Rüschlikon, Vordere Dorfstrasse 14.

Martin Fischer, Betriebsökonom HWV, Mitglied der Direktion und Leiter Compliance und Risikokontrolle bei der Maerki, Baumann & Co. AG, Zürich, geb. 12. Juni 1964, von Rümikon AG, wohnhaft in 8805 Richterswil, Glarnerstrasse 45.

Dr. Beat Amman, Leiter Legal & Compliance Switzerland, Senior Vice President der ABN AMRO Bank (Schweiz), Zürich, geb. 10. August 1957, von Zürich, wohnhaft in 8700 Küsnacht, Florastrasse 8.

1. Kammer, Versicherungen

Stephan Weber, Mitglied der Direktion der Winterthur-Versicherungen, geb. 11. Februar 1956, von Buch SH und Menziken AG, wohnhaft in 8193 Eglisau, Schaffhauserstrasse 24.

2. Kammer, Revisions- und Treuhandwesen

Jean-Gaspard Comtesse, Mandatsleitung von Schweizer und internationalen Konzernen und Gesellschaften bei der Ernst & Young AG (Wirtschaftsprüfung), Zürich, geb. 25. März 1949, von La Sagne NE, wohnhaft in 8713 Uerikon, Seestrasse 250.

6. Kammer, Maschinen- und Elektroindustrie

Dr. Heinz Beer, Leiter der Stabsstelle Gruppenmarketing bei der Océ (Schweiz) AG, Glattbrugg, und Vizepräsident der SWICO, Zürich, geb. 2. Oktober 1943, von Trub BE und Oberglatt ZH, wohnhaft in 8154 Oberglatt, Gartenstrasse 31.

Prof. Dr. Martin Schneider, Dozent an der Zürcher Hochschule Winterthur und Vorsteher des Hochspannungslabors, geb. 21. August 1942, von Spiez BE, wohnhaft in 8488 Turbenthal, Sonnhaldenstrasse 10.

10. Kammer, Verschiedene Branchen

Hans-Jürg Roth, Mitglied der Geschäftsleitung der IBM (Schweiz) AG, Zürich, geb. 14. September 1954, von Zürich, wohnhaft in 8104 Weiningen, Hängertenstrasse 2.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Damit erkläre ich die vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Handelsgerichts gewählt. Ich gra-

tuliere ihnen zu ihrer ehrenvollen Wahl und wünsche ihnen Erfolg und Befriedigung in ihrem Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl des Leiters der Finanzkontrolle

Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2001 und gleich lautender Antrag der Geschäftsleitung KR-Nr. 199/2001

Ratspräsident Martin Bornhauser: Regierungsrat und Geschäftsleitung beantragen Ihnen, den bisherigen Chef der Finanzkontrolle,

Ernst Kleiner, Oberrieden

für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 2001 als ersten Leiter der Finanzkontrolle zu wählen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag von Regierungsrat und Geschäftsleitung mit 134: 0 Stimmen zu.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Wahl eines Mitglieds der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank

für den ausgetretenen Paul Zweifel, Zürich (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 196/2001

Daniel Vischer (Grüne, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Zur Wahl in die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard).

Ratspräsident Martin Bornhauser: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Hansjörg Schmid als Mitglied der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank gewählt. Ich gratuliere ihm zu seiner ehrenvollen Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung in seinem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Bildung und Kultur

für den zurückgetretenen Thomas Heiniger, Adliswil (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 197/2001

Daniel Vischer (Grüne, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Zur Wahl in die Kommission für Bildung und Kultur schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Brigitta Johner-Gähwiler (FDP, Urdorf).

Ratspräsident Martin Bornhauser: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Brigitta Johner-Gähwiler als Mitglied der Kommission für Bildung und Kultur gewählt. Ich gratuliere ihr zu ihrer ehrenvollen Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung in ihrem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Begnadigungsgesuch

Antrag des Regierungsrates vom 18. April 2001 und gleich lautender Antrag der JUKO vom 20. Juni 2001 KR-Nr. 142/2001

Ratspräsident Martin Bornhauser: Ich bitte die Ratsmitglieder während den Beratungen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes bei ihren jeweiligen Voten nur die Initialen des Antragstellers zu nennen. Den gleichen Appell richte ich an die Medien. Ich bitte Sie, bei der Berichterstattung lediglich die Initialen oder allenfalls einen geänderten Namen zu verwenden.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der JUKO: Zu diesem Begnadigungsgesuch möchte ich zwei Vorbemerkungen machen.

Erstens: Beim vorliegenden Gesuch handelt es sich um eine der wenigen Ausnahmen, welche den Regierungsrat nach geltender Zürcher Praxis gemäss Paragraf 491 Absatz 1 der Strafprozessordnung verpflichtet, dem Kantonsrat ein Begnadigungsgesuch mit seinem Antrag vorzulegen. Dies gilt dann, wenn der Richter durch die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches an ein erhöhtes Mindestmass der Zuchthausstrafe gebunden war. Der Gesuchsteller wurde mit Urteil des Obergerichts unter anderem wegen mehrfachen bandenmässigen Raubes im Sinne von Artikel 139 Ziffer 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zu 27 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Zweitens: Das Begnadigungsverfahren erweist sich in der Praxis mithin als rein schriftliches Verfahren. Unter Umständen empfiehlt sich ausnahmsweise eine Anhörung, sei es durch den Regierungsrat oder durch die Justizkommission des Kantonsrates. Eine solche wäre aber höchstens dann angezeigt, wenn das Begnadigungsgesuch auf Grund der Akten und allfälliger Sachverhaltsabklärungen nicht zweifelsfrei beurteilt werden könnte. Auf Grund der vorliegenden Akten konnte dieses Gesuch umfassend geprüft werden. Auf die vom Gesuchsteller beantragte Anhörung wurde daher nicht eingetreten.

In seinem Beschluss vom 18. April dieses Jahres beantragt der Regierungsrat, das vom Gesuchsteller eingereichte Begnadigungsgesuch abzuweisen. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom Mai 1996 wurde er wegen bandenmässigen Raubes, bandenmässigen Diebstahls sowie mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Strafe von 27 Monaten Zuchthaus abzüglich neun Tagen Untersuchungshaft verurteilt. Die Staatsgebühren von 600 Franken und die Ausfertigungsgebühren werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Der Gesuchsteller wuchs bei seinen Eltern auf, zu welchen er nach eigenen Angaben ein gutes Verhältnis hatte. Als er 16 Jahre alt war, starb sein Vater. Der abgeschlossenen Berufsausbildung folgte ein Jahr Militärdienst. Wegen Cannabiskonsums wurde der Gesuchsteller als Offiziersaspirant nicht weiter befördert. Nach dem Scheitern seiner ersten Liebesbeziehung und dem Verlust seiner Arbeitsstelle aus der Bahn geworfen, kam der Gesuchsteller mit kriminellen Kreisen in Berührung. Er vermittelte seinen Kollegen verschiedentlich Heroin und beteiligte sich, in finanzielle Bedrängnis gekommen, mit Bekannten aus dem Umfeld eines Kollegen an mehreren Einbrüchen und einem bewaffneten Raubüberfall. Der Gesuchsteller erlitt 1997 einen

Verkehrsunfall, in dessen Folge ihm eine Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent für eine körperlich wenig belastende Tätigkeit attestiert wurde. Die Haftpflichtversicherung wiederum stufte ihn auf Grund ihrer Abklärungen als 100 Prozent arbeitsfähig ein.

Mit dem Strafrecht in Konflikt gekommen war der Gesuchsteller erstmals im Alter von 15 Jahren. Im Verlauf des Jahres 1992 beteiligte sich der Gesuchsteller im vorstehend geschilderten Umfeld an zahlreichen bewaffneten Raubtaten und Diebstählen.

1996 verurteilte das Obergericht des Kantons Zürich den Gesuchsteller wegen bandenmässigen Raubes, bandenmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch sowie wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu 27 Monaten Zuchthaus abzüglich neun Tagen Untersuchungshaft.

Dagegen erhob der Verurteilte kantonale und eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerden. Nach deren Abweisung erfolgten mehrere Gesuche um Haftaufschub aus vorwiegend gesundheitlichen Gründen. Ein im Auftrag des Amtes für Justizvollzug vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich erstelltes medizinisches Gutachten ergab indessen, dass der körperliche und geistige Gesundheitszustand des Gesuchstellers den Anforderungen einer Haft genüge.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1999 reichte der Gesuchsteller ein Begnadigungsgesuch ein. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Stellungnahme die Abweisung des Begnadigungsgesuchs. Die bis zur rechtskräftigen Bestätigung des ergangenen Urteils bis zum angeordneten Strafantritt eingetretenen Verzögerungen sind auf das Verhalten des Gesuchstellers zurückzuführen.

Die Justizkommission beantragt Ihnen einstimmig, das Begnadigungsgesuch mangels relevanter Begnadigungsgründe vollumfänglich abzuweisen.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag von Regierungsrat und JUKO mit 137: 0 Stimmen zu und lehnt die Begnadigung ab.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Begnadigungsgesuch

Antrag des Regierungsrates vom 30. Mai 2001 und gleich lautender Antrag der JUKO vom 20. Juni 2001

KR-Nr. 171/2001

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der JUKO: Zu diesem Gesuch beantragt Ihnen die Justizkommission genauso wie der Regierungsrat Zustimmung. Vom Strafmass her handelt es sich hier um einen relativ kleinen Fall mit offensichtlichen Gründen, die für eine Begnadigung sprechen. Aus diesem Grund werde ich mich in meinen Ausführungen kurz fassen.

Der Gesuchsteller beging in den Jahren von 1982 bis 1992 zahlreiche Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes. Daraus folgte 1985 eine erste Verurteilung zu drei Tagen Gefängnis bedingt. 1992 wurde der Gesuchsteller von der Bezirksanwaltschaft Bülach wegen Autofahrens in angetrunkenem Zustand zu einer Gefängnisstrafe von 18 Tagen verurteilt. Der Vollzug der Strafe wurde aufgeschoben und eine Probezeit von zwei Jahren auferlegt.

Im Zeitraum zwischen Herbst und Winter des Jahres 1994 liess sich der Gesuchsteller als Drogenkurier einsetzen und verkaufte dabei erhebliche Mengen Kokain. Wegen dieser qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilte das Strafgericht Basel-Stadt den Gesuchsteller im August 1999 zu 15 Monaten Gefängnis, abzüglich 15 Tagen Untersuchungshaft. Das Gericht gewährte den bedingten Strafvollzug, zumal sich der Verurteilte seit diesen Delikten während fast fünf Jahren nichts mehr hatte zu Schulden kommen lassen. Gleichzeitig wurde aber die von der Bezirksanwaltschaft Bülach bedingt ausgesprochene Gefängnisstrafe von 18 Tagen für vollziehbar erklärt, da sich der Verurteilte während der Probezeit eines Vergehens schuldig gemacht hatte.

Die ausgewogene Lebensphase des Gesuchsteller dauert nun seit mehr als sechs Jahren an. Der Gesuchsteller hat sich in dieser Zeit nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Der Umstand, dass die Betäubungsmitteldelikte von 1994 erst 1999 beurteilt werden konnten, hat nicht der Gesuchsteller zu verantworten. Seine Begnadigungswürdigkeit ist deshalb zu bejahen.

Auf Antrag des Regierungsrates wird die von der Bezirksanwaltschaft Bülach im Jahr 1992 ausgesprochene Strafe von 18 Tagen Gefängnis bedingt wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, deren bedingter

Vollzug durch das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt im August 1999 widerrufen wurde, gnadenhalber bedingt erlassen. Die Probezeit wird auf zwei Jahre angesetzt und die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, den Vollzug der Strafe anzuordnen, falls der Gesuchsteller während der Probezeit vorsätzlich ein Verbrechen verüben oder in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen enttäuschen sollte. Die Kosten, bestehend aus der Staatsgebühr von 600 Franken und den Ausfertigungsgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag von Regierungsrat und JUKO mit 125: 1 Stimme zu und befürwortet die Begnadigung.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Bericht betreffend die im Zusammenhang mit den Bonuszahlungen bei der Zürcher Kantonalbank zu treffenden Massnahmen Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 11. Juni 2001 *KR-Nr. 162/2001

9. Bonuszahlungen

Motion Peider Filli (AL, Zürich) vom 5. März 2001 *KR-Nr. 67/2001, RRB-Nr. 832/6. Juni 2001 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zu einer generellen Regelung der Entschädigungen für die Aufsichtsinstanzen und Geschäftsleitungen selbstständig operierender kantonaler Betriebe sowie von mehrheitlich kantonal beherrschten Gesellschaften des Privatrechts zu unterbreiten. Diese Regelung sollte insbesondere umfassen:

- maximale Bandbreite zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn
- Grundsätze zur Festlegung von Entschädigungen für Aufsichtsgremien

- Verbot oder allenfalls klare Begrenzung von Bonuszahlungen an Aufsichtsinstanzen
- Genehmigungspflicht für alle Regelungen betreffend Aufsichtsentschädigungen
- Informationspflicht der Staatsbetriebe über Direktionsentschädigungen gegenüber Regierungs- und Kantonsrat
- Offenlegungspflicht für alle an Direktoren und Aufsichtsinstanzen ausgerichteten Bezüge im Rahmen der Geschäftsberichte.

Begründung:

Das Ausmass der und die Geheimniskrämerei rund um die unverständlichen Bonus-Regelungen bei der Zürcher Kantonalbank zeigen, dass für die staatlich beherrschten Betriebe und Anstalten dringend allgemeine, klare Vorgaben der politischen Instanzen bezüglich der Entschädigungsregelungen erforderlich sind. Betriebe wie ZKB, Gebäudeversicherung, EKZ, Kantag etc. gehören vollumfänglich dem Zürcher Volk. Dieses hat einen Anspruch darauf, dass in den kantonseigenen Betrieben Transparenz und ein Minimum an Lohn- und Entschädigungsgerechtigkeit herrscht.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Regierungsrat hat in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 91/2001 die in der Zürcher Kantonalbank seit 1994 bestehende Bonusregelung detailliert dargestellt. Er wies darauf hin, dass die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, die Kantag und die Flughafen Zürich AG lediglich im üblichen Rahmen liegende Verwaltungsratshonorare ohne Bonusbestandteile entrichten. Die Flughafen Zürich AG hat nach der Privatisierung ein Bonussystem für das Kader eingeführt, das erstmals ab dem Geschäftsjahr 2001 wirksam ist. Das Bonussystem ist abhängig vom Erfolg auf Unternehmensstufe sowie den individuellen Ergebnissen nach Geschäftseinheiten, wobei der Erfolgsanteil sich mit zunehmender Ergebnisverantwortung und Kompetenz der Funktion erhöht. Die übrigen Unternehmen weisen keine erfolgsabhängigen Entschädigungen auf. Ebenfalls wurde in der Antwort auf die Anfrage erwähnt, dass es sich bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, der Gebäudeversicherung Kanton Zürich und der Zürcher Kantonalbank um selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, die unter der Oberaufsicht des Kantonsrates und nicht des Regierungsrates stehen.

Es bestehen bei keiner kantonalen oder vom Kanton beherrschten Anstalt oder Gesellschaft irgendwelche marktwirtschaftlich bedingten Auswüchse innerhalb des Besoldungssystems, die auch unter sozialpolitischen Aspekten nicht zu verantworten wären. Inwieweit vor allem die dem Privatrecht unterstellten Unternehmen inskünftig die Bezüge und Bonusregelungen des obersten Kaders und der Aufsichtsgremien, soweit sie nicht bereits publiziert werden, einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen wollen, ist vom Verwaltungsrat der jeweiligen Aktiengesellschaft zu entscheiden oder im Falle der Kantonalbank vom Kantonsrat als Aufsichtsorgan.

Der Unterschied zwischen dem höchsten und dem tiefsten Lohn im Kanton unter Einbezug der Mitglieder des Regierungsrates liegt beim Faktor 8. Der tiefste Jahreslohn beläuft sich auf Fr. 40'000, der höchste Jahreslohn auf Fr. 320'000. Die Entschädigungssysteme bilden einen Aspekt des Personalmanagements.

Bonus meint einen variablen, erfolgsabhängigen Anteil der Vergütung. Unternehmen, die mit Bonussystemen arbeiten, zahlen ihren Angestellten ein festes Grundgehalt, das um eine Bonuszahlung ergänzt wird. Die Höhe der Bonuszahlung richtet sich dabei nach dem Erfolg des Unternehmens und der Leistung, die der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin erbracht hat. In die Berechnung des Bonus kann z.B. eingehen, in welchem Mass die einzelnen Mitarbeitenden Zielvorgaben erfüllen oder wie viel Umsatz sie gemacht haben. Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen bzw. Boni ist jeweils, dass die zum Jahresanfang festgelegten Ziele erreicht worden sind. Der Zweck der Ausrichtung von Boni besteht darin, das Personal zu verantwortungsbewusstem und unternehmerischem Handeln anzuspornen. In gewissen Bereichen der Privatwirtschaft ist es üblich, dass Spitzenmanager auf diese Weise einen Gehaltszuschlag von bis zu 40 Prozent oder mehr erhalten können. Die Führungskräfte des mittleren Managements können sich in der Regel auf das Gehalt einen Zuschlag von bis zu 30 Prozent verdienen.

Moderne zukunftsorientierte Kaderentlöhnungssysteme sind darauf ausgerichtet als wirksames Führungs- und Steuerungsinstrument die Erreichung anspruchsvoller operativer und strategischer Unternehmensziele nachhaltig zu fördern und durch erhöhte Motivation die Angestellten zu besseren Ergebnissen und Leistungen zu führen. Es geht dabei einerseits darum, der innerbetrieblichen Bedeutung der einzelnen Funktionen angemessen Rechnung zu tragen. Dadurch sollen die Leistungsmotivation und Arbeitszufriedenheit der Bediensteten massgeblich gefördert und ihnen zugleich klare Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden. Anderseits wird damit bezweckt, im

ausserbetrieblichen Vergleich wettbewerbsfähig zu sein, um einer unerwünschten Fluktuation von Schlüsselkräften vorzubeugen und ihre Gewinnung vom Arbeitsmarkt zu erleichtern, ohne die Personalkosten unnötig aufzublähen, sowie die Attraktivität des Betriebes für qualifizierte, unternehmerisch denkende Mitarbeitende zu steigern.

Die Veränderungen im Umfeld der Verwaltung erfordern flexible und vernetzte Formen der Zusammenarbeit und damit auch der Entlöhnungssysteme. Es ergeben sich neue Anforderungen an die Führungskräfte und ihre Mitarbeitenden bezüglich Qualifikationen, Einstellung, Denkweise und Führungsverhalten. Darüber hinaus brauchen Kader und Mitarbeitende neue handlungsleitende Orientierungsmuster, wegweisende Zukunftsbilder sowie eine überzeugende Identität als öffentliche Dienstleister. Leistungsabhängige Lohnelemente bilden ein wichtiges personalpolitisches Instrument. Eine positive Leistungskomponente wie ein Zuschuss bzw. Bonus dient der Honorierung hervorragender Leistungen von Einzelpersonen oder Gruppen.

Das Lohnsystem selbstständiger kantonaler Betriebe sowie von mehrheitlich kantonal beherrschten Gesellschaften des Privatrechts muss leistungsbezogen sein und dadurch den Anreiz zur kontinuierlichen Steigerung und Verbesserung des Leistungspotenzials gewährleisten. Automatismen neigen dazu, Mittelmässigkeit hervorzurufen. Das Lohnsystem der kantonalen Verwaltung sowie auch der mehrheitlich kantonal beherrschten Gesellschaften des Privatrechts haben den drei zentralen Anforderungen der Marktgerechtigkeit, der Leistungsgerechtigkeit und der Sozialgerechtigkeit zu genügen. Es gilt deshalb auch im Bereich der selbstständig operierenden kantonalen Betriebe sowie der mehrheitlich kantonal beherrschten Gesellschaften des Privatrechts, Grundlagen für eine leistungsgerechte und erfolgsorientierte Entlöhnung zu schaffen. In gewissen Bereichen der öffentlichen Hand bzw. in der öffentlichen Hand nahe stehenden Betrieben bestehen Schwierigkeiten, gute Leute zu halten, da sie Angebote aus der Privatwirtschaft erhalten, die weit über den Salärgrenzen der bestehenden Lohnvorgaben liegen. Das Lohnsystem solcher Betriebe muss wie dasjenige des Staates selbst einen gewissen Spielraum bieten, um an sehr gute Leistungsträger Zuschüsse zu bezahlen. Auch das Lohnsystem der öffentlichen Verwaltung muss dahingehend weiter entwickelt und angepasst werden.

Bei Institutionen, die aus der Zentralverwaltung ausgegliedert worden sind, besteht der Zweck der Verselbstständigung darin, diese Einrichtungen in eine grössere wirtschaftliche Freiheit zu entlassen. Das mit der Motion verfolgte Anliegen würde dieses Ziel vereiteln. Solange

die Salarierungssysteme im Rahmen der in der Schweiz üblichen Durchschnittswerte liegen, was gemäss den vorstehenden Darlegungen bzw. den Ausführungen in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 91/2001 ohne Zweifel zutrifft, besteht kein Anlass, in Bezug auf die Entschädigungen für die Aufsichtsinstanzen und Geschäftsleitungen selbstständig operierender kantonaler Betriebe sowie von mehrheitlich kantonal beherrschten Gesellschaften des Privatrechts Regelungen zu erlassen.

Vor diesem Hintergrund drängt sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf entsprechend dem Antrag des Motionärs nicht auf.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

10. Bonuszahlungen an die Mitglieder des ZKB-Bankrates

Interpellation Peter Good (SVP, Bauma), Heinrich Wuhrmann (SVP, Dübendorf), Peter Mächler (SVP, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 5. März 2001

*KR-Nr. 70/2001, RRB-Nr. 526/11. April 2001 (Stellungnahme)

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Happige Bonuszahlungen, in sechsstelliger Höhe für das obere Kader, haben sich in der Bankenbranche praktisch «eingebürgert». Mit dem Einbezug der aus der Politik abgeordneten Mandatsträger hat die ganze Angelegenheit eine neue Dimension erhalten. Mit Unverständnis und Bitterkeit reagiert grossmehrheitlich die Bevölkerung. Die Beweggründe für dieses Handeln sind nicht nachvollziehbar. Darum stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- 1. Hatte der Regierungsrat von diesen Bonuszahlungen Kenntnis, und wenn ja, wie hat er darauf reagiert?
- 2. Ist der Regierungsrat mit solchen Ausschüttungen an aus der Politik abgeordnete Mandatsträger einverstanden?
- 3. Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen?
- 4. Sind Personen, die solche «Geschenke» erhalten, noch genügend unvoreingenommen, um die von der Politik zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen?
- 5. Gibt es Bankräte, die bis zum heutigen Datum alle Bonuszahlungen kategorisch abgelehnt haben?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Gemäss §11 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 (LS 951.1) steht die Bank unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Darüber hinaus ist laut §8 Ziffer 9 des Geschäftsreglements der Zürcher Kantonalbank (LS 951.11), das der Kantonsrat am 24. November 1997 genehmigte, der Bankrat für die Festsetzung der Besoldung des Bankpräsidiums und der Entschädigung für die übrigen Mitglieder des Bankrats zuständig. Der Kantonsrat wird seinerseits durch eine kantonsrätliche Kommission unterstützt, deren Aufgabe nach §12 des ZKB-Gesetzes auch darin besteht, dem Kantonsrat Antrag über die Entlastung der Bankorgane zu stellen. Nach den geltenden rechtlichen Grundlagen hat der Regierungsrat somit keine Möglichkeit, auf die Geschäftspolitik der Bank und ihrer Organe Einfluss zu nehmen. Aus diesem Grund nimmt der Regierungsrat zur Geschäftspolitik der Zürcher Kantonalbank keine Stellung.

In Bezug auf die letzte Frage der Interpellation hat der Regierungsrat diese zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank weitergeleitet. Mit Brief vom 29. März 2001 verneinte die ZKB die entsprechende Anfrage. Gleichzeitig weist es darauf hin, dass bis und mit dem Jahr 2000 (beruhend auf dem Geschäftsjahr 1999) alle Bankräte den ihnen gemäss System zustehenden Bonusbetrag bezogen haben.

11. Änderung des Gesetzes über die Kantonalbank

Parlamentarische Initiative Alfred Heer (SVP, Zürich) und Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) vom 19. März 2001 *KR-Nr. 99/2001

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 11. Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Dem Kantonsrat obliegt:

- 1. die Wahl der Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums sowie der Chefinspektorin oder des Chefinspektors auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- 2. die Festsetzung der Höhe des Dotations- und des Partizipationskapitals.
- 3. die Genehmigung des Geschäftsreglements.

4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der Bank.

- 5. die Entlastung der Bankorgane.
- 6. die Ernennung und Bestätigung der bankengesetzlichen Revisionsstelle.
- 7. die Festsetzung der Besoldung von Bankpräsidium und der Entschädigung des Bankrats.

Begründung:

§ 11 wird neu mit Punkt 7 ergänzt. Das Bankpräsidium und der Bankrat haben exorbitante Boni an sich selber ausbezahlt. Der Bankrat hat dies in undurchsichtiger Weise und unter Ausschluss der Öffentlichkeit getan. Mit der Festsetzung der Besoldung des Bankpräsidiums und der Entschädigung des Bankrates durch den Kantonsrat wird die Angelegenheit öffentlich und transparent. Zudem wird damit vermieden, dass der Bankrat sich selber besoldet.

12. Änderung des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) vom 2. April 2001 *KR-Nr. 127/2001, RRB-Nr. 884/13. Juni 2001 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, welche vorsieht, dass das Präsidium der Zürcher Kantonalbank in Zukunft nur noch von einer Person wahrgenommen und dass aus dem bestehenden Bankrat eine Person als Vizepräsident oder Vizepräsidentin bestimmt wird, welche das Präsidium bei Bedarf ersetzt.

Begründung:

Die Verwaltungsräte sämtlicher schweizerischen Firmen kennen nur einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Diese Anwendung ist auch auf die Zürcher Kantonalbank auszudehnen, werden doch auf diese Weise die Strukturen schlanker und effizienter gestaltet. Mit dem Bankrat als weiteres Aufsichts- und Verwaltungsgremium wird auf die politische Zusammensetzung Rücksicht genommen. Somit ist dieses Erfordernis nach wie vor erfüllt – nur kostet es ein wenig weniger.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Gemäss ständiger Praxis verzichtet der Regierungsrat auf eine eigene Stellungnahme zu Vorstössen, welche die Zürcher Kantonalbank betreffen. Er hat deshalb das Postulat an das Präsidium der ZKB weiter-

geleitet. Mit Schreiben vom 23. Mai 2001 hat die Zürcher Kantonalbank dem Regierungsrat die nachfolgende Stellungnahme des Bankrates übermittelt:

«Das seit dem Jahre 1905 bestehende dreiköpfige vollamtliche Bankpräsidium ist ein eigenständiges Organ der Bank und nicht – wie im Aktienrecht der Verwaltungsratsausschuss – als Ausschuss des Bankrates definiert. Dem Bankpräsidium obliegen – zusammen mit dem Bankrat – in erster Linie strategische Entscheidungen wie die Festlegung von Grundsätzen der Unternehmenspolitik, der Geschäftsstrategie sowie der Organisation der Bank, der Entscheid über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen, die Genehmigung von Budget und Jahresplanung sowie die Verabschiedung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht. Überdies stellt das Bankpräsidium Antrag an den Bankrat betreffend den Erlass zahlreicher Reglemente, wie zum Beispiel die Dienst- und Gehaltsordnung, die Reglemente über das Nostrogeschäft und das Risiko-Management sowie die Kompetenzordnungen für Darlehen und Kredite, die Übernahme von Emissionen oder die Anlage von Geldern bei in- und ausländischen Banken.

Zusätzlich fallen in die Kompetenz des Bankpräsidiums aber auch zahlreiche operative Befugnisse. So gehört zu den Pflichten des Präsidiums die Festlegung der Zinssätze für Kassenobligationen, des Sparsortimentes sowie der Richtsätze im Hypothekarbereich, es beschliesst über die Aufnahme eigener Anleihen, verantwortet die Genehmigung von Darlehen und Krediten sowie die Genehmigung von Kreditüberschreitungen, es setzt die Limiten für Anlagen bei Banken fest, entscheidet über Neu- und Umbauten sowie über die Abschreibung von Forderungen und die Anhebung und vergleichsweise Erledigung von Prozessen. In all diesen Fällen ab reglementarisch festgelegten Beträgen. Überdies sind zahlreiche personelle Entscheidungen zu treffen sowie Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahrzunehmen. Das Bankpräsidium amtet auch als «Audit Committee», und schliesslich vertreten die Mitglieder des Präsidiums die Bank in verschiedenen Organisationen und Tochtergesellschaften.

Das Bankpräsidium tagt in der Regel wöchentlich zusammen mit der Generaldirektion. Zahlreiche Entscheide werden auf dem Zirkulationsweg getroffen.

Prof. Dr. Ernst Kilgus hielt in einem Gutachten vom 10. April 1995 fest: «Zweifellos schiebt sich hier – im Vergleich zu den privatrechtlichen Lösungen – ein zusätzliches Organ zwischen Bankrat und Management. Betrachtet man die wiederum im Vergleich zu andern Lösungen sehr bescheidenen Kompetenzen des Managements, so wird

deutlich, dass sich das Präsidium wöchentlich in die Belange der strategischen und vor allem der operativen Leitung der Bank einschaltet und in Ausführung der geltenden Vorschriften auch einschalten muss.>

In Anbetracht all dieser Aufgaben und Befugnisse des Bankpräsidiums wäre es wohl kaum angezeigt, das der Generaldirektion hierarchisch übergeordnete Organ – das Organ, welches die Anträge der Generaldirektion zu prüfen und darüber zu entscheiden hat – auf eine einzige Person zu reduzieren. Wollte man eine Lösung im Sinne des Postulanten ins Auge fassen, müssten das Bankpräsidium als eigenständiges Organ der Bank aufgehoben, die Organisation grundlegend geändert und die Kompetenzregelungen gemäss Gesetz, Geschäftsreglement sowie zahlreichen Spezialreglementen der neuen Struktur angepasst werden.

Gegen die Abschaffung des dreiköpfigen vollamtlichen Bankpräsidiums wurden in den bei jeder Revision des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank und auf Grund von parlamentarischen Vorstössen (Motion Dr. Fritz Honegger vom 15. Juni 1964; Motion Erhard Hunziker/Theo Quinter vom 10. November 1986) geführten Diskussionen immer auch (politische Argumente) ins Feld geführt: das vollamtliche Bankpräsidium stelle ein politisches Gegengewicht zur Geschäftsleitung dar (welches nicht geschwächt werden dürfe), die Reduktion des Vollamtes auf den Präsidenten führe zu einer einseitigen Gewichtsverlagerung und schliesslich sei es wegen der direkten Unterstellung der Bank unter das Parlament zweckmässig, das Präsidium auf mehrere Parteien abzustützen.

Im Rahmen der 1997 erfolgten Revision des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank wurde die Frage der Zusammensetzung des Bankpräsidiums in der vorberatenden Kommission ausführlich diskutiert. In der Kantonsratsdebatte vom 3. März 1997 führte der Präsident der vorberatenden Kommission folgendes aus: «Ein Antrag auf ein Einerpräsidium wurde klar abgelehnt. Im Sinne der politischen Ausgewogenheit wird die Vertretung der stärksten politischen Kräfte des Parlamentes im Präsidium einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons als politisch erforderlich und zweckmässig erachtet. Vor allem auch die Ausgewogenheit wirtschaftspolitisch relevanter Entscheide, das entsprechende Pflichtenheft und die Gewährleistung einer Kräftebalance zwischen Generaldirektion und Bankpräsidium rechtfertigen nach der Kommissionsmehrheit ein dreiköpfiges Präsidium.»

Die Kommission lehnte auch die Idee eines Einerpräsidiums mit einem nebenamtlichen Viererausschuss, der vor allem eine breitere po-

litische Abstützung der Entscheide garantieren sollte, klar ab. Es wurde hauptsächlich darauf hingewiesen, dass ohnehin eine Tendenz in Richtung Vollamt für alle Ausschussmitglieder bestünde, insbesondere da die Position des vollamtlichen Präsidenten gegenüber den nebenamtlichen Ausschussmitgliedern zu stark wäre. Ohne Wortmeldungen aus dem Rat wurde der Antrag auf Beibehaltung des dreiköpfigen vollamtlichen Bankpräsidiums genehmigt.

Auf Grund all dieser Überlegungen erscheint die Forderung des Postulanten als unzweckmässig; da es sich jedoch um eine politische Entscheidung handelt, enthält sich der Bankrat eines Antrages.»

Bei der Zürcher Kantonalbank handelt es sich – historisch gesehen – um eine so genannte Parlamentsbank. Diese Tatsache hat auch ihren Niederschlag im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (LS 951.1) gefunden. Dessen §11 weist die Oberaufsicht über die ZKB dem Kantonsrat – und nicht dem Regierungsrat – zu. Folgerichtig müssten Änderungen des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank auf dem Weg der Parlamentarischen Initiative erfolgen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

13. Änderung des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank

Parlamentarische Initiative Lucius Dürr (CVP, Zürich) vom 18. Juni 2001

*KR-Nr. 190/2001

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 11 Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Dem Kantonsrat obliegt:

- die Wahl der Mitglieder des Bankrates, der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten, der beiden Bankvizepräsidentinnen oder Bankvizepräsidenten sowie der Chefinspektorin oder des Chefinspektors;
- 2. wie bisher

- 3. die Genehmigung des Geschäftsreglements und des Reglements über die Entschädigung des Bankrates sowie die Leistungszulagen für Kader und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inspektorates;
- 4. bis 6. wie bisher

§ 12 Abs. 1 wie bisher

Abs. 2 wie bisher

Abs. 3 Die Kommission übt die politische Aufsichtsfunktion über die Kantonalbank aus.

Sie prüft, ob Jahresrechnung......Sie überwacht den Vollzug von rechtskräftigen Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommission. Sie hat das Recht, alle im Zusammenhang mit ihren Aufgaben relevanten Akten jederzeit einzusehen. Die Protokolle des Bankrates sind den Mitgliedern der Aufsichtskommission nach deren Genehmigung unverzüglich auszuhändigen.

Abs. 4 wie bisher

§ 15

Der Bankrat besteht aus maximal neun Mitgliedern, einschliesslich der drei Mitglieder des Bankpräsidiums. Ihre Amtszeit ist auf maximal 12 Jahre beschränkt. Die Altersgrenze liegt bei 65 Jahren. Die Mitgliedschaft im Bankrat ist mit dem Einsitz im Kantonsrat nicht vereinbar.

Die Mitglieder müssen einen guten Ruf haben, über fachliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Bankrat verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Der Bankrat konstituiert sich bedürfsnisorientiert selbst.

Dem Bankrat steht die Oberleitung der Bank zu, insbesondere die Organisationsverantwortung, die Finanzverantwortung, die Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung und die Oberaufsicht. Der Bankrat enthält sich jeglicher operativer Aufgaben. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Die Vertretung der Zürcher Kantonalbank durch Bankratsmitglieder ist auf jene Institutionen beschränkt, mit denen die Bank im Rahmen der Kantonalbanken oder des Bankenwesens generell verbunden ist.

§ 16 Das Bankpräsidium besteht aus der vollamtlichen Präsidentin oder dem vollamtlichen Präsidenten und den beiden teilzeitlich tätigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Bankrates.

Das Bankpräsidium übt jene Aufgaben und Kompetenzen aus, die ihm vom Bankrat übertragen beziehungsweise delegiert wurden.

Begründung:

Die von der Aufsichtskommission ZKB im Zusammenhang mit der Bonuspraxis der Bank getroffenen Abklärungen, die übereinstimmenden Fraktionsmeinungen, die öffentliche Meinung sowie das Gutachten von Prof. Dr. Beat Bernet bezüglich Bonusregelung der Mitglieder des Bankpräsidiums sowie des Inspektorates haben klar gezeigt, dass die heute bestehende Bonuspraxis der ZKB zu ändern ist. In einem speziellen Reglement soll die Entschädigung der Mitglieder des Bankpräsidiums und die übrigen Mitglieder des Bankrates geregelt werden. Diese muss der Qualifikation und Verantwortlichkeit der Betroffenen angemessen sein. Die Ausrichtung von Boni ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Kader und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inspektorates. Deren Leistungszulagen dürfen nicht gewinnorientiert sein.

Im Weiteren hat die Kommissionsarbeit ergeben, dass die politische Aufsichtsfunktion über die ZKB einzig dem Kantonsrat beziehungsweise seiner Aufsichtskommission zukommen soll. Damit werden auch Kompetenzkonflikte verhindert. Ferner hat sich gerade in letzter Zeit gezeigt, dass die Akteneinsichtsrechte der Aufsichtskommission ZKB nicht präzis genug geregelt und überdies wenig praktikabel sind.

Wesentliche und tiefgreifende Strukturreformen sind unumgänglich. Dies betrifft die Zahl der Mitglieder des Bankrates, deren Amtszeitbeschränkung und die Altersgrenze sowie die Vertretungsbefugnisse. Der Bankrat soll in seiner Funktion, den daraus abgeleiteten Aufgaben und in seiner Verantwortlichkeit dem Verwaltungsrat einer privatrechtlich organisierten Bank gleichgestellt sein.

Einer Reform bedürfen auch die Bestimmungen betreffend das Bankpräsidium. Dessen Mitglieder erfüllen grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie die übrigen Mitglieder des Bankrates und bilden nicht eine Art «Ober-Oberleitung» der Bank. Dem Präsidium sollen deshalb jene zusätzlichen Aufgaben übertragen werden, die von einem nur periodisch tagenden Gremium nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden können.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im «Bericht betreffend die im Zusammenhang mit den Bonuszahlungen bei der Zürcher Kantonalbank zu treffenden Massnahmen» verwiesen, insbesondere bezüglich formeller Überlegungen.

Diese Parlamentarische Initiative erfolgt im Auftrag der Aufsichtskommission ZKB.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Ich begrüsse zu diesen Traktanden den Bankratspräsidenten, Hermann Weigold. Die Geschäftsleitung schlägt Ihnen gemäss Paragraf 13 Absatz 2 des Geschäftsreglements vor, ihm das Recht zu erteilen, zu allen sechs Vorlagen zu sprechen. Sie sind damit einverstanden.

Wir haben beschlossen, die sechs Geschäfte gemeinsam zu beraten und zwar in freier Debatte. Nach der eigentlichen Grundsatzdebatte stimmen wir ohne weitere Diskussion über die einzelnen Vorstösse ab. Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Lucius Dürr (CVP, Zürich), Präsident der ZKB-Kommission: Gestatten Sie mir zuerst eine Vorbemerkung. Das vorliegende Geschäft hat bereits eine hohe Welle von Emotionen ausgelöst. Dies lässt sich angesichts der Thematik auch kaum völlig verhindern. Ähnliche Begebenheiten wie die ZKB-Bonuszahlungen in andern Unternehmungen haben die Situation noch zusätzlich angeheizt. Die Gefahr ist deshalb gross, dass sich aus der Bonusdebatte eine ZKB-Debatte schlechthin entwickelt. Dies kann jedoch nicht das Ziel des heutigen Morgens sein.

Lassen Sie mich deshalb noch einmal meine Worte wiederholen, die ich in diesem Rat anlässlich der Genehmigung des Geschäftsberichtes vom vergangenen April an Sie gerichtet habe: «Die ZKB befindet sich in jeder Hinsicht in einem sehr guten und soliden Zustand und verdient daher das Vertrauen der Bevölkerung.» Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Im Brennpunkt stehen ausschliesslich die bisherige Bonus-Praxis des Bankrates und des Bankpräsidiums sowie die diesbezüglich zu treffenden Massnahmen. Einbezogen wird auch das Inspektorat. Das Bonus-System für die Mitarbeitenden bis auf Stufe CEO ist davon nicht betroffen. Die bisherige Bonuspraxis beinhaltet kein widerrechtliches Verhalten, weder in zivil-, noch in strafrechtlicher Hinsicht. Zur Diskussion stehen mangelndes politisches Gespür, ethischmoralische Fragen sowie die Frage der Verhältnismässigkeit.

Es geht also heute in keiner Weise darum, über irgendjemandem den Stab zu brechen, sondern sachliche Massnahmen zu treffen, damit

der heutige kritisierte Zustand behoben werden kann. Prägen wir also die heutige Diskussion durch Sachlichkeit und nicht durch Emotionen.

Und noch ein letzter einleitender Satz: Die Privatisierung der ZKB steht heute nicht auf der Traktandenliste. Dieser Rat hat erst kürzlich eine entsprechende Motion mit grosser Mehrheit abgelehnt. Die ZKB-Aufsichtskommission ist einstimmig der Meinung, dass die Lösung des Bonusproblems nicht mit der Privatisierung verknüpft werden soll und will in keiner Weise eine erneute Privatisierungsdiskussion in Gang setzen.

Zum Auftrag an die Aufsichtskommission ZKB in Sachen ZKB-Boni: Am 5. März dieses Jahres wurden anlässlich der Erklärungen aller Fraktionen zur aktuellen Bonusregelung überaus deutliche, ja scharfe Worte ausgesprochen. Die SP-Fraktion bezeichnete die ausbezahlten Boni als verfehlt und die Geheimniskrämerei um die ausbezahlten Boni für die Mitglieder des Bankrates als unannehmbar. Auf Boni sei zu verzichten, Bankrat und Präsidium seien aber gerecht zu entschädigen.

Die FDP wies darauf hin, dass im Falle eines rein politisch besetzten Aufsichtsgremiums einer staatlichen Institution derartige Bonuszahlungen nicht zu verantworten sind. Die ZKB verwechsle sich hier mit einer privatwirtschaftlich geführten, den Kunden, Mitarbeitenden und Aktionären gegenüber verantwortlichen Unternehmung. Sie mache dabei deutlich, wie überholt die Strukturen einer Staatsbank letztlich seien. Die FDP betonte, es müsse hier mit aller Deutlichkeit auf die politische Stellung und fehlende Kontrolle des Bankrates hingewiesen werden. Die FDP kritisierte im Weiteren die mangelnde Bereitschaft des Bankrates, nicht einmal gegenüber der kantonsrätlichen Aufsichtskommission seine eigenen Bonuszahlungen offen zu legen.

Die SVP-Fraktion bezeichnete die Bonuszahlungen an die Mitglieder des Bankrates als völlig verfehlt. Mit unangebrachten Bonuszahlungen an politisch gewählte Aufsichtsgremien werde eine bedenkliches Zeichen gesetzt. Die ZKB sei kein Selbstbedienungsladen. Die ungerechten Bonuszahlungen würden letztlich durch den Steuerzahler finanziert. Bankräte seien nicht im operativen Geschäft tätig und dementsprechend gering sei auch ihr Beitrag zum Geschäftsergebnis. Durch die Partizipation am Geschäftserfolg sei die Unabhängigkeit des Bankrates nicht mehr gewährleistet und Interessenkollisionen seien unvermeidbar.

Die EVP-Fraktion befand bei allem Respekt vor der Kompetenz und den Leistungen aller Mitglieder des Bankrates und dessen Präsidium, dass es stossend sei, wenn der Führungsspitze einer Bank derart hohe Boni zukommen sollen, einer Bank, die noch weiterhin der Bevölkerung des Kantons Zürich gehöre. Die EVP-Fraktion bezeichnete es als offene Frage, inwieweit sich die Leistung der strategischen Führung der ZKB von derjenigen der operativen Leitung abhebe.

Nach Meinung der Grünen grenze es fast an Staatskassenplünderei, wenn sich die ZKB-Präsidien und -räte im Windschatten staatlicher Absicherung in einem nur nach politischen Kriterien zusammengesetzten Gremium solche Boni zuschanzen. So gehe es nicht. Es werde erwartet, dass Bankrat und Präsidium darauf zurückkommen und sich selbst von Prämien dieser Art verschonen würde.

Die CVP-Fraktion erklärte, sie hätte grosse Vorbehalte gegen die Tatsache, dass sich ein strategisches Organ wie der Bankrat Boni auszahlen lässt.

Sowohl diese klaren Worte aus dem Kantonsrat wie auch die Paragrafen 11 und 12 des ZKB-Gesetzes zeigten klar auf, dass der Kantonsrat und insbesondere seine ZKB-Aufsichtskommission berechtigt, ja verpflichtet waren und sind, sich mit dem Thema zu befassen und Massnahmen vorzulegen. Ein solches Vorgehen wurde denn auch in diesem Rat nie bestritten. Im Gegenteil: Der Aufsichtskommission wurde am 23. April bei der Behandlung des Geschäftsberichtes von einzelnen Votanten der Vorwurf gemacht, sie hätte zu spät reagiert beziehungsweise den Ernst der Lage gar nicht richtig erkannt.

Zur Arbeit der ZKB-Aufsichtskommission bezüglich ZKB-Boni: Die Aufsichtskommission nahm aus den erwähnten Gründen die Arbeit zur Lösung der Boni-Situation umgehend an die Hand. An insgesamt sieben Sitzungen wurde das Thema intensiv behandelt. Zu den konkreten Aktivitäten gehörten die sehr rasche Information des Rates und der Öffentlichkeit, das umfassende Studium des ZKB-Bonussystems, die Mandatierung eines externen Experten zur Beantwortung eines von der Kommission ausgearbeiteten Fragebogens, die Analyse des Expertenberichtes und die Festlegung der daraus abzuleitenden notwendigen Massnahmen, die Information des Rates und der Öffentlichkeit über Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen, die Ausarbeitung eines Berichtes zuhanden des Kantonsrates sowie die ausgedehnte Diskussion innerhalb der Fraktionen. Die dazu benötigte Zeit von nicht einmal vier Monaten zeigt deutlich, dass die als Milizorgan arbeitende Aufsichtskommission bis an die zeitlichen Grenzen

ihrer Möglichkeiten gegangen ist. Denn neben den Sitzungen kam noch ein hoher Aufwand für die Vorbereitung der Sitzungen, Aktenstudium und so weiter. Auch der von der Kommission eingesetzte Experte, Professor Beat Bernet, hielt die zeitlichen Vorgaben vollumfänglich ein. Ich verzichte auf die Auflistung weiterer Details der Kommissionsarbeit. Sie haben alle Details im Kommissionsbericht und in weiteren Unterlagen.

Zu den formellen Möglichkeiten der Aufsichtskommission: Die Bearbeitung der Bonusproblematik hat sehr deutlich aufgezeigt, dass die Möglichkeiten der Aufsichtskommission sehr beschränkt sind. Dies zeigt sich bereits bei der Einsichtnahme der Protokolle des Bankrates. Diese werden, auch auszugsweise, den Mitgliedern der Aufsichtskommission nicht zugesandt, sondern müssen in den Räumlichkeiten der ZKB eingesehen werden, was sehr zeitaufwändig ist. Es dauert oft Monate, bis die Protokolle durch den Bankrat genehmigt werden. Erst dann können sie von der Aufsichtskommission eingesehen werden. Wie soll jedoch ein Sachverhalt rasch und seriös geprüft werden, wenn die notwendigen Protokolle nicht vorhanden sind? Hinzu kommt, dass der Bankrat so genannte Aussprachen führt, die nicht protokolliert werden. Gerade der Inhalt solcher Gespräche wäre, wenn er sich um die Boni dreht, sehr wichtig zu kennen.

Aber auch das Instrumentarium des Kantonsrates zur schnellen Lösung von Problemen wie der ZKB-Boni ist unbefriedigend. Wir haben im Bericht detailliert darauf hingewiesen. So müsste es der ZKB-Aufsichtskommission möglich sein, sowohl Anträge zu stellen, als auch konkret die Auftragserteilung zur Lösung eines Problems durch einen Kantonsratsbeschluss zu erwirken. Der Rechtskonsulent des Kantonsrates, Rudolf Michael Reck, hat in einem Gutachten klar festgehalten, dass aufgrund der heutigen Gesetzgebung die ZKB-Kommission ein Antragsrecht besitzt und durchaus einen Kantonsratsbeschluss erwirken könnte, wie sie es ursprünglich beabsichtigte, jedoch aufgrund von Bedenken aus Kreisen der Regierung wie des Rates wieder fallen liess. Nach meinem Dafürhalten sollte die Reformkommission prüfen, ob nicht sowohl die Parlamentarische Initiative im Sinne einer allgemeinen Anregung als auch der aufgrund eines Antrages einer Kommission erwirkte Kantonsratsbeschluss im Gesetz explizit vorzusehen seien.

Zu den materiellen Vorschlägen der Aufsichtskommission: Die materiellen Vorschläge der ZKB-Aufsichtskommission zur Lösung der Bonus-Angelegenheit gehen sowohl aus dem Bericht der Kommission wie auch aus der Parlamentarischen Initiative des Sprechenden

hervor. Letztere wurde im Auftrag der Kommission eingereicht. Ich will die wichtigsten Punkte nochmals hervorheben:

Erstens: Der Kantonsrat, vertreten durch eine 15er Spezialkommission, soll die erwähnte Revision der ZKB-Gesetzgebung selber vorbereiten. Dies ist zwar für ein Milizorgan eine echte Herausforderung, sollte aber mit der Einsetzung eines Expertenteams für die Vorarbeiten kein Problem bereiten. Die Kosten – ich gehe von maximal 100'000 Franken aus – müssen gemäss Gesetz von der ZKB übernommen werden.

Zweitens: Der Bankrat soll völlig entpolitisiert werden. Dies soll sich einerseits in der personellen Bestellung zeigen, indem in erster Linie fachliche Kriterien für eine Wahl ausschlaggebend sein sollen. Eine Doppelfunktion Kantonsrat–Bankrat soll als unvereinbar bezeichnet werden. Anderseits soll der Bankrat von allen politischen Aufgaben entbunden werden. Die politische Aufsichtsfunktion soll ausschliesslich dem Kantonsrat beziehungsweise seiner Aufsichtskommission zukommen.

Drittens: Der Bankrat soll zu einem eigentlichen Verwaltungsrat der Bank werden, wie dies das Bankengesetz, welchem sich die ZKB unterstellt hat, auch vorsieht. Er soll ausschliesslich strategische Aufgaben ausüben und sich strikte operativer Aufgaben enthalten. Der Bankrat soll verkleinert werden und künftig aus maximal neun Mitgliedern bestehen. Er soll durch einen vollamtlichen Präsidenten geleitet werden, dem zwei teilzeitlich tätige Vizepräsidenten zu Seite stehen. Sie, wie auch der übrige Bankrat, sollen durch den Kantonsrat gewählt werden, sollen sich jedoch selbst konstituieren können, etwa durch die Bildung von Ausschüssen. Die Amtszeit von Bankräten soll auf zwölf Jahre beschränkt sein. Dies gilt auch für die Präsidiumsmitglieder. Um allfällige Interessenkollisionen zu verhindern, sollen die Mitglieder des Bankrates nur Vertretungsfunktionen bei jenen Institutionen ausüben dürfen, mit denen die Bank im Rahmen der Kantonalbanken oder des Bankenwesens generell verbunden ist.

Viertens: Die Bankratsmitglieder wie auch der vollamtliche Präsident sollen angemessen entschädigt werden, ihre Qualifikation und ihre Verantwortlichkeit sollen Basis dafür sein. Es ist eine vollständige Abkoppelung vom Bonus-System der ZKB vorgesehen. Boni sollen an Bankräte keine mehr ausgerichtet werden. Die Details der Entschädigung soll ein durch den Kantonsrat erlassenes Entschädigungsreglement regeln. Damit wird ein Handeln in eigener Sache verunmöglicht. Die Kader und Mitarbeiter des Inspektorates werden ebenfalls vom Boni-System abgekoppelt. Leistungszulagen sind zwar

weiterhin möglich, nicht mehr aber gewinnorientierte. Damit soll die Unabhängigkeit des Inspektorates verstärkt werden.

Der Bericht zeigt, dass die Aufsichtskommission in vielen Bereichen die Ansicht von Professor Beat Bernet teilt. Es sind aber auch markante Unterschiede feststellbar. Während der Experte ein Bonussystem für den Bankrat bejaht, lehnt die Kommission ein solches aus politischen Gründen entschieden ab. Bezüglich Bankpräsidium sieht auch der Experte eine Bonusleistung im heutigen Ausmass als nicht gerechtfertigt an. Eine weitere Differenz liegt bei der Wahl von Präsident und Vizepräsidenten des Bankrates vor. Der Experte empfiehlt eine Wahl durch den Bankrat im Sinne der Selbstkonstituierung. Die Kommission empfiehlt eine Wahl durch den Kantonsrat, wiederum aus politischen Gründen.

Zum weiteren Vorgehen: Bekanntlich hat nicht nur die Kommission ihre Vorschläge eingereicht, ähnliche und abweichende Lösungsvorschläge sind auch aus dem Ratsplenum eingegangen. Diese Vorstösse sind anschliessend zu behandeln.

Ich empfehle Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit Ausnahme der Motion Peider Filli, welche den Rahmen sprengt, alle heute vorliegenden Vorstösse zu unterstützen, zumindest vorläufig. Damit können wir verhindern, dass jetzt ein «unnötiger Schönheitswettbewerb» bezüglich dieser Vorstösse stattfindet. Im Gegenteil – durch die Unterstützung aller Vorstösse hätte eine noch zu schaffende Spezialkommission eine umfassende Grundlage für ihre Tätigkeit. Aufgrund von Zwischenberichten aus dieser Kommission an die Fraktionen wie auch durch Behandlung im Ratsplenum wahrt sich der Rat ohnehin alle Optionen.

Sie haben am 5. März dieses Jahres sehr engagiert und mit klaren Worten zum Ausdruck gebracht, dass die heutige Bonus-Lösung der ZKB unhaltbar und nicht mehr zu verantworten ist. Bitte setzen Sie diese Worte heute durch die Unterstützung der Vorstösse in Taten um. Die Öffentlichkeit wartet darauf.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Es ist üblich, dass der Ratspräsident hin und wieder vom Bock herab schimpft und sagt, es sei viel zu laut im Saal. Heute darf ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Selbstdisziplin danken.

Peider Filli (AL, Zürich): Ich spreche zu meiner Rahmen sprengenden Motion – welcher Rahmen eigentlich? –, die nicht nur die Boni der

ZKB regeln will. Die Politikerinnen und Politiker stehlen sich zunehmend aus der Verantwortung und überlassen das Feld kampflos der Wirtschaft. Ich denke, dass dies noch harmlos ausgedrückt ist. Sie präsentieren der Wirtschaft die Juwelen des Staates auf dem Silbertablett. Die ewiggleiche Drehleier: Elektrizitätswerke, Bahn, Post, Flughafen, städtische Werke müssen auf dem Markt konkurrenzfähig sein und darum wird alles verscherbelt. Errungenschaften, die unsere Vorfahren mit ihren Steuern aufgebaut haben, werden der Wirtschaft serviert. Beispiele im Ausland zeigen, dass der Stadt früher oder später wieder zurückkauft oder neu gründet.

Was hat das alles mit Bonuszahlungen zu tun? Man könnte ein paar Namen nennen: Daniel Affolter, Eric Honegger, José Pereira und noch viele mehr. Der Regierungsrat schreibt in seiner Ablehnungsbegründung, solange die Salarierungssysteme im Rahmen der in der Schweiz üblichen Durchschnittswerte liegen würden, bestehe kein Anlass, Regelungen zu treffen. Die Boni der Kantonalbank sprechen aber eine andere Sprache.

Verstehen Sie mich nicht falsch: Ich missgönne niemandem den Lohn. Im Gegenteil! Angestellte, die nach kantonalen Besoldungsrichtlinien entlöhnt werden, sind meistens unterbezahlt. Sogar der Regierungsrat verdient zu wenig, wenn man berücksichtigt, wie weit so ein Amt Einfluss auf das Privatleben nimmt – selbst an seinem Geburtstag muss er unter uns leiden! Wir wären sicher nicht einverstanden, wenn sich der Regierungsrat plötzlich einen Bonus auszahlen würde, weil er eine besonders schöne 1.-August-Ansprache gehalten hat. Wir müssen ihm und den anderen kantonalen Angestellten Löhne bezahlen, die dem Job gerecht werden.

Mit Bonuszahlungen, die nicht kantonal geregelt sind, geben sich die kantonalen Betriebe und Gesellschaften eigene Regeln. So kann der Wildwuchs frei wuchern. Gerade der Kanton sollte sich auf die Fahne schreiben: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Das geht nur mit Leitlinien bei der Entlöhnung. Interne Lohnvergleiche zwischen den verschiedenen Mitarbeitenden des Kantons müssen korrekt und plausibel sein, alles andere ist demotivierend. Leistungsabhängige Lohnelemente sind sowieso nicht motivierend. Den meisten Mitarbeitenden braucht man nicht den Wurstzipfel vor die Nase zu hängen, damit sie engagiert und motiviert arbeiten. Rückmeldungen, Arbeitsinhalte und das Klima am Arbeitsplatz sind wichtiger und motivierender. Und die Erfahrung lehrt uns, dass hohe Leistungen nicht das Verdienst einer Einzelperson oder einer isolierten Gruppe sind. Die Bonuszahlungen

werden oft auch als Kontrollinstrument missbraucht. Der Willkür ist so Tür und Tor offen.

Die Regierung behauptet, es bestünden bei keiner kantonalen Anstalt oder Gesellschaft irgendwelche marktwirtschaftlich bedingten Auswüchse, die nicht zu verantworten seien. Ohne Regelung sind genau jene Auswüchse möglich. Man muss die Bonuszahlungen ja nur nicht publizieren.

Natürlich können wir uns aus der Verantwortung schleichen, den Kopf in den Sand stecken und murmeln, «der Markt wirds schon richten». Dann können die Wirtschaftskapitäne, wie schon beim Energiemarktgesetz passiert, der Politik nach Belieben auf der Nase herumtanzen, Abstimmungen selber terminieren, staatliche Betriebe einsacken und anschliessend Boni selbst verordnen. Ganz wie es der Markt befiehlt, saugen die Vampire der Direktionsetagen den Betrieb aus. Und wenn er blutleer ist, wechseln sie zum nächsten Betrieb.

Gehen Sie mit gutem Beispiel voran! Nehmen Sie die Verantwortung als Arbeitgeber wahr und schaffen Sie wenigstens bei kantonalen Betrieben und Gesellschaften in kantonaler Hand klare Regeln! Stimmen Sie meiner Motion zu!

Peter Good (SVP, Bauma): Ich rede zur Interpellation 70/2001. Die Interpellationsantwort sagt nicht allzu viel aus, sie kann dies offensichtlich auch nicht. Immerhin kann ihr aber entnommen werden, dass die zur Schau gestellten weissen Westen der Sozialdemokratischen Vertreter im Bankrat so weiss doch nicht sind. Der Regierungsrat bestätigt nämlich, dass es keine Bankräte gibt, die bis zum heutigen Datum alle Bonuszahlungen abgelehnt haben. Auch die Vertreter der Sozialdemokraten haben also in der Vergangenheit die Bonuszahlungen offensichtlich gerne entgegengenommen. Dass sie auf die letzte Zahlung verzichten wollen, beweist vor allem, dass sie sich ihres zweifelhaften, um nicht zu sagen schuldhaften Verhaltens bewusst sind und vermutlich schon beim Bezug früherer Boni bewusst waren.

Anders die übrigen Bankräte: Aus ihrer Sicht liegt kein Fehlverhalten vor. Sie beurteilen die Bonuszahlungen mit Berufung auch auf die gängige Praxis bei anderen Geldinstituten als durchaus legitim. Auch das Gutachten von Professor Beat Bernet kommt zu einem ähnlichen Schluss. Ich will an dieser Stelle nicht weiter spekulieren, welche Bankratsmitglieder beim Kassieren der Boni wohl das reinere Gewissen hatten, sondern nachfolgend nochmals mit aller Deutlichkeit klarstellen, warum die SVP Bonuszahlungen an die Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank nicht tolerieren wird.

Der Bankrat der ZKB ist eigentlich ein politisches Gremium. Deshalb wird er auch nach den Regeln des freiwilligen Proporzes mit entsprechenden Parteivertretern bestellt. Folgerichtig ist der Vergleich zwischen dem Bankrat der ZKB und dem Verwaltungsrat einer privatrechtlich geführten Grossbank nicht zulässig. Der ZKB-Bankrat muss eher mit einer politischen Behörde verglichen werden, dies nicht zuletzt auch in Bezug auf die Höhe der Entschädigungen seiner Mitglieder. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nötig und bin anhin auch nicht üblich, dass der Kantonsrat bei der Wahl der Bankratsmitglieder die bankfachliche Qualifikation dieser Leute zu einem Wahlkriterium macht. Dem Bankrat kommt vor allem die Aufgabe zu, auf strategischer Ebene zu wirken und kaum auf operativer.

Es liegt nun in der Natur der Sache, dass eine haarscharfe Trennung dieser zwei Ebenen in der Praxis nicht immer absolut möglich ist. Der primäre Auftrag des Bankrates ist aber auf jeden Fall klar. Der Bankrat nimmt mit seiner Arbeit auf strategischer Ebene auch eine gewisse Kontrollfunktion wahr. Schon daraus ergibt sich ein Zielkonfliktpotenzial, wenn die Bankratsmitglieder mit happigen Bonuszahlungen bedacht werden. Die nötige Unabhängigkeit ist jedenfalls nicht mehr gewährleistet.

Auf Grund der Tatsache, dass sich die ZKB im alleinigen Besitz des Kantons Zürich befindet, darf sie als eigentliche Volksbank bezeichnet werden und entsprechend fliessen Teile ihrer Gewinne den Gemeinden und dem Kanton zu. Deshalb sind Bonuszahlungen an Bankräte schlussendlich Zahlungen mit öffentlichen Geldern. Oder anders ausgedrückt: Bonuszahlungen an Bankräte werden aus Kassen finanziert, welche den Bürgerinnen und Bürgern unseres Kantons gehören. Auch deshalb ist aus Sicht der SVP dringender Handlungsbedarf angezeigt. Dieser deplatzierten schamlosen Raffgier auf Kosten der Bürger nicht entgegenzutreten, hiesse aus Sicht der SVP, eine gesellschaftspolitische Fehlentwicklung zu begünstigen.

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Aspekte kommen Bonuszahlungen an Bankräte der ZKB für die SVP nicht in Frage. Der Bankrat hat die ZKB im Interesse der Zürcher Bevölkerung zu begleiten und zu beaufsichtigen. Diesen Auftrag zu erfüllen, bedeutet vor allem zu dienen und nicht, sich zu bedienen. Aus dieser Beurteilung ergibt sich für die SVP, dass sie bei der Wahl des Bankrates allen Mitgliedern, auch jenen aus den eigenen Reihen, die Unterstützung versagen wird, die nicht auf die Bonuszahlungen verzichten wollen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Nach den beiden ausführlichen Voten, die wir vorhin gehört haben, möchte ich mich auf einen anderen Aspekt beschränken. Die ZKB wird immer gerne mit der Privatwirtschaft verglichen. Es ist ja tatsächlich so, dass im Bankwesen hohe Boni ausbezahlt werden. Aktionäre, welche dies zulassen, sind eigentlich dumm, da sie diese Boni selber finanzieren. Hinzu kommt leider auch, dass viele institutionelle Anleger Aktien bei den schweizerischen Grossbanken besitzen, vor allem Versicherungen und Pensionskassen, welche wiederum in den Verwaltungsräten dieser Banken sind und selbstverständlich kein Interesse an tiefen Boni haben, da sie selber mitkassieren. Die ZKB ist aber eine Staatsbank und hat eine Staatsgarantie. Sie gehört somit den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern dieses Kantons. Wir im Parlament vertreten diese Steuerzahlenden und müssen ein Interesse daran haben, dass die ZKB möglichst viel Gewinn dem Kanton und den Gemeinden abliefert. Mit anderen Worten: Jede Bonuszahlung, die an die Bankräte und das Präsidium geht, schmälert die Gewinnausschüttung an den Kanton und die Gemeinden und damit an die Steuerzahlenden.

Es ist meiner Meinung nach erstaunlich, dass die Aufsichtskommission des Kantonsrates über diese Bonuszahlungen durch die Presse erfahren musste. Hier muss sich der Kantonsrat selber rüffeln, dass er nicht fähig oder nicht willens war zu erfahren, dass solche massiven Boni ausbezahlt wurden; vielleicht wurde er auch schlichtweg übers Ohr gehauen. In Paragraf 11 des Gesetzes über die Kantonalbank steht deutlich, dass die ZKB unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht. Ich verstehe auch nicht ganz, wieso der Bankrat mit den Protokollen, die nicht vorhanden sind respektive erst nach einigen Monaten herausgegeben werden, eine solche Geheimniskrämerei betreiben kann.

Ich empfehle Ihnen deshalb, unsere Parlamentarische Initiative zu unterstützen. Sie bringt das Ganze auf einen ganz einfachen Punkt: Die Besoldung des Bankpräsidiums und die Entschädigung des Bankrates soll inskünftig durch den Kantonsrat festgesetzt werden. Dies soll sicher nicht verhindern, dass die Löhne des Bankpräsidiums und die Entschädigung des Bankrates marktkonform sind. Wir sind aber der Meinung, dass diese in der Öffentlichkeit diskutiert und abgesegnet werden müssen, damit vollumfängliche Transparenz herrscht.

Zur Motion von Peider Filli möchte ich erwähnen, dass auch ich meine Mühe habe mit diesen Scheinprivatisierungen bei den SBB, der PTT, der Abraxas oder der Kantag. Da werden staatliche Betriebe zu öffentlich-rechtlichen Anstalten umfunktioniert, bei denen der Kanton

nach wie vor eine Aktienmehrheit hält. Das Parlament wird aber automatisch ausgeschaltet. Bei den Boni sieht dann die Praxis in vielen Fällen so aus, dass der Markt gelten soll, dies besonders bei den Bundesbetrieben. Auf der anderen Seite verfügt man aber nach wie vor über das staatliche Monopol. Auf der Anbieterseite müssen sich also die SBB zum Beispiel nicht dem Markt stellen. Auch die Abraxas, welche ja immer wieder als Beispiel angeführt wird, hat ihre Aufträge vornehmlich aus kantonalen Betrieben und ist somit nicht dem Markt unterstellt. Es ist deshalb tatsächlich fragwürdig, wenn auch da grosse Bonuszahlungen gemacht werden.

Die SVP lehnt die Motion ab. Unsere Meinung ist aber, dass Firmen wie die Abraxas vollständig privatisiert werden müssen. Die kantonalen Institutionen sollen inskünftig ihre EDV-Leistungen tatsächlich im freien Markt einkaufen. Wir wollen keine geschützten Oberfirmen mehr finanzieren, bei denen wir als Parlamentarier nichts mehr zu sagen haben.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): «Der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht», sagt ein Sprichwort, das sicher auch zum Geschäftsgebahren des Bankrats und insbesondere des Bankpräsidiums in Bezug auf die Bonuszahlungen passt. Allerdings möchte ich nicht so weit gehen und den Vergleich mit Daniel Affolter und Konsorten ziehen. Es ist doch noch ein bisschen bescheidener herausgekommen als bei diesen Herren.

Der Begriff Bonus, der ja eigentlich positiv tönt, hat mit dieser Affäre einen negativen Geschmack bekommen. Dass damit verschiedenste Vorstösse ausgelöst werden, ist folgerichtig. Und dass ich ebenfalls zu den Urhebern von solchen Vorstössen gehöre, ist einleuchtend. Ich verlange, dass das Bankpräsidium von drei Personen auf eine Person reduziert wird und dass es sich in erster Linie mit den strategischen Aufgaben und weniger mit dem operativen Geschäft befasst. Ich verstehe, dass bei der einen oder anderen grösseren Partei deswegen ein Missbehagen oder sogar eine negative Reaktion aufkommt, denn schliesslich sind Mitglieder dieser Parteien in dieses Gremium gewählt, welche ihre Tätigkeit auch weiterhin ausüben möchten. Ich bin aber sicher, dass sich hier mit Übergangsregelungen eine Lösung finden lässt, damit diese Leute nicht der Fürsorge anheim fallen.

Zur Parlamentarischen Initiative, welche insbesondere von der ZKB-Kommission eingereicht worden ist: Wir unterstützen diese ebenso wie die übrigen Vorstösse. Es geht ja darum, eine Auslegeordnung zu machen und zu versuchen, all die vielen Scherben des zerbrochenen

Krugs auf eine geschickte Art und Weise wieder zusammenzufügen. Hier sind alle Ideen und Gedanken dieser Vorstösse irgendwie nützlich.

Es ist mir aber klar, dass nicht alles aufgenommen werden kann. Ich frage mich zum Beispiel bezüglich fachlicher Kriterien für Bankratsmitglieder, ob in Zukunft nur noch jemand in den Bankrat aufgenommen werden kann, der mindestens zehn Jahre Bankerfahrung hat. Ich glaube, dass wir für dieses Amt Leute brauchen, welche einen grossen Schulsack und viel Lebenserfahrung mitbringen. Es gibt in den Bereichen Industrie und Dienstleistung viele Beispiele von Präsidenten, die von der eigentlichen Materie sehr wenig verstehen und die Firmen trotzdem zu sehr grosser Blüte gebracht haben. Deshalb meine ich, dass bei den Bankratsmitgliedern die Kriterien sicherlich nicht so eng gesteckt werden können.

Einen zweiten Vorbehalt möchte ich in Bezug auf eine Amtszeitbeschränkung anbringen. Was passiert, wenn jemand nach zwölf Jahren sein Amt als Bankpräsident abgeben muss und erst 52 Jahre alt ist? Es kann ja sein, dass eine solche Persönlichkeit gewählt wurde, als sie 40 Jahre alt war. Wie sieht dann die Vorsorge aus? Wer bezahlt dann irgendeine Übergangsrente? Wer schaut dann dafür, dass diese Person wieder eine Arbeit findet? Selbstverständlich soll sie selber schauen, aber das ist nicht immer so einfach.

Es geht also darum, diese Scherben wieder zusammenzukitten, damit wir wieder einen Krug konstruieren können, in den man Wasser einfüllen kann. Die ZKB muss auch in Zukunft funktionieren, und zwar nicht als privatisiertes Unternehmen, sondern absolut im Sinne ihres Zweckartikels. Die Möglichkeiten, welche in diesen verschiedenen Vorstössen aufgeführt sind, sollten einen Weg bereiten können.

Luc Pillard (SP, Illnau-Effretikon): Als vor ein paar Monaten die Bonuszahlungen an die Bankräte der ZKB ein öffentliches Anliegen wurden, hätte niemand gedacht, dass dieses Thema so viele politische Aktivitäten und Vorstösse hervorrufen würde. Heute befassen wir uns mit diesen. Ich möchte Ihnen zuerst bekannt geben, wie sich die SP-Fraktion zu den einzelnen Geschäften stellt.

Der Parlamentarischen Initiative Alfred Heer werden wir zustimmen, die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr und das Postulat Kurt Schreiber hingegen ablehnen.

Zur Parlamentarische Initiative Alfred Heer: Sie verlangt, dem Paragrafen 11 des Gesetzes über die ZKB einen siebten Punkt beizufügen.

Mit diesem Punkt 7 wird die Kompetenz zur Festlegung der Entschädigung des gesamten Bankrates dem Kantonsrat übertragen. Die SP-Fraktion unterstützt dieses Anliegen. Die Bonuszahlungen an die Bankräte, speziell natürlich an das Bankratspräsidium, haben einen Sturm der Entrüstung ausgelöst. Die Bonuszahlungen stiegen für das Geschäftsjahr 2000 auf Grund der umstrittenen Bonusmodelländerung vom 9. November 2000 und auf Grund des guten Geschäftsergebnisses in astronomische Höhen. Das Bankratspräsidium wollte sich ursprünglich gemäss diesem neuen Bonussystem einen weit höheren Bonusbetrag ausbezahlen als die 250'000 beziehungsweise heute 200'000 Franken.

In der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage von Peider Filli steht in Punkt 2: «Der Bankrat hat am 27. März 2001 beschlossen, bezüglich der eigenen Bezüge die im November 2000 erlassene Regelung auszusetzen und die selben Bonusbeträge zu beziehen wie im Vorjahr. Dies hat zu einer Reduktion um rund 60 Prozent geführt gegenüber den auf Grund der Regelung vom November 2000 errechneten Beträge.» Diese Reduktion um 60 Prozent heisst also, dass unter Anwendung des neuen Bonussystems dem Bankratspräsidium ein Bonus von 500'000 Franken hätte ausbezahlt werden können. Mit dem Fixlohn zusammen hätte dies also eine Gesamtentschädigung von über 800'000 Franken ergeben. Dies schien offenbar selbst den zwei bürgerlichen Bankratspräsidiumsmitgliedern zu hoch. Jedenfalls wurde ihr Bonus auf 250'000 und am 27. März 2001 auf 200'000 Franken reduziert, während das SP-Bankratspräsidiumsmitglied Rolf Krämer bereits von vornherein auf seinen Bonus verzichtete. Der Bonus der nebenamtlichen Bankratsmitglieder hängt von der Bonusbeteiligung des Präsidiums ab und wurde am 27. März 2001 ebenfalls analog auf die Vorjahreshöhe von 11'300 Franken reduziert.

Pikant an der Geschichte ist, dass die ZKB-Aufsichtskommission, der ich ja ebenfalls angehöre, mit der Rats- und Medieninformation vom 12. März 2001 die ganzen Lohnzahlungen – also Fixlohn und Bonus des Bankratspräsidiums – öffentlich gemacht hat. Dort führte unsere Kommission aus, dass der errechnete Bonus für das Bankratspräsidium 359'000 Franken betragen hätte, dann aber auf 250'000 Franken gekürzt wurde. Diese Angaben über den errechneten Bonus erhielt die ZKB-Aufsichtskommission vom Bankratspräsidium. Wie wir aber feststellen konnten, hätte der errechnete Bonus gemäss der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage von Peider Filli nicht 359'000 sondern 500'000 Franken betragen. Ich kann Ihnen leider nicht erklären, wieso das Bankratspräsidium auf zwei verschiedene Anfragen

zwei verschiedene Antworten gibt. Natürlich kann man jetzt argumentieren, dass in den Jahren davor ebenfalls Bonuszahlungen ausbezahlt wurden, im Vorjahr zum Beispiel 200'000 Franken.

Das Bonussystem war im Bankrat bereits vor seiner Einführung 1997 kontrovers. Im Sinne eines Kompromisses hat die SP-Vertretung dann für das Jahr 1999 dem damaligen Bonussystem dennoch zugestimmt, weil es nicht nur den Führungskräften, sondern endlich allen Mitarbeitenden der ZKB eine Erfolgsbeteiligung brachte. Das Fass zum Überlaufen brachte aber die bereits erwähnte Modelländerung vom 9. November 2000.

Es kann in einer Staatsbank, die dem Zürcher Volk gehört, nicht angehen, dass solch hohe Beträge als Boni ausbezahlt werden. Dies soll ausdrücklich aber keine Abwertung der Arbeit der Bankrätinnen und Bankräte darstellen, sondern darauf hinzielen, dass die Mitglieder des Bankrates eine ihrer Aufgabe und Verantwortung adäquate Entlöhnung erhalten, jedoch aus dem Bonussystem ausgeschlossen sind. Es erscheint uns durchaus sinnvoll, diese Entlöhnung durch den Kantonsrat festsetzen zu lassen. Die SP-Fraktion möchte aber anregen, dass in Punkt 7 ebenfalls auf die Entlöhnung der Mitarbeitenden des Inspektorats eingegangen wird. Dieses Anliegen kann durchaus in die Parlamentarische Initiative Alfred Heer mit einbezogen werden und braucht keinen zusätzlichen Vorstoss.

Zur Parlamentarische Initiative von Lucius Dürr: Die SP-Fraktion lehnt diese Initiative ab. Zu viele Punkte entsprechen nicht den Vorstellungen der SP. So ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Bonusdiskussion gleich eine Gesetzesrevision auslösen muss. Die ZKB arbeitet mit der jetzigen Struktur gut, allen Unkenrufen aus Privatisierungskreisen zum Trotz. Die SP ist nicht bereit, diese Struktur unter Druck grundlegend zu ändern. Es gilt im Moment die Bonus- beziehungsweise Entlöhnungsfrage zu lösen und anschliessend den Strukturerneuerungsbedarf zu klären. So können wir zum Beispiel den Aussagen der Parlamentarischen Initiative Lucius Dürr, der Bankrat habe sich jeglicher operativer Tätigkeiten zu enthalten oder die politische Aufsichtsfunktion solle der ZKB-Aufsichtskommission zukommen, nicht zustimmen. Gerade die operativen Tätigkeiten des Bankrates ermöglichen einen Einfluss bei wichtigen Fragen. Daneben ist die genaue Festlegung von operativ und strategisch ein Spiessrutenlauf. Je nach Auffassung und Wetter werden die beiden Begriffe verschieden verwendet.

Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass die Führung des Unternehmens ZKB durch den Bankrat wahrzunehmen ist. Die Kompetenzen des

Bankrates dürfen nicht beschnitten werden, denn die geltenden Zuständigkeiten des Bankrates gewährleisten die Erfüllung des politischen Auftrags der ZKB.

Zum Postulat von Kurt Schreiber: Dieses möchte das heutige Dreierpräsidium in ein Einerpräsidium mit einem Vize umgestalten. Die SP lehnt dies ab und stellt sich vor, dass das Bankratspräsidium weiterhin aus drei Personen mit mindestens 200 Stellenprozenten bestehen muss. Das festgelegte Stellenpensum soll gleichmässig auf die drei Präsidiumsmitglieder verteilt werden, da zum Beispiel kein Ungleichgewicht in Ausschüssen auftreten darf. Mit einer solchen Regelung, wie sie die SP-Fraktion vorschlägt, kann festgelegt werden, dass genügend zeitliche Ressourcen für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die ZKB zur Verfügung stehen. Gerade im Zusammenhang mit dem Niedergang der Solothurner Kantonalbank wurden die nötigen Aufsichtsfunktionen und Strategieverfolgungen wegen Zeitmangels zu wenig wahrgenommen. In diesem Sinne erscheint uns die im Postulat vorgeschlagene Veränderung der Präsisidumsstruktur als nicht förderlich.

Abschliessend kann die Meinung der SP-Fraktion folgendermassen zusammengefasst werden:

Erstens: Kein Reformbedarf bezüglich Rechtsform.

Zweitens: Kein Reformbedarf bezüglich Kompetenzverteilung des Bankrates.

Drittens: Kein Reformbedarf bezüglich Wahlbehörde für den Bankrat.

Viertens: Keine Bonuszahlungen an den Bankrat, dafür eine gerechte und adäquate Entlöhnung.

Fünftens: Die Transparenz in der Rechnungslegung und der Protokollführung des Bankrates sind zu verbessern.

Sechstens: Der nötige Reformbedarf – zum Beispiel die Verkleinerung des Bankrates, die Stellenprozente des Präsidiums, Amtsdauer und Altersbegrenzung – wird seriös eruiert und unbefangen und rasch umgesetzt.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ein Leberfleck im Gesicht einer Frau gilt als Schönheitsattribut – ein Fleck auf der Weste des Bankrates der ZKB hat nicht genau die gleiche Funktion. Am blauen Himmel über der ZKB sind Wolken aufgezogen. Und nur entweder besonders blauäugige oder besonders naive Mitglieder dieses Rates werden die Meinung vertreten, dass mit einem simplen Verbot von Bonuszahlungen

an die Mitglieder des Bankrates wieder strahlender Sonnenschein herrscht. Die ZKB hat ein Problem, ein Führungsproblem.

Für die FDP gibt es Handlungsbedarf auf folgenden Ebenen: Die gegenwärtige gesetzliche Regelung schafft eine Staatsbank, die für den Kanton Zürich und die Steuerzahler dieses Kantons ein beträchtliches finanzielles Risiko darstellt. Die AAA-Wertung hat die ZKB nur deshalb, weil das Staatsvermögen und damit das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler Sicherheit bietet. Trotz dieses Risikos ist das oberste Gremium der Bank, der Bankrat, weder politisch noch operationell kontrolliert. Und er ist mit seinen Entscheidungen in der Lage, für den Kanton Zürich Risiken aufzubauen, welche selbst dieser Rat ohne Volksabstimmung nicht ohne weiteres entscheiden könnte oder würde.

Sodann sind die Kompetenzen des Bankrates unklar. Die Grenzen zwischen Aufsichts- und Geschäftsleitungsfunktion sind verwischt. Spannungen zwischen Bankrat und insbesondere den drei vollamtlichen Präsidenten und der Geschäftsleitung sind vorprogrammiert, was übrigens auch der Abgang eines Generaldirektors, der weit herum als Hoffnungsträger bezüglich der Nachfolge des CEO angesehen wurde, deutlich zeigt. Es wird immer fraglicher, ob sich Topleute in der Geschäftsleitung unter dieser Konstellation finden lassen. Gravierend ist, dass diese Vermischung von Aufgaben bei einem Gremium zu finden ist, das rein politisch zusammengesetzt ist. Nicht fachliche Befähigung ist es doch, oder wirtschaftliche und bankmässige Erfahrung, welche die Wahl in den Bankrat bestimmt. Selbst eine sorgfältige Auswahl der Mitglieder wird nie zu verhindern wissen, dass hier politische und nicht betriebswirtschaftliche Kriterien die Wahl in den Bankrat bestimmen. Hier wird einerseits ein Pfründenwesen betrieben und es wird anderseits versucht, mit dem Risiko des Steuerzahlers politischen Einfluss auf das Wirtschaftsgeschehen auszuüben. Es ist eine Frage der Zeit, bis die Wettbewerbsfähigkeit der ZKB darunter zu leiden beginnt.

Ist der Bankrat ein politisch gewähltes Gremium, hat er politische Aufgaben wahrzunehmen und sich darauf zu beschränken. Er hat keinesfalls in die Operationen «hineinzupflaumen». Der Bankrat – dies wurde dem Kantonsrat zunächst deutlich gesagt – ist darüber hinaus ohne rechtliche Schranken befugt, sich seine eigenen Bezüge in Form von Bonuszahlungen festzusetzen. Dass dies gemacht wurde, lässt sich – so schliesst auch der Gutachter – bei einer derartigen Aufgabenstruktur des Bankrates mit der Vermischung von Aufsicht, strategischen und operativen Kompetenzen vielleicht noch verstehen. Vol-

lends unverständlich aber und ohne jegliche politische Sensibilität lassen die dem Präsidium gewährten Bonuszahlungen die Sache in einem anderen Licht erscheinen. Vermutlich kann man dies nur noch mit dem Wort «Gier» umschreiben.

Die FDP hat an sich nichts gegen hohe Löhne und entsprechend variable, an den Geschäftserfolg gebundene Lohnanteile. Es ist aber festzustellen, dass in den letzten Jahren auch in der Privatwirtschaft zum Teil Entschädigungen ausgerichtet werden, die – ich zitiere die NZZ – «jegliche Proportionen sprengen», wobei insbesondere die Finanzdienstleister sich völlig von der produzierenden Industrie entfernt haben und auf dem Platz Zürich eine Lohnspirale angekurbelt haben, die ihresgleichen sucht.

Es ist für uns unverständlich, dass sich ein politisches Gremium, das insbesondere im Bereich des Präsidiums gemessen an den mitzubringenden Qualifikationen geradezu fürstlich bezahlt ist, mit Bonuszahlungen seinen Lohn praktisch verdoppelt und darüber hinaus keine Transparenz schafft, sondern mit Hinweisen auf den Datenschutz zunächst eine Verschleierungstaktik betreibt.

Es ist auch unverständlich, wenn sich dieses Gremium, das mit der Sicherheit der Staatsgarantie im Rücken, und ohne den Aktionären, dem Markt und der Börse Rechenschaft ablegen zu müssen, anmasst, sich mit gleichen Ellen wie seine privatwirtschaftlichen Kollegialinstanzen zu messen.

Für die FDP ist somit klar:

Erstens: Die Aufsicht über die ZKB muss neu organisiert werden.

Zweitens: Die Kompetenzen des Bankrates sind klar zu definieren. Insbesondere ist festzulegen – ich zitiere aus einem Brief von Paul Hasenfratz, CEO der ZKB –, «was unter politischer Aufsichtsfunktion bei einer Kantonalbank zu verstehen ist».

Ist der Bankrat ein politisches Gremium mit einer politischen Aufsichtsfunktion, gibt es keine Bonuszahlungen. Ist er ein fachlich und nach Qualifikationen zusammengesetztes Gremium mit einer fachlichen Funktion, kann man eine Teilhonorierung mit leistungsabhängigen Lohnkomponenten ins Auge fassen. Der Kantonsrat hat Handlungsbedarf. Die ZKB-Kommission ist sicher nicht das richtige Gremium, um diese heikle Materie vorzuberaten.

Die Kommissionsarbeit war geprägt von operativer Hektik und das Produkt, das heute auf dem Tisch des Hauses liegt, ist ein unausgewogener Schnellschuss in Form einer Parlamentarischen Initiative. Man kann nicht Vollamte fordern und Amtszeitbeschränkungen ha-

ben. Man kann nicht Vollämter haben, dann aber eine Konstituierung für sich selber. Man kann nicht eine Oberaufsicht haben und das noch erwählen zwischen Kantonsrat und Bankrat. Man kann nicht ein Verbot jeglicher operativer Aufgaben fordern, das ist unrealistisch, aber dafür die Trennung zwischen Aufsicht und Führung vernachlässigen ... und so weiter, und so weiter. Die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr ist mit anderen Worten warme Luft.

Die FDP wird die Parlamentarische Initiative aber dennoch unterstützen. Ebenso wird sie die Parlamentarische Initiative Alfred Heer unterstützen. Der Grund für diese Unterstützung ist, dass die Parlamentarische Initiative die einzige Möglichkeit dieses Rates darstellt, eine Spezialkommission einzusetzen, welche den Handlungsbedarf an die

Hand nehmen und die Führung und Aufsicht der ZKB umfassend prüfen und regeln kann. Dabei muss selbstverständlich auch die Geschäftsleitung der ZKB begrüsst und ein Experte beigezogen werden.

Die anderen Vorstösse, auch wenn wir insbesondere das Postulat Schreiber gut finden, müssen wir ablehnen. Postulate und Motionen werden vom Regierungsrat gemäss langer Zürcher Tradition nicht selbst beantwortet und bearbeitet, sondern an den Bankrat weitergeleitet. Mit der Überweisung von Motionen und Postulaten würden wir also den Bock geradezu zum Gärtner machen – das ist unerwünscht.

Erlauben Sie mir eine Schlussbemerkung: Die FDP steht zur ZKB. Sie ist eine gute Bank mit einer guten Strategie. Daraus aber zu schliessen, dass der rechtliche Mantel und die Führung dieser Bank – und zwar die strategische und die operative – auch für die Zukunft genügen, ist ein Trugschluss. Nach wie vor halten wir fest: Für uns ist das ideale Rechtskleid der ZKB die Aktiengesellschaft. Hier hat es Flexibilität und vor allem gesicherte klare rechtliche Strukturen. Wir sind uns bewusst, dass in diesem Rat dafür keine politische Mehrheit möglich ist, obwohl ein beträchtliches Risikopotenzial besteht und obwohl es keine wirtschaftliche oder politische Notwendigkeit für das Betreiben einer Bank durch den Kanton Zürich gibt.

Es muss aber eine Mehrheit möglich sein, zumindest die Aufsicht und Führung dieser Bank neu zu ordnen. Das schulden wir der Bank, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und nicht zuletzt den Zürcher Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion ist der Meinung, dass sehr wohl Reformbedarf besteht. Wir sind froh, dass Balz Hösly heute mit Bezug auf allfällige Privatisierungsgelüste gemässigt aufgetreten ist, und zwar deshalb, weil die letzthin erfolgte Revision des ZKB-Gesetzes darunter litt, dass es offenbar einen Schulterschluss gegen allzu schnelle Privatisierungsvorhaben aus FDP-Kreisen gab – Jörg Rappold lässt grüssen! Das verhinderte, dass schon damals eine eingehende Reform unterblieb. Die ZKB wurde mehr oder weniger gesund gebetet und man beschränkte sich auf eine philosophische Diskussion über den Zweckartikel.

Wer heute sagt, diese Bonuszahlungen seien zwar daneben, aber sonst müsse nichts geändert werden, der hat das Problem nicht genau erkannt. Es ist ja das Bankpräsidium selbst, das seine Bonuszahlungen mit offenbar operativer Tätigkeit begründet. Ich bin mir aber nicht so sicher, ob alle in diesem Rat bei Erlass der ZKB-Reform der Meinung waren, das Bankpräsidium habe auch operative Tätigkeiten wahrzu-

nehmen. Ich kann mir nicht im Ernst vorstellen, dass ein Kantonsrat ein Bankpräsidium wählt als Aufsichtsorgan über ein Management, das sich gleichzeitig der Vermischung zwischen operativer und Aufsichtstätigkeit nicht klar ist.

Es wird heute allseits kritisiert, dass in der Privatwirtschaft in den Verwaltungsräten Nieten sitzen, auch wenn sie honorige Namen haben, und dass die Aufsichtstätigkeit von Verwaltungsräten dem Management gegenüber ungenügend ist. Der Fall Swissair ist nur einer von vielen. Es wird ja von der Politik moniert, offenbar sei die Privatwirtschaft nicht in der Lage, die richtigen Leute an diese Stellen zu setzen. Wir sind umso mehr aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Aufsicht über eine Bank, die die drittgrösste Bank im Lande ist, tatsächlich funktioniert. Es ist ja nicht so, dass bis jetzt Leute in das Bankpräsidium gewählt wurden, die besser waren als unsere Regierungsräte beziehungsweise so gut waren, dass sie als Regierungsräte nicht einmal mehr in Frage kamen. Es waren eher Leute, die wir – aus welchen Gründen auch immer – nicht in den Regierungsrat gewählt hätten. Ich frage mich, ob die Aufgabe des Bankpräsidiums nicht eine anspruchsvollere ist als diejenige des Regierungsrates, denn das Bankpräsidium – sorry, dass ich das so deutlich sagen muss – hat immerhin eine Bank von etwelcher Grösse zu beaufsichtigen, und das ist ja nicht einfach nur ein Job, für den man, wie Kurt Schreiber zu sagen beliebt, einen guten Rucksack benötigt. Alle nehmen für sich in Anspruch, einen mehr oder weniger guten Rucksack mitzubringen. Aber ob man jetzt auf zehn Jahre Bankerfahrung abstellen will oder nur auf neun oder eher auf zehn, ist nicht die Frage. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass eine Bank ohne tiefere Kenntnisse des Bankgeschehens beaufsichtigt werden kann.

Die Fehler merkt man erst im Nachhinein. Vor einem oder zwei Jahren hätte ja niemand in diesem Saal gesagt, Eric Honegger komme nicht draus. Alle haben ihm zugejubelt. Beim Bankpräsidium wird das Gejammer erst dann kommen, wenn die Fehler eintreffen.

Und nur zur Gretchenfrage bezüglich politische Aufsicht: Wir sind klar für eine politische Aufsicht. Eine Bank kann sich nur im Rahmen der Banken bewegen. Wirtschaftspolitik ist Wirtschaftspolitik. Es glaubt ja niemand im Ernst, der gute politische Wille könne gewissermassen Bankpolitik machen. Entweder besteht die ZKB als Grossbank oder sie besteht nicht. Und sie besteht nur als Grossbank, wenn sie sich im Markt profilieren und positionieren kann. Wir sind für politische Überlegungen im Bankpräsidium und für einen Vorrang sozi-

al abgefederter Hypothekarzinspolitik. Wir sind für eine Kreditpolitik, die dem Volkscharakter der Kantonalbank zugute kommt.

Aber um das durchzusetzen, braucht es Leute, die wissen, wie sich das im Bankgeschäft positioniert und nicht Leute, die einfach meinen, das sei gut so. Ich habe schon aus SVP-Kreisen gehört, sie seien deswegen für ein solches Bankpräsidium, weil das verhindert, dass dieses dem Management dreinredet. Es gibt also auch Gründe, deshalb alles beim Alten zu belassen. Wir sind aber für eine Aufsicht durch Personen, die tatsächlich in der Lage sind, die Geschäfte zu kontrollieren und die nicht mehr tun, als ihre Kontrolltätigkeit wahrzunehmen.

Wir sind auch für eine politische Oberaufsicht des Kantonsrates. Es ist geradezu ein schlechter Witz, dass eine Bankpräsidiums-Aufsichtskommission nicht einmal Protokolleinsicht erhält. Man wird jetzt sagen, das sei der Geheimhaltung wegen. Wer das sagt und gleichzeitig den politischen Charakter der Bank unterstreicht, der sagt ja, wir sind zwar eine politische Bank, aber die Politik hat in der Bank nichts zu sagen. In diesem Dilemma befinden wir uns heute. Das Bankpräsidium muss sich schon in seine Karten schauen lassen.

Wir unterstützen die Parlamentarische Initiative Alfred Heer. Sie ermöglicht die Einsetzung einer Kommission. Diese Kommission darf keine Pfründenkommission sein. Es soll endlich einmal eine ZKB-Kommission sein, die nicht aus denen besteht, die auch gerne Bankräte würden. Das war nämlich bisher der Fall. Beim letzten ZKB-Gesetz redeten in diesem Rat nur diejenigen, die irgendwie direkt oder verschwägert oder sonstwie mit dem Bankrat in Zusammenhang standen. Deswegen war das Ganze eine Gesundbeterei. Ich erwarte, dass die neue Kommission nicht so zusammengesetzt ist.

Mehrheitlich sind wir der Meinung, die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr reformiere falsch. Die Kommission muss aber eine Auslegeordnung machen, neue Strukturen schaffen und das Verhältnis zwischen operativer Führung, Aufsichtsfunktion und politischer Kontrolle klar strukturieren. Diese Bonuszahlungen haben etwas bewegt. Sie haben nämlich gezeigt, dass es so nicht weitergeht.

Verzicht oder nicht – eine Form von Staatskassenplünderei war in Gang. Es waren Pfründenjäger, die sie betrieben haben. Und sie haben den Vorwurf bezüglich Pfründen eigentlich selbst unter Beweis gestellt.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Erklärung der SP-Fraktion

Erika Ziltener (SP, Zürich): Zehn Jahre Lohndiskriminierung beim Gesundheitspersonal sind exakt zehn Jahr zuviel. Mit dem Verwaltungsgerichtsurteil hätte die Lohndiskriminierung endgültig Geschichte, wenn auch eine unschöne, sein können. Zu dieser Annahme veranlasste die Hoffnung, dass die Regierung inzwischen auch selbst zur Einsicht gekommen ist, dass es sich um eine reale Lohndiskriminierung beim Gesundheitspersonal handelt, die folgerichtig nicht mehr geduldet werden kann.

Nun scheint genau das Gegenteil zu passieren. Vorletzte Woche zeigten sich erste Anzeichen, dass der Regierungsrat bei den Nachzahlungen beim Pflegepersonal erneut sparen will. Die neue Sparvariante beruht wieder auf einer Lohndiskriminierung, dieses Mal zu Lasten des Pflegekaders. Das Pflegekader ab Lohnklasse 17 soll nämlich keine Nachzahlungen bekommen. Das Pflegekader habe nicht geklagt, behauptet die Regierung. Stimmt nicht! Sie haben geklagt. Wenn jemand im Kader einer Bank gearbeitet hat, kann sie oder er sich nicht um einen Posten im Pflegekader bewerben. Ohne Diplom in Krankenpflege ist eine Karriere im Pflegesektor unmöglich. Also steht der Lohn einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers und der des Pflegekaders in der gleichen Funktions- beziehungsweise Lohnkette. Logischerweise können in der gleichen Lohnkette nicht einzelne Lohnklassen diskriminiert sein.

Zu den Folgen der neusten Episode der diskriminierenden regierungsrätlichen Lohnpolitik nur dies: Eine Oberschwester hätte in den letzten fünf Jahren gerade mal 64 Franken pro Monat mehr verdient als eine diplomierte Krankenschwester ohne Zusatzausbildung. Und eine Stationsschwester hätte gar mehr verdient als eine Oberschwester, welche in der spitalinternen Hierarchie über ihr steht. Eine derart abstruse und ungerechte Situation duldet niemand in seinem Betrieb, weil ihm sonst das gesamte Kader davonläuft. Eine solche Ungerechtigkeit lässt sich niemand gefallen – auch das Pflegekader nicht!

Wenn die Regierung hier keine Korrekturen anbringt, muss mit einer neuen Lohnklage gerechnet werden. Die SP-Fraktion fordert die Regierung auf, nicht weiter auf Kosten des Personals zu sparen. Hier hat Sparwille nichts zu suchen. Zehn Jahre Diskriminierung sind exakt zehn Jahre zuviel; jeder weitere Tag ist beschämend für den Kanton Zürich.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Ordnungsantrag

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Die Anliegen sind bekannt, die Tatsachen ebenfalls. Ich glaube kaum, dass sehr viele neue Aspekte die Diskussion bereichern werden und beantrage deshalb,

die Rednerliste zu schliessen.

Peider Filli (AL, Zürich): Wir sind ein Parlament. Dieses Wort kommt von parlare, was so viel wie reden bedeutet. Ich denke, dass wir noch weiter über dieses Thema reden müssen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 51 : 16 Stimmen, die Rednerliste zu schliessen.

Peter Mächler (SVP, Zürich): Nach der harschen Kritik an den Bonuszahlungen, die in der Öffentlichkeit und in den Medien thematisiert wurden, versuchte die Kommission einen Weg aufzuzeigen, der die ganze Problematik wieder auf eine sachliche Ebene zurückführen soll. Das Gutachten Beat Bernet, welches der Kommission als Arbeitsgrundlage diente, zeigte klar auf, dass eine Revision des Gesetzes zumindest diskutiert werden soll. Der nun von der Kommission vorgelegte Bericht soll als Auslegeordnung aufzeigen, wie ein sachliches Vorgehen aussehen könnte.

Die SVP-Fraktion nimmt vom Bericht betreffend in Zusammenhang mit den Bonuszahlungen bei der Zürcher Kantonalbank zu treffenden Massnahmen Kenntnis. Sie unterstützt im Weiteren die Idee einer politisch breit abgestützten Spezialkommission, die alle Fragen, Bonuszahlungen, Reglement und eventuelle Gesetzesänderungen, vertieft bearbeiten soll. Ohne gross auf eine materielle Diskussion einzugehen, scheint doch der Hinweis angebracht, dass der Kantonsrat als Vertreter des Souveräns und somit Eigner der Bank gut beraten ist, die entstandene Kontroverse schnell zu beenden und so die ZKB aus dem Schussfeld zu nehmen.

Zur Parlamentarischen Initiative Lucius Dürr: Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass es ausser der Festsetzung der Besoldung des Bankpräsidiums und der Entschädigung des Bankrates unter Paragraf 11 keine wesentlichen Änderungen des Gesetzes über die Kantonalbank brauche, umso mehr, als dieses Gesetz erst seit wenigen Jahren in Kraft ist und sich im Allgemeinen bewährt hat. Das Gesetz über die Kantonalbank war damals nach schwierigen Kommissionsverhandlungen für alle ein guter, tragfähiger Kompromiss. Da bei der Parla-

mentarischen Initiative Lucius Dürr unter Paragraf 11 Absatz 3 auch die Entschädigung des Inspektorats sowie Leistungszahlungen für Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter enthalten sind, werden die Mitglieder der ZKB-Kommission diese unterstützen.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Ich möchte die ablehnende Haltung der SP-Fraktion gegenüber der Parlamentarische Initiative Lucius Dürr, wie sie Luc Pillard ausgeführt hat, insbesondere was die Kompetenzverlagerung zwischen strategischer und operativer Führung betrifft, am Beispiel der Festlegung des Hypothekarzinssatzes näher erläutern. Die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr verlangt, dass sich der Bankrat als strategisches Gremium jeglicher operativer Tätigkeit zu enthalten habe. Vom Grundsatz her ist gegen eine Trennung zwischen operativen strategischen Aufgaben sicher nichts einzuwenden. Die Schwierigkeit ergibt sich jedoch überall dort, wo die Meinungen darüber auseinandergehen, ob es sich bei einer Entscheidungskompetenz um ein strategisches oder operatives Geschäft handelt beziehungsweise welches Element darin überwiegt. Diese Gewichtung beziehungsweise die Zuordnung einer Kompetenz zur strategischen oder operativen Ebene kann je nach politischer Einschätzung oder eigener Interessenbindung unterschiedlich ausfallen. Aus den erwähnten Gründen kann sich die in der Parlamentarischen Initiative Dürr vorgeschlagene einschränkende Gesetzesvorschrift, welche dem Bankrat jegliche operative Entscheidungsbefugnis entzieht, äusserst problematisch auswirken, wenn sich dahinter die politische Absicht verbirgt, unter dem Vorwand des neuen Gesetzesartikels bisherige Kompetenzen des Bankrates neu als rein operativ einzustufen, um sie ihm schliesslich zu entziehen und an die Geschäftsleitung zu delegieren.

Als Vertreterin der Mieterinnen und Mieter in unserem Kanton möchte ich Ihnen dies am Beispiel des Leitzinssatzes für variable Hypotheken darstellen. Laut geltendem Recht ist der Leitzinssatz der ZKB für alle Mietverhältnisse in unserem Kanton massgebend, dies ganz und gar unabhängig davon, ob, wie und wo die entsprechende Liegenschaft hypothekarisch belastet ist. Im Unterschied zu anderen Banken entfalten die Zinsbewegungen der ZKB deshalb eine unmittelbare Wirkung auf sämtliche Mietverhältnisse in unserem Kanton. Wenn man bedenkt, dass im Kanton Zürich über 80 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner zur Miete wohnen, wird man sich der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Wirkung eines solchen Entscheids bewusst. Oder anders ausgedrückt: Die rund 420'000 Miet-

haushalte im Kanton Zürich bezahlen im Jahr gegen 6 Milliarden Franken Miete. Jedes Prozent Mieterhöhung oder -reduktion bedeutet deshalb eine Umverteilung von 60 Millionen Franken zwischen Mietern und Vermietern. Der Bankrat der ZKB ist sich seiner politischen Verantwortung bei der Festlegung des Hypothekarzinses sehr wohl bewusst. Er hat seine Entscheidungen, soweit ich dies in den letzten Jahren beobachten konnte, stets mit der nötigen Umsicht und in Kenntnis der politischen Tragweite getroffen, sowohl was die Höhe als auch den Zeitpunkt der Erhöhungen oder Senkungen betraf. Die operative Ebene, also die Geschäftsleitung, müsste ihre Entscheidung je nach dem auf Grund anderer Kriterien fällen.

Das Beispiel des Hypothekarzinssatzes zeigt klar auf, dass an den geltenden Kompetenzen des Bankrates nicht gerüttelt werden soll. Eine Schwächung des Bankrates durch Kompetenzverschiebungen zu Gunsten der Geschäftsleitung ist nicht anzustreben. Die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr setzt Signale in eine falsche Richtung und ist deshalb aus unserer Sicht abzulehnen.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Was wir heute wieder von verschiedenen Seiten an Moral und Ethik hören, ist für mich nur schwer verdaulich und scheint mir auch etwas scheinheilig zu sein. Das Problem gründet auf einer Vermischung von Politik und Wirtschaft oder Bankgeschäft und diese Vermischung ist von einer grossen Mehrheit in diesem Saal gewollt. Viele von Ihnen wollen sich explizit eine Bank halten und müssen daher diese Konsequenzen tragen. Die FDP hat einen etwas sachlicheren Problemlösungsansatz; Balz Hösly hat auf die Details hingewiesen.

Ich möchte nur noch einmal erwähnen, dass wir es mit einem Aufsichtsproblem im grösseren Stil zu tun haben und nicht nur mit einer Frage nach der richtigen Höhe der Entschädigung. Es gilt, die Rolle und Kompetenzen der verschiedenen involvierten Gremien ganzheitlich zu betrachten und dabei auch die Entschädigungsregelung neu zu treffen. Ich habe insbesondere meine Zweifel, dass die einfachen Problemlösungsansätze bezüglich Trennung von Politik und Geschäft, die hier offeriert werden, zu kurz greifen. Man kann nicht erwarten, dass sich Leute finden, die einerseits überragende fachliche Anforderungen erfüllen und anderseits mit einer armseligen politisch gefärbten Entschädigung vorlieb nehmen. Ich glaube nicht, dass auf dieser schmalen Basis eine zukunftsträchtige Lösung gefunden werden kann

Ein Wort noch zur Sozialdemokratischen Partei: Ihr Rezept scheint mir ganz besonders simpel zu sein. Sie wollen die Entschädigungsregelung ins Schaufenster der Öffentlichkeit zerren und glauben, damit das Problem gelöst zu haben. Sie beruhigen damit höchstens Ihr schlechtes Gewissen. Sie outen sich auch als interventionistische Partei, welcher der Wille fehlt, im umfassenden Sinne wirklich Ordnung zu schaffen.

Lassen Sie mich noch auf den Spruch von der Bank eingehen, die dem Volk gehört. Das ist etwas vom Schönsten, das man sagen kann und gleichzeitig etwas vom Zweischneidigsten und Problematischsten, was es überhaupt gibt. Dieses Volk besitzt nämlich vor allem ein Risiko mit dieser Bank; die Staatsgarantie wurde angesprochen. Die Bürger stehen letztlich mit ihrem Steueraufkommen in der Pflicht, wenn in dieser Bank etwas im grossen Stil schief läuft. Der Gegenwert dieses Risikos ist ausgesprochen bescheiden. Der Leistungsauftrag ist in seinem Erfüllungsgrad kaum messbar. Wenn ich ZKB-Kunde bin, kann ich vielleicht von der Staatsgarantie profitieren, ansonsten ist mir das verwehrt. Dieser Spruch ist also für die Presse und nicht für das Volk.

Unterstützen Sie beide Parlamentarischen Initiativen. Die Parlamentarische Initiative Alfred Heer ist eine zu schmale Basis, um die Aufsichtsdiskussion breit zu führen. Nur die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr erlaubt dies, indem sie die Thematik der Zuständigkeit der verschiedenen Gremien anschneidet. Sie gibt der Spezialkommission, die hoffentlich eingesetzt wird, die entsprechende Legitimation, auch wenn wir vom Inhalt nicht besonders begeistert sind. Wir werden beide Initiativen trotzdem unterstützen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Die ZKB hat in den letzten Jahren äusserst erfolgreich gearbeitet. Selbst anfangs der 90er-Jahre, als viele Banken grosse Rückstellungen für gefährdete Kredite machen mussten, als andere Kantonalbanken ihre Selbstständigkeit aufzugeben hatten, stand die ZKB gut da, sehr gut sogar. Davon profitiert nicht nur der Kanton, davon profitieren auch die Gemeinden.

Die SP hat es schon immer gesagt: Die Auszahlung der hohen Boni an die Bankratsmitglieder und an die Mitglieder des Bankratspräsidiums sind verfehlt. Aber diese Tatsache bedeutet nicht, dass die ZKB nun völlig umstrukturiert werden muss. Sie bedeutet nur, dass sich gewisse Herren ihrer Verantwortung gegenüber dem Zürcher Volk nicht bewusst sind. Nebenbei bemerkt, erscheint es mir etwas peinlich, dass die Aufsichtskommission die wahren Tatsachen mit Bezug

auf die Boni nicht herausgefunden hat, sondern es dafür eine Anfrage Peider Filli brauchte. Die Aufsichtskommission, die sich selbst über mangelnde Offenheit des Bankrates beklagt, hätte gemäss Kantonsratsgesetz alle Möglichkeiten gehabt. Sie kann alle Amtsakten einsehen, sie muss ihre Pflicht nur erfüllen.

Warum soll nun die ZKB plötzlich völlig umstrukturiert werden? Und was wollen die Herren, die dies verlangen? Nachdem Lucius Dürr verschiedene Konglomerate von Forderungen aufgestellt hat, die sich mit der Zeit immer wieder verändert haben, ist es jetzt klar, was gewollt und auch von der FDP unterstützt wird: Der Bankrat soll entpolitisiert und zum reinen Aufsichtsorgan umfunktioniert werden. Das eine wollen wir nicht und das andere ist falsch. Auch der Gutachter Beat Bernet will den Bankrat entpolitisieren, zum reinen Aufsichtsorgan umfunktionieren und folgerichtig Boni auszahlen.

Selbst die externe Revisionsstelle Atag Ernst & Young hat gesagt, die jetzige Organisation sei zweckmässig und die sachgemässe Überwachung der Geschäftsleitung durch den Bankrat gewährleistet. Wenn die Herren heute sagen, der Bankrat müsse nur Aufsichtsgremium sein und entpolitisiert werden, dann täuschen sie sich über die Funktion eines Verwaltungsrates. Der Bankrat hat die gleiche Funktion wie ein Verwaltungsrat eines privaten Unternehmens. Einem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung eines Unternehmens. Ich zitiere aus dem OR, welches praktisch auch für den Bankrat gilt: «Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft.» Dazu gehört die Festlegung der Unternehmenspolitik, die strategische Führung der Bank, aber auch Geschäfte, die nicht klar der strategischen Ebene zugeordnet werden können. So hat der Bankrat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Leistungsauftrag der Bank erfüllt wird und dies ist eine unternehmenspolitische Aufgabe. Wenn Sie meinen, Unternehmenspolitik sei etwas Apolitisches, dann haben Sie noch nie in einem Verwaltungsrat gesessen. Unternehmenspolitische Entscheide haben sehr wohl politische Dimensionen, insbesondere bei der ZKB. Bei der ZKB steht anstelle des Shareholder-Values die Verantwortung gegenüber der Volkswirtschaft des Kantons Zürich. Es ist deshalb naiv und falsch zu meinen, die Aufgabe der unternehmenspolitischen Führung dieser Bank könne apolitisch wahrgenommen werden.

Wir wollen deshalb, dass der Bankrat nach wie vor aus Fachleuten besteht, die aber vom Kantonsrat gewählt werden und die Gewähr dafür bieten, dass die ZKB nicht zu einer dritten Grossbank wird. Wir wollen keinen ZKB-Verwaltungsrat, der aus lauter ehemaligen CS-

und UBS-Bankern besteht, was offenbar die Meinung gewisser Votanten in diesem Raum ist.

Die SP ist bereit, gewisse Reformen anzuschauen. Es kann von einer Verkleinerung des Verwaltungsrates gesprochen werden. Die Amtsdauerbeschränkung für die Bankräte haben wir schon immer gefordert. Auch mit Bezug auf die Stellenpensen des Präsidiums sind wir gesprächsbereit. Ich bin aber überzeugt, dass diese Änderungen mit der Parlamentarischen Initiative Alfred Heer umgesetzt werden können. Ich denke aber nicht, dass für einen Gesetzesentwurf 100'000 Franken aus der Bank nötig sind. Die Kommission, die sich mit dieser Aufgabe befasst, wird sorgfältig zu prüfen haben, welche organisatorischen Massnahmen notwendig sind, und dies nicht nur auf Grund eines Gutachtens Beat Bernet, sondern auch unter Einbezug der externen Revisionsstelle, welche die Bank besser kennt.

Die Hauptstossrichtung der Parlamentarischen Initiative Lucius Dürr aber (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Die Bonuszahlungen an das Bankratspräsidium und die Mitglieder des Bankrates der ZKB haben scheinbar den Privatisierungsbefürwortern neuen Appetit gemacht. Es sollen nun verschiedenste Möglichkeiten geprüft werden, um die Privatisierung versteckt voranzutreiben. Dieses Vorgehen wird von der SVP-Kantonsratsfraktion nicht mitgetragen. Als Staatsbank gehört die ZKB, auch wenn es Beat Walti nicht wahrhaben will, der Zürcher Bevölkerung. Der Kantonsrat als Aufsichtsinstanz hat dafür zu sorgen, dass die ZKB wirtschaftliche Rahmenbedingungen hat, die ihr ein erfolgreiches Wirken ermöglichen. Selbstverständlich sollte die Bevölkerung von diesem erfolgreichen Wirken auch profitieren können.

Es geht jetzt nicht darum, eine umfassende Gesetzesrevision an die Hand zu nehmen, sondern einzig und allein darum, die Bonuszahlungen an die Bankräte und an das Bankratspräsidium zu streichen. Die Mitgliedschaft im Bankrat ist ein politisches Mandat und erfordert bei der Wahl keinen speziellen Ausweis über ein fundiertes Wissen und Können im Bankbusiness. Gefragt sind der absolute Einsatz und der Wille, die politischen Interessen des Kantons Zürich zu vertreten und durchzusetzen. Um dies zu tun, sind die Entschädigungen für den Bankrat sicher mehr als angemessen.

Ich bitte Sie deshalb, die Parlamentarische Initiative Alfred Heer zu unterstützen und diejenige von Lucius Dürr abzulehnen.

Peter Vonlanthen (SP, Oberengstringen): Das ist die Geschichte der Hasenfüsse in allen Fraktionen. Letzte Woche schrieb Alfred Borter im Limmattaler einen Artikel zum heutigen Traktandum und zu unserer Kommission, welcher den Titel «Übers Ziel hinaus geschossen» trug. Man erinnert sich: Im März dieses Jahres erfuhr die Öffentlichkeit und damit auch der Kantonsrat, dass ein vom Kantonsrat gewähltes Gremium beschlossen hatte, sich Boni auszuzahlen, und zwar in zum Teil unanständiger Höhe. Schon früher hatte man von solchen Vorgängen in Privatunternehmen gehört und diese gerügt. Diese Vorgänge werden als Abzockerei bezeichnet. Peter Bieri betitelte einen Artikel im 1 im Tages-Anzeiger beispielsweise so: «Ein Riegel gegen die Selbstbediener». Facts sprach vom «Vermächtnis der Absahner». Die Volksseele schäumte und die Fraktionen des Kantonsrates bebten. Zorn lag in der Luft dieses Saales. Die Erklärungen hüben und drüben zeugten davon, aus braven Kantonsräten und Kantonsrätinnen waren auf einmal Gerechtigkeitsfalken geworden – damals!

Die ZKB-Aufsichtskommission nahm sich der Sache an und wollte schnell und unkonventionell Remedur schaffen – so hoffte sie jedenfalls. Da erschraken aber die Hasenfüsse aller Fraktion – auch der meinen – und begannen herumzurennen. Und wenn Hasenfüsse rennen, schlagen sie natürlich auch Haken. Es kommt noch so weit, dass irgendeine hergelaufene Kommission zum Rechten schaut! Und überhaupt, jetzt wollen die etwas machen, das der Kantonsrat noch nie gemacht hat! Die Hasenfüsse erschraken noch mehr, weil sie sahen, dass diesem sein Näpfchen oder jener ihr Pründchen in Gefahr ist. Und so schlugen sie wiederum Haken, diesmal um den heissen Brei. Auf einmal war dies und das in den Vorstössen nicht richtig und musste darum bekämpft werden. Hinter den Kulissen ging die Rangelei los; um Millimeter wird jetzt gefeilscht. Jetzt soll möglichst alles beim Alten bleiben, nur das eine – die Boni – sind noch umstritten.

Ich bin enttäuscht über die vielen Hasenfüsse in allen Fraktionen. Viele versuchen noch ihr eigenes Süppchen zu kochen. Die Absicht, zu verhindern, dass wirklich aufgeräumt wird, ist heute klar zu Tage gekommen. Unsere Kommission wird angegriffen, wie wenn sie es gewesen wäre, die abgezockt hat.

Obwohl ich natürlich auch nicht mit allem einverstanden bin, werde ich den Initiativen zustimmen. Ich will sichergehen, dass die noch zu bestimmende Spezialkommission die Themen aufgreifen kann, auch wenn das den Hasenfüssen in allen Fraktionen nicht passen wird. Ich bitte Sie, heute für einmal kein Hasenfuss zu sein.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Mein Votum passt gut zu jenem meines Vorredners. Im Gegensatz zu den Protokollen des Bankrates stehen die Protokolle der ZKB-Aufsichtskommission allen Mitgliedern des Kantonsrates zeitgerecht zur Verfügung und sie können darin Einsicht nehmen. Aus diesen Protokollen und auch aus den Aussagen geht eindeutig hervor, dass der Bericht der Kommission einstimmig verabschiedet wurde. Ebenso einstimmig wurde festgelegt, dass die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr mangels fehlender parlamentarischer Instrumente als Kommissionsantrag eingereicht werden soll. Nun kamen aber eben die viel zitierten Hasenfüsse, das heisst, die Leute wurden von ihren Fraktionspräsidien zurückgepfiffen. Sie haben «Schiss» bekommen, sie könnten sich nicht mehr entsprechend äussern und haben sich nicht mehr getraut, zu ihrem Wort zu stehen.

Wenn nun Balz Hösly von warmer Luft spricht, so desavouiert er auch das Mitglied seiner Fraktion in der Kommission, das heute leider nicht anwesend ist. Ich weiss nicht, warum er fehlt, vielleicht deshalb, weil Balz Hösly hier ist.

Über die Arbeit der Kommission kann man unterschiedlicher Meinung sein. Aber die Verabschiedung aus dem gemeinsamen Vollzug der Parlamentarischen Initiative à la FDP und SP – Peter Vonlanthen sei davon ausgenommen – ist unredlich und hat wenig mit politischer Kultur zu tun.

Regierungsrat Christian Huber: In Nachachtung von Paragraf 11 des Gesetzes über die Kantonalbank, wonach Ihnen die Oberaufsicht über diese Bank obliegt, enthält sich der Regierungsrat seit dem Bestehen der Kantonalbank konsequent jeder Stellungnahme zu Geschäften, welche die ZKB betreffen. Ich werde deshalb zu diesen Vorstössen heute keine Stellung nehmen, sondern mich einzig und allein zur Motion Peider Filli äussern, da diese die Bonuszahlungen und Verwaltungsratsentschädigungen ganz allgemein betrifft.

Die Motion Peider Filli, gegen die sich der Regierungsrat mit Entschiedenheit wehrt, will das Kind mit dem Bade ausschütten. Ich bin mit Peider Filli nicht einmal dort einverstanden, wo er sagt, Regierungsräte seien eigentlich zu schlecht bezahlt, wenn sie erst noch ihren Geburtstag im Rat verbringen müssen. Ich bin der Meinung, das sei ein immaterieller Lohnbestandteil, den man nicht hoch genug schätzen kann.

Peider Filli hat drei Namen genannt, um über Bonuszahlungen und Auswüchse zu sprechen – Daniel Affolter, Eric Honegger und José Pereira. Daniel Affolter ist bei Kuoni; dieses Unternehmen hat mit

dem Kanton Zürich nichts zu tun. Eric Honegger hat seine Zahlung bei der Swissair bezogen, welche eine privatrechtliche Gesellschaft ist. José Pereira ist Intendant des Opernhauses und hat eine Beteiligung an Sponsorengeldern. Am Opernhaus hat der Kanton Zürich einen Aktienanteil von 2,5 Prozent. Genau hier wird versucht, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Ich will Ihnen kurz erklären, weshalb ich dieser Meinung bin.

Die verlangten Regelungen und Vorschriften sind überflüssig, denn an die Verwaltungsräte von Gebäudeversicherung, EKZ, Kantag, Abraxas und so weiter werden keine Bonuszahlungen ausgerichtet. Alle Entschädigungen an Regierungsratsmitglieder oder an Chefangestellte des Kantons, welche in Verwaltungsräten Einsitz haben, gehen vollumfänglich und ohne Abzug in die Staatskasse und werden in der Rechnung ausgewiesen. Was soll die Festlegung einer maximalen Bandbreite zwischen dem höchsten und dem tiefsten Lohn? In der mündlichen Begründung des Motionärs ist dann noch die leistungsabhängige Lohnzahlung ganz allgemein angegriffen worden. Wollen wir denn das Rad in der Personalgesetzgebung wieder zurückdrehen, nachdem wir ja nun Löhne mit einer Leistungskomponente geschaffen haben? Wir haben Betriebe ausgegliedert, damit sie moderne und zukunftsorientierte Kaderentlöhnungssysteme anwenden können, um Personal zu gewinnen, das wir nicht honorieren könnten. Ist es denn wirklich die Meinung, dass wir das alles wieder rückgängig machen und uns selbst Fesseln anlegen?

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, diese Motion nicht zu überweisen.

Hermann Weigold, Präsident des Bankrates der ZKB: Es ist mir nicht klar, weshalb die Kommission empfiehlt, «die politische Aufsichtsfunktion über die ZKB einzig dem Kantonsrat beziehungsweise der ZKB-Aufsichtskommission vorzubehalten». Seitens der Bank jedenfalls wurde nie behauptet, der Bankrat sei das politische Aufsichtsorgan, dies im Gegensatz zu den Ausführungen in den am 5. März 2001 im Kantonsrat abgegebenen Fraktionserklärungen. Der Sprecher der SVP bezeichnete den Bankrat als politisches Gremium, das die Kantonalbank zu beaufsichtigen hat. Der Sprecher der SP sprach von einem Gremium, das darüber zu wachen hat, dass die ZKB ihren politischen Auftrag erfüllt. Auch die FDP verwies in ihrer Fraktionserklärung auf die politische Stellung des Bankrates. Und auch heute wurde diese Meinung mehrmals wiederholt, insbesondere von Peter Good und Balz Hösly. Richtig ist einzig und allein, dass der Bankrat entsprechend dem Wahlgremium nach einem mehr oder we-

niger genauen parteipolitischen Proporz zusammengesetzt und vom Kantonsrat gewählt ist. Durch diese Wahl wird der Bankrat aber nicht zu einem politischen Gremium.

Im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank, das Sie vor vier Jahren verabschiedet haben und dem das Volk zugestimmt hat, ist denn auch in Paragrafen 14 klar festgehalten, dass Bankrat und Bankratspräsidium genau gleich wie die Generaldirektion und das Inspektorat «Organe der Bank» und eben nicht politische Aufsichtsorgane sind. Die politische Aufsicht obliegt denn auch in genau umschriebenem Umfang und klar festgelegten Kompetenzen einerseits dem Kantonsrat gemäss Paragraf 11 und anderseits der kantonsrätlichen Aufsichtskommission gemäss Paragraf 12.

Auch Professor Beat Bernet – ich bin froh, dass die Kommission die Vertraulichkeit aufgehoben hat – hält in seinem Gutachten fest, es könne kein Zweifel daran bestehen, dass der Bankrat in rechtlicher Hinsicht dem Verwaltungsrat einer privatrechtlich organisierten Bank entspricht. Im Widerspruch zur Fraktionserklärung der SVP, worin es heisst, Bankräte seien nicht im operativen Geschäft tätig und dementsprechend gering sei ihr Beitrag zum Geschäftsergebnis, hält Beat Bernet unmissverständlich fest, «dass der Bankrat mittel- wie unmittelbar den langfristigen Erfolg oder Misserfolg der gewählten Bankstrategie und damit letztlich die finanzielle Performance der Bank bestimmt.» Weiter schreibt er Folgendes: «Noch immer wird der Bankrat vielerorts als passives, reaktives, im Fall von Kantonalbanken oft gar politisch motiviertes Überwachungs- und Kontrollgremium gesehen, anstatt ihm jene aktive strategische Führungsfunktion zu übertragen, die ihm von Gesetzes wegen eigentlich zugedacht ist.» «Die Ausführungen zu den Aufgaben des Bankrates machen deutlich, dass dem Bankrat sehr wohl ein unmittelbarer wie auch ein mittelbarer Einfluss auf das finanzielle Ergebnis der Bank zukommt.»

Dem Gesamtbankrat obliegen wohl in erster Linie strategische Entscheidungen wie die Festsetzung der Grundsätze der Unternehmenspolitik, die Geschäftsstrategie, die Organisation der Bank, Entscheide über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen, die Genehmigung von Budget und Jahresplanung sowie Jahresrechnung und Geschäftsbericht. Daneben sind dem Bankrat als Gesamtgremium gemäss der Gesetzgebung aber auch operative Befugnisse übertragen, so zum Beispiel die Festsetzung des Richtsatzes für variable Hypotheken, Richtlinien für die Zinssätze anderer Hypothekarmodelle, Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften, Erlass

verschiedener Kompetenzordnungen, Entscheid über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften und so weiter.

In die Kompetenz des Bankpräsidiums fallen dann zusätzlich noch zahlreiche andere operative Befugnisse – Stichworte dazu: Festlegung der Zinssätze für Kassenobligationen, Sparsortiment, Richtsätze im Hypothekargeschäft. Das Präsidium beschliesst über die Aufnahme eigener Anleihen, verantwortet die Genehmigung von Darlehen und Krediten sowie von Kreditüberschreitungen, es setzt Limiten für Anlagen bei anderen Banken, ist zuständig für die Abschreibung von Forderungen, die Anhebung von Prozessen und so weiter, dies alles ab gewissen Beträgen.

Zu Balz Hösly: Die Kompetenzen sind keineswegs unklar, sondern gesetzlich genau geregelt. Ob die gesetzliche Regelung richtig ist, dazu äussere ich mich nicht. Ich zitiere aber ein weiteres Mal Professor Beat Bernet: «Die Mitglieder des Bankpräsidiums nehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Ausschussfunktionen zusätzliche Aufgaben wahr, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, dass das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank, das Geschäftsreglement und die Kompetenzordnung dem Bankrat und dem Präsidium Aufgaben übertragen, die von einem nur periodisch tagenden Gremium nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden können. Das Präsidium ist tatsächlich als eigentliches operatives Element des Gesamtbankrates zu interpretieren.»

Dass die Bankratsmitglieder allerdings auch eine politische Anschauung haben und vielleicht sogar auch politisch tätig sind oder waren, sei nicht in Abrede gestellt. Dies dürfte aber für viele der 4000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Bank zutreffen.

Die Kommission empfiehlt nun als Zweites, den erwähnten Aufgabenkatalog des Bankrates und des Bankpräsidiums zu überprüfen, das heisst Aufgaben und Verantwortlichkeiten denjenigen eines Verwaltungsrates beziehungsweise Verwaltungsratsausschusses einer privatrechtlich organisierten Bank gleichzustellen. Da ich die Organisationsstruktur der ZKB nicht mit derjenigen des UBS-Konzerns vergleichen oder gar gleichstellen möchte, erlaube ich mir, aus dem Kompetenzenkatalog der früheren Schweizerischen Bankgesellschaft – allerdings gültig ab 1. Januar 1997 – zu zitieren. Der damalige Verwaltungsratsausschuss, gleichzusetzen mit dem Bankpräsidium, hatte zum Beispiel zu entscheiden über Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen, beteiligungsähnliche Kreditfinanzierungen, Kauf und Verkauf von Immobilien, Neu- und Umbauten und so weiter – ein recht ähnlicher Katalog wie bei der ZKB. Es wird wohl niemand in

Abrede stellen, dass die Schweizerische Bankgesellschaft eine privatrechtlich organisierte Bank war.

Ob es angezeigt ist, die Mitgliederzahl des Bankrates von 13 auf 9 zu reduzieren – so eine weitere Empfehlung der Kommission – oder, wie vom Postulat Kurt Schreiber verlangt, das dreiköpfige Präsidium abzuschaffen, ist eine politische Frage, zu der ich mich nicht äussern möchte. Hingegen erlaube ich mir zu sagen, dass ich eine Amtszeitbeschränkung für die vollamtlich tätigen Mitglieder des Bankrates nicht angezeigt finde. Die Rekrutierung würde jedenfalls erschwert und es dürfte nicht leicht sein, jemanden zu finden, der sich wählen lässt und nach zwölf Jahren dann wieder eine Stelle suchen muss.

Zwei Bemerkungen zum Gutachten von Professor Beat Bernet: Auslöser für das Gutachten waren ja die Bonuszahlungen an den Bankrat und das Präsidium. Es trägt daher auch den Titel «Bankrat und Bonuszahlungen». Nur in zweiter Linie wurden auch organisatorische Fragen gestellt beziehungsweise beantwortet. Nun kommt aber der Gutachter zum Schluss, die Bonuszahlungen seien rechtmässig und die Gesamtbezüge angemessen. Darüber hinaus stellt er fest, dass Bonuszahlungen, wenn schon ein Bonus für alle Mitarbeitenden der Bank besteht, auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen ausdrücklich zu begrüssen seien.

Weiter stellt der Gutachter Folgendes fest: «Mitglieder des Bankrates können durchaus als Mitarbeiter der Bank betrachtet werden. Sie tragen durch ihre Entscheide und Handlungen direkt wie indirekt zum erzielten Bankergebnis bei. Infolgedessen ist nichts dagegen einzuwenden, dass sie im Falle eines positiven Ergebnisses auch an den Früchten des Erfolgs partizipieren, dies umso mehr, als sie im umgekehrten Fall eines negativen Ergebnisses sich im Rahmen ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit mit entsprechenden Ansprüchen konfrontieren lassen müssen. Es wäre sachlich unlogisch, einen Bankrat im Falle von Fehlentscheidungen mit Verantwortlichkeitsansprüchen zu konfrontieren, wie das im Gesetz über die ZKB ausdrücklich vorgesehen ist, ihn aber im Falle einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung von einem Bonus auszuschliessen.»

Im Kommentar zur Pressekonferenz zum Gutachten wird Kommissionspräsident Lucius Dürr dahingehend zitiert, die Bonuszahlungen seien nicht widerrechtlich, zur Diskussion stünden nur ethischmoralische Fragen wie die Frage der Verhältnismässigkeit. Von solchen Dingen ist im Gutachten allerdings nirgends die Rede. Anzumerken ist vielleicht noch Folgendes: Es machte in diesem Frühjahr den Anschein, wie wenn klammheimlich und zum ersten Mal variable, erfolgsabhängige Boni ausgerichtet worden wären. Alfred Heer hat dies in seinem heutigen Votum ebenfalls wieder erwähnt. Richtig ist, dass eine erste Bonusregelung im Jahr 1994 beschlossen wurde. Richtig ist, dass die kantonsrätliche Aufsichtskommission jedes Jahr die konkrete Ausgestaltung der variablen Bezüge einschliesslich der genauen Zahlen bezüglich Bankrat und Präsidium – nicht bezüglich Generaldirektion und so weiter – zur Kenntnis nahm. Und richtig ist auch, dass anlässlich der so genannten Einfragesitzungen vom 12. November 1997 und 28. Oktober 1999 – an diesen Sitzungen sind die gesamte Kommission, die ganze Generaldirektion sowie das Präsidium anwesend und vorgängig schriftlich gestellt Fragen werden beantwortet – die Bonusfrage ausführlich dokumentiert und diskutiert wurde. Dies lässt sich anhand der Protokolle leicht belegen.

Zu Peider Filli: Entgegen Ihrer Auffassung werden Bonuszahlungen nicht einfach willkürlich, sondern auf Grund genauer Regelungen und Richtlinien festgelegt. Die Kommission hat darüber ausführlich Kenntnis erhalten.

Zu Luc Pillard: Die erwähnte Reduktion um 60 Prozent ist falsch. Ich bedaure dies und entschuldige mich. Es sollte heissen «auf 60 Prozent»; insofern ist die Antwort auf die Anfrage von Peider Filli zu korrigieren.

Lucius Dürr hat sich über mangelhafte Einsichtsmöglichkeiten in Bankratsprotokolle beklagt. Die Regelung ist Folgende: Die Protokolle werden jeweils an der nächstfolgenden Bankratssitzung abgenommen – Ausnahmen kann es in seltenen Fällen geben – und der Kommission unverzüglich zur Einsicht vorgelegt. Das heisst, die Kommission wird eingeladen, die Protokolle zu lesen. Die Protokolle werden den Kommissionsmitgliedern nicht nach Hause gegeben. Dies wurde von der Kommission verlangt. Weder die Mitglieder der Generaldirektion noch des Präsidiums noch des Bankrates haben diese Protokolle zu Hause. Aus geschäftspolitischen Gründen geben wir diese nicht ausser Haus. Auch Generaldirektions- und Bankratsmitglieder, welche die Protokolle lesen und zu Handen des Bankrates die Abnahme beantragen müssen, haben in der Bank zu erscheinen und hier das Protokoll zu lesen. Es gibt ein Exemplar, das im Tresor aufbewahrt wird. Wir geben diese Protokolle nicht heraus. Sie werden der Kommission aber vollständig vorgelegt, das möchte ich betonen. Es gibt eine einzige kleine Ausnahme: Dort wo Kundennamen diskutiert werden, beispielsweise bei Verlustabschreibungen, wird ein spezielles Protokoll angelegt, in das die Kommission keine Einsicht erhält. Dies

deshalb, weil die Kommission nicht dem Bankkundengeheimnis gemäss Artikel 47 des eidgenössischen Bankengesetzes unterliegt.

In der Schlussfolgerung zu Frage 2 kommt im Gutachten zum Ausdruck, die gesetzliche Regelung bezüglich Aufteilung der strategischen und operativen Kompetenzen zwischen Bankrat und Präsidium einerseits sowie Generaldirektion anderseits würde dem Bundesgesetz widersprechen. Diesbezüglich möchte ich einfach darauf hinweisen, dass die eidgenössische Bankenkommission – und dieser untersteht die Zürcher Kantonalbank – sowohl das Gesetz als auch das Geschäftsreglement und die meisten der zahlreichen Spezialreglemente geprüft und genehmigt hat. Und sie wird wohl kaum etwas genehmigen, was mit den bundesrechtlichen Vorschriften im Widerspruch steht. Sollten Sie Gesetz und Geschäftsreglement ändern, sind diese wiederum der eidgenössischen Bankenkommission zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Schliesslich erlaube ich mir noch ein Zitat aus dem Bericht der bankengesetzlichen Revisionsstelle, der Firma Ernst & Young, vom 29. Juni 2001: «Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank und das Geschäftsreglement mit den ergänzenden Reglementen sind unseres Erachtens der Grösse der Bank sowie der Art und dem Umfang der getätigten Geschäfte angepasst. Die darauf abgestimmte Aufbau- und Ablauforganisation gewährleistet einen geordneten Geschäftsablauf, die Kompetenzabgrenzung erscheint uns zweckmässig und ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.»

Der Vorschlag von Professor Beat Bernet zur organisatorischen Gestaltung der ZKB entspricht ungefähr der Organisation der als Aktiengesellschaft ausgestalteten Zuger Kantonalbank mit ungefähr zehnmal kleinerer Bilanzsumme, zehnmal weniger Mitarbeitenden und ungefähr 100 Geschäftsstellen weniger. Ob sich eine solche Organisation auch für die drittgrösste Schweizer Bank, die als Staatsinstitut ausgestaltete Zürcher Kantonalbank, angemessen ist, haben Sie zu entscheiden.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Erlauben Sie mir noch ein paar generelle und spezielle Bemerkungen. Zuerst zur warmen Luft: Dieser Begriff stellt natürlich für mich keine Beleidigung dar – im Gegenteil! Er ist für mich positiv besetzt. Als Direktor von Clima suisse, des Verbandes schweizerischer Heizungs- und Lüftungsfirmen, sorgen meine Unternehmungen ja im Winter täglich für warme Luft, um Behaglichkeit zu erzielen. Im Sommer ist es dann eher kühlere Luft, damit es ebenfalls behaglich ist. Spass beiseite!

Die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr, wie sie genannt wird, ist das Produkt meiner Kommission und nicht mein liebstes politisches Kind. Es ist aber ein notwendiges, weil die Instrumente für ein anderes Vorgehen gefehlt haben. Ich hätte viel lieber einen Kantonsratsbeschluss erwirkt oder eine Parlamentarische Initiative in Form einer Allgemeinen Anregung gemacht. Ich bin mir bewusst, dass dieses Vorgehen problematisch und nicht in allen Punkten ausgereift ist. Es bestand auch ein Zeitdruck. Aber seien wir doch ehrlich! Sowohl der Rat als auch die Öffentlichkeit verlangten ein rasches Vorgehen. Unterstützen Sie doch diese Parlamentarische Initiative einmal vorläufig. Die Spezialkommission hat es dann in der Hand, diejenigen Dinge, die sie definitiv überzeugt, zu belassen und den Rest herauszukippen. Das ist ein vernünftiges, einfaches und rasches Vorgehen.

Ich denke nicht, dass die Parlamentarische Initiative Alfred Heer, so wichtig sie mir auch erscheint – ich unterstütze sie auch voll und ganz –, allein genügt. Man hat jetzt sehr viel in diese Parlamentarische Initiative hinein interpretiert und gesagt, man sollte noch dieses und jenes machen. Es wäre korrekt, beide Parlamentarischen Initiativen vorläufig zu unterstützen, um dann wirklich alle Möglichkeiten zu ordnen. Ich denke insbesondere an die Stärkung der Rechte der Aufsichtskommission; diese müssen verbessert werden. Wir sind wirklich eingeschränkt und das ist mühsam.

Auch die Regelung bezüglich Bonuszahlungen für das Inspektorat muss geändert werden. Dazu genügt die Parlamentarische Initiative Alfred Heer meines Erachtens nicht. Die Selbstkonstitution, die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden und so weiter wäre wichtig.

Die SP hat ja in verschiedenen Voten klar gesagt, eigentlich sei eine Strukturreform irgendwann einmal nötig. Insbesondere die Reduktion des Präsidiums auf 200 Stellenprozente wurde genannt. Warum sollen wir denn dieses Thema nicht jetzt aufgreifen? Wir können ja nicht jahrzehntelang über Bankreformen sprechen.

Zur SVP: Es geht wirklich nicht um eine versteckte Privatisierung, das habe ich überdeutlich gesagt; der Rat hat auch überdeutlich entschieden. Es geht um alles andere, aber sicher nicht um eine Privatisierung.

Die Konturen bezüglich Politik sind heute wirklich nicht klar. Wir haben lange über Politik diskutiert. Lassen Sie doch die Spezialkommission diese Begriffe klären, damit künftig klarer ist, was die Aufsichtskommission zu tun hat und was der Bankrat. Dieser Bankrat soll auch nicht geschwächt werden – im Gegenteil! Er soll zu einem eigentlichen Verwaltungsrat mit umfassenden Kompetenzen werden.

Ich verzichte auf nähere Erläuterungen; das Gutachten führt aus, was dieser Verwaltungsrat tun soll.

Zu Hermann Weigold: Es stimmt, dass der Gutachter zum Schluss kam, Boni seien zulässig und sollen sogar verstärkt werden. Unsere politische Meinung ist hier eben eine andere, insbesondere was das Bankpräsidium betrifft.

Bezüglich Bankprotokolle bin ich nach wie vor einer anderen Meinung. Die heutige Handhabung ist zu kompliziert. Sie erschwert und verzögert unsere Arbeit; hier muss eine Änderung herbeigeführt werden.

Ich bitte Sie, alle Vorstösse zu unterstützen. Sie vergeben sich wirklich nichts. Die Spezialkommission kann dann ohne Hast und Übereilung alles diskutieren und im Sinne ihrer Wahrnehmungen und Abklärungen definitive Vorschläge ausarbeiten, die Sie dann wiederum genehmigen.

Abstimmung zu Geschäft 8

Der Kantonsrat nimmt vom Bericht der ZKB-Kommission mit 62: 0 Stimmen Kenntnis.

Abstimmung zu Geschäft 9

Der Kantonsrat beschliesst mit 134: 15 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Peter Good hat seine Erklärung zu seiner Interpellation abgegeben; Geschäft 10 ist damit erledigt.

Abstimmung zu Geschäft 11

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 158 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Abstimmung zu Geschäft 12

Der Kantonsrat beschliesst mit 115 : 20 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Abstimmung zu Geschäft 13

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 66 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Der Rat hat die beiden Parlamentarischen Initiativen einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Die Geschäftsleitung wird Ihnen Antrag stellen.

Die Geschäfte 8 bis 13 sind erledigt.

14. Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Änderung)

Antrag des Regierungsrates vom 24. Mai 2000 und geänderter Antrag der KSSG vom 15. Mai 2001 3783a

Ordnungsantrag

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Geschäft 14 ist das Gesetz über die Kinderzulagen. Es handelt sich dabei um ein grosses Gesetz, bei dem es viel zu reden gibt. Es ist jetzt 11.20 Uhr und wir würden nicht einmal die Eintretensdebatte schaffen. Ich stelle deshalb den Antrag,

Geschäft 14 auszusetzen.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Ich schliesse mich diesem Antrag an. Das Wort wird nicht verlangt. Ich entnehme Ihrem Schweigen Zustimmung; Geschäft 14 ist von der Traktandenliste abgesetzt.

15. Änderung Sozialhilfegesetz

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. November 2000 zur Motion KR-Nr. 334/1995 und geänderter Antrag der KSSG vom 3. April 2001, **3813a**

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.), Präsident der KSSG: Am 4. November 1996 hat der Kantonsrat diese Motion dem Regierungsrat zur Prüfung überwiesen. Die Regierung wurde eingeladen, die Rückerstattungspflicht für bezogene wirtschaftliche Hilfe auf jene Hilfeempfänger zu beziehen, die durch eigene Arbeitsleistung wieder in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sind. In seinem Bericht führt der Regierungsrat aus, dass er im Rahmen einer Revision des Sozialhilfegesetzes dieses Thema aufgegriffen und im Oktober 1997 einen Vorentwurf in die Vernehmlassung gegeben hatte. Auf Grund der sehr kontroversen Reaktionen wurde jedoch die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes zurückgestellt, weil zunächst die Abklärungen im Zusammenhang mit dem neuen Finanz- und Lastenausgleich gemacht werden mussten.

Im Anschluss daran wurde im Oktober 1999 ein neuer Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben. Mit Beschluss vom 31. Januar 2000 hat unser Rat sodann einer Fristerstreckung für die Motion um ein Jahr zugestimmt. Weil die Vernehmlassungsfrist für die Gemeinden erst Ende Oktober 2000 ablief, war die Erarbeitung einer definitiven Gesetzesvorlage bis Januar 2001 nicht möglich. Aus diesem Grund stellt der Regierungsrat den Antrag, die Motion 334/1995 erheblich zu erklären.

In der Kommission haben wir sehr ausführlich darüber diskutiert, ob die mit der Motion geforderte Rückzahlungspflicht grundsätzlich sinnvoll sei. Man muss sich nämlich bewusst sein, welche politischen Signale man mit einer derartigen Regelung setzt. Das Ziel der Sozialhilfe ist in erster Linie die Wiedereingliederung der Betroffenen in den Arbeitsprozess und nicht die Ersatzzahlung für fehlendes Einkommen. Eine generelle Lösung im Sinne der Motion würde daher die Motivation der Betroffenen zur Eigeninitiative deutlich senken. Man sollte auch nicht jene Personen strafen, welche sich durch eigene Anstrengungen aus einer vorübergehenden Notlage herausgearbeitet haben.

Es gilt darüber nachzudenken, wie wir die Leute in den Arbeitsprozess zurückführen können. Wenn wir in der Sozialpolitik umdenken wollen, dann muss dies jedoch konsequent erfolgen und in allen Bereichen durchgezogen werden. Eine Studie der OECD belegt zudem, dass jene Länder eine erfolgreiche Sozialpolitik betreiben, welche ihre Hauptmerkmale konsequent auf die Wiedereingliederung der Leute legen.

Die KSSG hat weiter zur Kenntnis genommen, dass in allen anderen Kantonen die Rückzahlungspflicht erheblich restriktiver gehandhabt wird als in Zürich. Gemäss den Ausführungen von Regierungsrätin Rita Fuhrer vor der Kommission wird die Einführung einer differenzierten Lösung im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes geprüft. Die Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass einer punktuellen Wiedereinführung der Rückzahlungspflicht in bestimmten, klar definierten Bereichen sinnvoll sein kann und unterstützt daher die Erheblicherklärung der Motion.

Eine starke Minderheit in der Kommission stellt die Frage, welcher Effekt mit dieser Massnahme erzielt wird. Sie befürchtet, dass die Einführung der Rückzahlungspflicht die Eintrittsschwelle zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe erhöhen würde. Dies würde dazu führen, dass die Leute zunächst versuchen würden, sich mit anderen Massnahmen über Wasser zu halten, zum Beispiel mit Kleinkrediten. Erst wenn die Situation schon fast hoffnungslos wäre, erfolgte der Gang zur Fürsorgebehörde. Dies verursache unter dem Strich aber für den Staat höhere Kosten.

Die Kommissionsmehrheit verweist auf die Erfahrung in jenen Kantonen, welche die Rückzahlungspflicht noch kennen. Der befürchtete Abschreckungseffekt ist dort kein Thema. Die Motion hat wirklich nur die finanziell sehr gut gestellten Personen im Visier und die wenigsten Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe werden in absehbarer Zeit in eine derartige Situation kommen.

Das Missbehagen, das zu dieser Motion geführt hat, hat sich seinerzeit an stossenden Einzelfällen entzündet. Dieses Missbehagen gilt es aufzufangen, indem bei der kommenden Revision des Sozialhilfegesetzes ein vernünftiger Mittelweg beschritten wird.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Unser Kommissionspräsident hat es gerade zum Schluss gesagt. In den Jahren 1994 und 1995 erschienen in den Medien immer wieder Berichte über Missbräuche bei den Sozialhilfebezügen. Das absolut verständliche Missbehagen darüber führte unter anderem auch zu diesem Vorstoss. Dieser will die Rückzahlungspflicht auf jene Empfängerinnen und Empfänger ausdehnen, die durch eigene Arbeitsleistung in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sind. Die Motion erhebt also die Forderung, die Rückzahlungspflicht wieder einzuführen. Dies ist insbesondere deshalb nicht sinnvoll, weil ja bereits heute in berechtigten Fällen die Möglichkeit besteht, solche Rückzahlungen einzufordern. Eine allgemeine Pflicht ist weder sinnvoll noch notwendig. Der administrative Aufwand wäre riesig.

Natürlich ist auch uns klar, dass es immer wieder stossende Einzelfälle gibt und auch weiterhin geben wird. Diese Missbräuche gilt es mit geeigneten Massnahmen soweit wie nur irgend möglich zu verhindern. Ich glaube aber, dass sich die zuständigen Stellen und Personen die allergrösste Mühe geben, genau dies zu tun. Es sind vernünftige Regelungen anzustreben. Diese sind im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes einzubauen. Bei der Änderung dieses Gesetzes dürfen wir nicht von zugegebenermassen stossenden Einzelfällen ausgehen.

Übergeordnetes Ziel muss die Wiedereingliederung der Betroffenen in den Arbeitsprozess und die Förderung der Eigeninitiative sein. Wichtig dabei ist, dass die Leute in Notsituationen frühzeitig mit der Fürsorgebehörde Kontakt aufnehmen. Wird die Eintrittsschwelle zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe erhöht, manövrieren sich viele Leute vorher in fast ausweglose Situationen mit Schulden an allen Ecken und Enden. Viele müssen zuerst so weit kommen, dass ihr Stolz gebrochen wird und sie nicht mehr ein und aus wissen. Das wollen

wir ja nun wirklich nicht! Erhöhen wir die Eintrittsschwelle, senden wir aber ein Signal in diese falsche Richtung aus.

Ich rekapituliere kurz: Wir möchten keine starre Pflicht. Wir sehen auch, dass vernünftige Regelungen im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes möglich sind, und wir möchten für betroffene Menschen keine falschen Signale aussenden. Deshalb wird die EVP-Fraktion den Minderheitsantrag, die Motion abzuschreiben, unterstützen.

Minderheitsantrag Ruth Gurny Cassee, Nancy Bolleter-Malcom (in Vertretung von Hans Fahrni), Käthi Furrer, Silvia Kamm, Emy Lalli (in Vertretung von Christoph Schürch), Blanca Ramer und Erika Ziltener:

I. Die Motion wird abgeschrieben.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Eine grosse Minderheit in der KSSG bittet Sie also, diese Motion nicht erheblich zu erklären, sondern abzuschreiben. Wir haben heute in unserem Sozialhilfegesetz bereits eine Rückzahlungspflicht drin, und zwar in zwei Fällen. Einerseits wenn der Empfänger die Hilfe unter unwahren Angaben erschlichen hat, dann muss er sie selbstverständlich zurückerstatten. Andererseits wenn der Empfänger beziehungsweise die Empfängerin ohne eigene Arbeitsleistungen in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt ist, beispielsweise durch Erbschaft- oder Lotteriegewinne oder ähnlichen Gründen. Diese zwei Gründe sind vernünftig und haben sich bewährt. Auch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt, für diese Situationen die Rückerstattungspflicht vorzusehen.

Nun wollen aber die Motionäre mehr. Sie wollen, dass auch jene ehemaligen Sozialhilfeempfänger das Geld zurückzahlen, das sie bekommen haben, wenn sie sich durch eigene Anstrengungen in bessere wirtschaftliche Verhältnisse hinaufgearbeitet haben. Die Minderheit in der KSSG ist klar der Auffassung, dass das nicht vernünftig ist und zwar aus zwei Gründen.

Der erste Grund ist ein administrativ-organisatorischer. Der Vollzug dieser Bestimmung, die da eingefordert wird, ist mit Sicherheit mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Sozialhilfe liegt in kommunaler Kompetenz. Der Sozialhilfebezüger beziehungsweise die -bezügerin ist in der Gemeinde aktenkundig, in der er oder sie zur Zeit der Sozialhilfeabhängigkeit gelebt hat. Was passiert nun, wenn diese Person wegzieht? Wie findet man heraus, wer denn nun rück-

zahlungspflichtig ist? Die organisatorischen und personellen Kosten, die mit dem Vollzug einer solchen Bestimmung verbunden sind, dürften enorm sein, ebenso die Ungerechtigkeiten, die dabei entstehen. Da gibt es dann den Fall, der im eigentlichen Sinn des Wortes an die Kasse kommt und die vielen anderen, die davonkommen, ganz einfach, weil man nicht weiss und nicht wissen kann, dass sie jetzt in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Es gibt aber auch einen inhaltlichen, fachlichen Grund, der gegen diese neue Bestimmung spricht. Eine solche Regelung wirkt sich auf die Bemühungen des Sozialhilfeabhängigen, wieder aus eigenen Kräften den Alltag zu meistern, geradezu demotivierend aus. Es dürfte ja allen klar sein, dass ein Start ins Erwerbsleben nach einer langen Phase der Sozialhilfeabhängigkeit nicht gerade beflügelt wird von der Vorstellung, eine grosse Summe Geld, die als Schuldenberg daherkommt, über Jahre abtragen zu müssen. Wenn der Sozialhilfeempfänger sich in finanziell günstige Verhältnisse hinaufarbeitet, was wir ja eigentlich allen wünschen und uns von allen erhoffen, dann bezahlt er auch Steuern und gibt so der Gesellschaft wieder etwas von dem zurück, was er von ihr bezogen hat.

Ich denke mir, dass es auch der Regierung nicht nur wohl ist bei der Vorstellung, diese neue Bestimmung ins Sozialhilfegesetz hineinzupacken, wo doch die gesamte Fachwelt dagegen ist. So rät denn auch die SKOS explizit davon ab, Rückerstattungen aus späteren Erwerbseinkommen zu fordern. Es dünkt mich aus all diesen Gründen nicht zufällig, dass die Regierung zum Anliegen der Motion inhaltlich überhaupt nicht Stellung genommen hat, sondern lediglich darauf hinweist, dass das Sozialhilfegesetz in Revision begriffen sei und man das dann überlegen wolle.

Die Kommissionsminderheit findet nun, dass wir abwarten sollten, was die Regierung in diese Revision hineinpackt. Dazu braucht sie die Fussfessel dieser Motion ganz sicher nicht.

Ich danke Ihnen für die Abschreibung dieser Motion.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Der Kommissionspräsident hat deutlich und klar dargelegt, wie diese Motion sachlich zu beurteilen ist. Mich verwundert, dass sich die linke Minderheit in der Kommission gegen die Erheblicherklärung stellt. Es verwundert mich noch mehr, dass Sie hier etwas hineinkonstruieren, das so gar nicht stattfindet. Sie sagen, die Schwelle für Sozialhilfeempfänger würde erhöht, wenn man einen solchen Grundsatz ins Sozialhilfegesetz aufnimmt. Das ist mitnichten der Fall. Sozialhilfe wird auf Grund einer

Bedürfnissituation gewährt, wegen nichts anderem! Wenn Sie etwas anderes tun, dann machen Sie eine Sozialpolitik, die nichts mehr mit Sozialhilfe zu tun hat. Sozialhilfe soll denjenigen gewährt werden, die ihren Lebensunterhalt nicht selber finanzieren können. Es kann überhaupt nicht die Rede davon sein, dass zum Zeitpunkt der Unterstützung jemand – weder der Geldgeber noch der Empfänger – beurteilen muss, ob dieses Geld irgendwann einmal zurückbezahlt werden soll.

Die Regierung hat diese Motion entgegengenommen, weil sie sehr moderat formuliert ist. Wir verlangen ja nichts anderes, als dass die Rückerstattungsforderung angemessen und verhältnismässig sein muss. Es sind sehr starke Schranken da, damit man nicht solche Leute, die ein wenig zum Wasser herausgekommen sind, gleich wieder abzockt. Davon kann keine Rede sein. Auch Stipendien- und Subventionsempfänger, die sich später wirtschaftlich gut stellen, sollen den Anteil, den sie vom Staat bekommen haben, zurückzahlen.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, diese Motion erheblich zu erklären.

Blanca Ramer (CVP, Urdorf): Bei dieser Motion stellt sich die Frage, ob es richtig ist, dass jemand, der endlich wieder eine Arbeit gefunden hat, rückzahlungspflichtig sein soll. Kann dies nicht so quasi als Strafe fürs Arbeiten aufgefasst werden? Zudem ist ein Wiedereinstieg in die Arbeitswelt oft kostenintensiv. Baut man so nicht künstlich Hindernisse auf? Das Ziel sollte ja sein, Arbeitslose raschmöglichst zurück in die Arbeitswelt und in die Selbstständigkeit zu führen, um sie wieder in ein soziales Netz einfügen zu können.

Zudem hat eine Vernehmlassung gezeigt, dass die Gemeinden bezüglich Rückerstattung eher skeptisch sind. Der Vollzug wäre mühsam und aufwändig. Soll wegen einiger weniger Sonderfällen wirklich wieder eine Rückzahlungspflicht eingeführt werden? Eine OECD-Studie belegt, dass jene Länder eine erfolgreiche Sozialpolitik betreiben, welche konsequent auf die Wiedereingliederung der Leute hinwirken. Viele Kantone sind dem Kanton Zürich schon gefolgt und haben die Rückerstattungspflicht ebenfalls abgeschafft. Sollen wir wirklich das Rad zurückdrehen?

Für die CVP ist es klar, dass dieses Thema bei der Änderung des Sozialhilfegesetzes nicht wieder auf diese Weise neu diskutiert werden soll. Deshalb sind wir für die Abschreibung dieser Motion und unterstützen den Minderheitsantrag.

Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Selbstverständlich sind auch wir dafür, dass die Wiedereingliederung Priorität hat. Das schliesst aber nicht aus, dass ein im Sinne der Motion erwähnte, angemessene, differenzierte und verhältnismässig gehandhabte Rückerstattungspflicht im Zusammenhang mit der stattfindenden Sozialhilfegesetzrevision aufgenommen wird, wie das der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt. Das finden wir opportun, um dann beim Vorliegen des revidierten Sozialhilfegesetzes über eine konkrete Bestimmung dieser Art auch materiell befinden zu können.

Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb wie der Regierungsrat und die Kommissionsmehrheit die Erheblicherklärung dieser Motion.

Emy Lalli (SP, Zürich): Etliche Untersuchungen zeigen, dass Rückerstattung im Sinne der Motionäre schlicht ein Unsinn ist und ausserdem auch sehr demotivierend. Fürsorgeabhängige, welche nach ihrer Abhängigkeit eine Arbeitsstelle finden, verdienen selten so viel, dass sie in so genannte finanziell günstige Verhältnisse gelangen. Ausserdem – was heisst überhaupt «finanziell günstige Verhältnisse»? Was heisst «angemessen» oder «verhältnismässig»? Was versteht die Regierung darunter? Wie viel darf jemand verdienen, um rückerstattungspflichtig zu werden? Sind es 4000 Franken, sind es 8000 Franken? Regierungsrätin Rita Fuhrer konnte uns in der Kommission darüber keine Auskunft geben; vielleicht kann sie es heute.

Ein weiterer Punkt spricht gegen diese Rückzahlungspflicht, nämlich der administrative Aufwand. Ich bin davon überzeugt, dass dieser Aufwand sehr hohe Kosten verursachen wird. Unter dem Strich wird das Ganze ein Nullsummenspiel oder es werden eher noch Kosten entstehen.

Ich bitte Sie, diese Motion abzuschreiben.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Wir Grünen waren schon gegen die Überweisung und die Fristerstreckung dieser Motion. Heute sind wir demzufolge auch dagegen, dass sie erheblich erklärt wird. Wir wollen diese Motion aus ganz praktischen Gründen abschreiben.

Sozialhilfeempfänger sind ja Menschen, die oft einen nicht sehr steten Lebenswandel führen, sie ziehen ständig um. In allen Fraktionen gibt es Leute, die in einer Fürsorgebehörde sitzen und dies bestätigen können. Wie wollen Sie das Nomadenleben dieser Sozialhilfeempfänger administrativ verfolgen? Soll die «alte» Einwohnerkontrolle

derjenigen des neuen Wohnorts sagen, diese Person schuldet uns noch 30'000 Franken, habt bitte ein Auge auf sie und wenn sie zu Geld kommt, hätten wir gerne unser Geld zurück? In der nächsten Gemeinde hat dieselbe Person vielleicht dann 20'000 Franken Fürsorgegeld bezogen und zieht wieder weiter. So hätten dann schon drei Gemeinden etwas zugute. Wer will denn das administrativ verfolgen? Wer will dieses Geld eintreiben?

Wenn jemand über längere Zeit fürsorgeabhängig ist, vielleicht sogar mit der ganzen Familie, dann kommen schnell einmal grosse Beträge zusammen, 50'000, 60'000 Franken oder mehr. Stellen Sie sich vor, wie motivierend es ist, wenn ich weiss, dass ich einmal 80'000 Franken zurückzahlen muss! Stellen Sie sich vor, wie begeistert ich mich auf die Jobsuche mache, wenn ich weiss, dass ich über Jahre hinweg jeden Monat ein paar hundert Franken zurückzahlen muss! Da denke ich doch: Wisst Ihr, was Ihr mich könnt? Ich bleibe weiter fürsorgeabhängig. Ich habe doch gar kein Interesse daran, je wieder auf eigenen Füssen zu stehen und zu arbeiten, damit ich ein bisschen mehr habe als nur das Minimum zum Leben.

Wir sind also aus ganz praktischen Gründen gegen diese Rückzahlungspflicht. Das Ganze ist nicht machbar, schon aus datenschützerischen Gründen nicht. Eine Einwohnerkontrolle darf der neuen Gemeinde gar nicht melden, dass eine Person 30'000 Franken Fürsorgegeld bezogen hat.

Ab wann befindet man sich in «günstigen finanziellen Verhältnissen»? Mit 7000 Franken pro Monat, mit 5000 oder mit 11'000? Es gibt ja gar keine Zahlen. Wenn jemand im Lotto gewonnen hat, ist der Fall klar – aber wer gewinnt denn schon im Lotto? Das gibt es nur im Film. Wenn jemand erbt, ist die Sache auch klar, aber dann ist man 70 oder noch älter. Wie lange soll man denn einen Fall verwalten? Gibt es eine Verjährungsfrist? Soll man über 30 Jahre hinweg die Akten einer Person aufbewahren, die irgendwann einmal Fürsorgegelder in der Höhe von 10'000 Franken bezogen hat?

Die Idee ist gut, sie ist aus der Not geboren – ich akzeptiere das. Aber die Sache ist ein Flop und es ist darum richtig, diese Motion abzuschreiben

Werner Scherrer (EVP, Uster): Ich habe doch mit einigem Erstaunen davon Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat diese Motion erheblich erklärt haben will. In der Praxis allerdings gäbe es sehr viele Schwierigkeiten, wenn man die Rückzahlungspflicht wieder einführen würde; Silvia Kamm hat dies sehr ausführlich dargelegt. Allein

schon die Definition von finanziell günstigen Verhältnissen führt zwangsläufig zu willkürlicher Handhabung dieser Vorgabe. Es wird wahrscheinlich kaum möglich sein, eine einheitliche Regelung in irgendwelche Ausführungsbestimmungen hinein zu nehmen. Die Frage drängt sich dann auf, wie viel es denn sein darf. Man wird abklären müssen, welche Möglichkeiten die Menschen haben, die von der wirtschaftlichen Hilfe abgelöst werden. Welche Gemeinde ist denn in der Lage, zusätzliche juristische Mitarbeitende anzustellen, die dann dieser Frage nachgehen?

Es ist das Ziel jeder Fürsorge, Menschen, die von der wirtschaftlichen Hilfe abhängig sind, wieder selbstständig werden zu lassen. Und jede Behörde ist froh, wenn Akten geschlossen werden können, nachdem diese Menschen ihre Selbstständigkeit wieder erlangt haben. Die Akten kommen dann ins Archiv. Wer soll dann diesen Fällen nachgehen? Wenn solche Leute aus einer Gemeinde wegziehen, sind sie aus den Augen und damit aus dem Sinn. Oder wollen Sie diesen Leuten bei ihrem Wegzug gleich noch die Rechnung für die wirtschaftliche Hilfe hinterher schicken, welche sie bezogen haben? Das kann ja nicht angehen! Wie wir wissen, wechseln solche Menschen, auch wenn sie knapp über das Existenzminimum kommen, des öfteren den Wohnort, weil sie in ihrer Situation eine gewisse Anonymität suchen. Diese Menschen können nicht mehr weiter verfolgt werden. Man mag sagen, solche Leute würden wahrscheinlich nie finanziell günstige Verhältnisse erreichen. Allein in einer Stadt wie Winterthur, Zürich oder Uster wird es kaum mehr möglich sein, diesen Menschen nachzugehen, um in Erfahrung zu bringen, ob sich ihre finanziellen Verhältnisse deutlich verbessert haben. Es sei denn, sie verbinden jegliche wirtschaftliche Hilfe mit der Auflage, dass später darüber Rechenschaft abgelegt werden muss, wenn man in finanziell günstige Verhältnisse gekommen ist. Das kann ja nicht angehen und hat mit Persönlichkeitsschutz nichts mehr zu tun.

Belassen Sie die Regelung, die heute besteht! Ich habe selbst einen Fall im Kanton Aargau mitverfolgt, bei dem es so gegangen ist, wie ich vorhin geschildert habe. Dieses System dürfen wir in unserem Kanton nicht haben. Ich glaube kaum, dass unter dem Strich für die Gemeinden materiell etwas herausschaut. Der administrative Aufwand wird auf jeden Fall erheblich sein.

Ich bitte Sie, diese Motion abzuschreiben.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Auf die Argumentation von Silvia Kamm muss ich, wie so oft bei solchen Themen, überhaupt nicht eintreten.

Emy Lalli möchte ich entgegenhalten, dass es gerade nicht darum geht, Arbeitslose zur Kasse zu beten, unmittelbar nachdem sie wieder eine Arbeit gefunden haben. Leute, die von der Sozialhilfe Geld, Ausbildung und Beratung erhalten haben, die sich wieder integrieren können und nachher zu vermögenden Verhältnissen kommen, sollen solche Anteile wieder zurückbezahlen. Genau so ist es ja auch bei den Ergänzungsleistungen.

Ruth Gurny sagt immer wieder, die ganze Fachwelt sei dagegen. Ich habe auf Gemeindestufe aktive Sozialhilfe betrieben und bin als Gemeindepräsident immer noch dafür verantwortlich. Diese Aussage empfinde ich darum als arrogant und überheblich. In vielen Gemeinden wird eine massgeschneiderte, mit Augenmass vollzogene Sozialhilfe geleistet. Es wird einfühlsam beraten und immer wieder dafür gesorgt, dass Leute, die finanziell nicht mehr zurecht kommen, wieder auf eigenen Füssen stehen können. Erst dort, wo die Situation finanziell gegeben ist, soll wieder Geld zurückgegeben werden; ich erwähne nochmals die Parallele zu den Ergänzungsleistungen. Vielleicht trägt eine solche Regelung auch ein wenig dazu bei, Missbräuche zu verhindern.

Ich bitte Sie, diese Motion erheblich zu erklären.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Die Fragezeichen zur Praktikabilität dieser Regelung wurden angeführt. Ein Aspekt ist meiner Meinung nach noch zu kurz gekommen. Ausgerechnet jene beiden Fraktionen, welche die Sozialhilfe immer als Allerheilmittel gegen die Armut in unserem Kanton darstellen, wollen jetzt hier ein anderes Signal setzen: Sozialhilfe ist nur für den Moment gedacht und muss später unter Umständen – oder sehr wahrscheinlich – zurückgezahlt werden. Sie gehen mit mir einig, dass jener Anteil an der Bevölkerung, der unter oder an der Armutsgrenze lebt, in den letzten Jahren zugenommen hat. Faktum ist, dass auf jeden Sozialhilfeempfänger mindestens noch einer kommt, der noch gar nie bei der Sozialhilfe angeklopft hat, sondern sich irgendwie selber durchs Leben schlägt. Konkret heisst das, dass die Nichtbezugsquote für Sozialhilfe bereits heute ausserordentlich hoch ist. Was Sie jetzt machen, ist einmal mehr ein Signal in die Richtung zu geben, dass man sich möglichst zurückhalten soll, Sozialhilfe zu beantragen.

Ich bitte Sie, von diesem Ansinnen Abstand zu nehmen.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Der Kantonsrat hat diese Motion der Regierung zur Prüfung überwiesen und ihr damit einen Auftrag erteilt. Es geht jetzt nur darum, diesen Auftrag zu erfüllen und dazu die Frist zu erstrecken. Es ist Ziel der Sozialhilfe, eine möglichst schnelle Wiedereingliederung der Betroffenen in den Arbeitsprozess zu fördern und die eigene Anstrengung dazu zu unterstützen. Gleichzeitig sollen stossende Fälle von Ausnützung der staatlichen Unterstützung verhindert werden. Ich glaube, darin sind wir uns alle einig.

Eine gute Lösung dieses Anliegens soll im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vertieft geprüft werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Wenn man in die anderen Kantone schaut, kann man das sehen. Der Kanton Aargau beispielsweise ist bezüglich Forderung nach Rückerstattung und Verwandtenunterstützung sehr streng. Andere haben zwar gesetzliche Vorlagen, setzen diese aber längst nicht mehr um. Es interessiert mich natürlich, weshalb sie diese nicht mehr umsetzen. Wieder andere Kantone verzichten klar auf die Rückzahlungspflicht aus der Arbeitsleistung.

Wir möchten diese Erfahrungen in unsere Revision einfliessen lassen und den Auftrag des Kantonsrates auch korrekt erfüllen. Deshalb bitten wir um die Erstreckung der Frist.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 92: 66 Stimmen, die Motion erheblich zu erklären.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt von Barbara Marty Kälin aus der KPB

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest folgendes Schreiben: «Hiermit gebe ich meinen Rücktritt als Präsidentin wie auch als Mitglied der Kommission für Planung und Bau bekannt. Mit freundlichen Grüssen, Barbara Marty Kälin.»

Rücktritt von Vilmar Krähenbühl aus dem Kantonsrat

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest folgendes Schreiben: «Mit diesem Schreiben erkläre ich den Rücktritt aus dem Kantonsrat per 9. Juli 2001. Im März 2001 habe ich mich entschieden, eine Weiterbildung in Angriff zu nehmen. Diese beansprucht mich wesentlich mehr als ich ursprünglich geplant hatte, weshalb es mir nicht mehr möglich ist, neben Familie, Kirche, Beruf und Schule das Amt eines Kantonsrates zu bekleiden.

Ich danke den Wählern und Wählerinnen meiner Wahlkreise, die mir diese Erfahrung während der vergangenen Jahre ermöglicht haben. Danken will ich auch Ihnen für die Fähigkeit, die Sachdifferenzen, die sehr wohl zu diesem Rat gehören, von der persönlichen Ebene trennen zu können. Die vielen positiven Erfahrungen werden mir in guter Erinnerung bleiben. Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, wünsche ich eine glückliche Hand bei Ihrer weiteren Arbeit zum Wohle unseres Kantons und seiner Bevölkerung. Mit freundlichen Grüssen, Vilmar Krähenbühl.»

Ratspräsident Martin Bornhauser: Vilmar Krähenbühl ist zu Beginn des Jahres 1993 in den Kantonsrat nachgerutscht. Der Bauingenieur ETH repräsentierte als Vertreter der SVP die Zürcher Stadtkreise 3 und 9. Während der achteinhalbjährigen Mitgliedschaft in unserem Parlament stellte er seine Kompetenz in den Dienst von 29 nicht ständigen Kommissionen, von denen er zwei als Präsident anführte. Während eines Jahres wirkte er zudem in der auf Beginn der laufenden Amtsdauer neu gebildeten Sachkommission für Planung und Bau mit. Die politische Agenda des Zurückgetretenen war durch ein breites Spektrum charakterisiert. Im Zentrum seiner kantonsrätlichen Tätigkeit standen Baubelange und Verkehrsfragen. Nicht weniger engagiert nahm sich Vilmar Krähenbühl aber auch der Jugendförderung und dabei insbesondere der Suchtprävention sowie Anliegen der Rechtspflege an.

Ich danke Vilmar Krähenbühl herzlich für seinen wertvollen Einsatz zu Gunsten unseres Kantons. Seinem weiteren Lebensweg gelten meine besten Glückwünsche. (Applaus.)

Rücktritt von Bruno Kuhn aus dem Kantonsrat

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest folgendes Schreiben: «Nach der Amtsübernahme als Statthalter im Bezirk Pfäffikon erkläre ich den Rücktritt aus dem Kantonsrat. Ich blicke auf zehn interessante, ab-

wechslungsreiche Jahre zurück. Vor allem die lange Zeit in der Finanzkommission hat es mir ermöglicht, den Kanton Zürich in seiner Vielfalt und Komplexität kennenzulernen. Die vielen politischen Auseinandersetzungen zeigten die sehr unterschiedlichen Ansichten der Parteien zu den gestellten Fragen. Um die Sache wurde oft hart gerungen. Die gegenseitige Achtung wurde dabei meist respektiert. Ich habe viele gute Kolleginnen und Kollegen aus allen Fraktionen des Kantonsrates persönlich kennen und schätzen gelernt. Die Freundschaften bleiben nach meinem Rücktritt bestehen. Die schönen Erlebnisse bei der Kommissions- und Ratsarbeit werden unvergesslich bleiben. Auf zahlreiche Erfahrungen, die ich in diesem Hause machen durfte, werde ich bei meiner neuen Aufgabe im Bezirk bauen können. Ich wünsche dem Kantonsrat alles Gute für die Zukunft zum Wohle unseres Standes Zürich. Mit freundlichen Grüssen, Bruno Kuhn.»

Ratspräsident Martin Bornhauser: Bruno Kuhn ist nach den Gesamterneuerungswahlen von 1991 in den Kantonsrat eingetreten. Als Mitglied der SVP vertrat er den Bezirk Pfäffikon auf Kantonsebene. Während seiner mehr als zehnjährigen Zugehörigkeit zu unserem Parlament stellte er sein Schaffen in den Dienst von 29 vorberatenden Kommissionen. Zwei dieser Ausschüsse hat er als Präsident geleitet. Von 1995 bis zum Februar dieses Jahres engagierte sich der ausgebildete Ingenieur Agronom ETH zudem in der Finanzkommission. Das besondere Augenmerk Bruno Kuhns als Kantonsrat galt neben den öffentlichen Finanzen und der Agrarpolitik auch den Belangen der Rechtspflege sowie der öffentlichen Sicherheit. Breiten Raum nahmen auch Bildungsfragen und öffentliche Bauvorhaben ein.

Ich danke Bruno Kuhn herzlich für seinen wertvollen Einsatz zu Gunsten des Kantons Zürich. Meine besten Wünsche begleiten ihn persönlich und in seinem weiteren Wirken als Statthalter des Bezirks Pfäffikon. (Applaus.)

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Kantonalisierung der Kriminalpolizei
 Motion Hugo Buchs (SP, Winterthur), Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) und Peter Reinhard (EVP, Kloten)
- Einhausung der Autobahn Schwamendingen

Motion der Kommission für Planung und Bau (Präsidentin Barbara Marty Kälin)

Erhöhung der Entschädigung für Nebenämter und Straffung des Prüfungswesens im Bereich der Berufsbildung
 Postulat Lucius Dürr (CVP, Zürich), Otto Halter (CVP, Wallisellen) und Gustav Kessler (CVP, Dürnten)

- Zürich braucht Casinos Engagement der Regierung
 Dringliche Anfrage Bruno Dobler (parteilos, Lufingen)
- Kantonale Leistungen, welche über die vom Bund erlassenen Vorschriften hinausgehen

Dringliche Anfrage Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon), Ernst Jud (FDP, Hedingen) und Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg)

- Massnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, die im neuen Schuljahr nicht stufengerecht eingesetzt werden können Dringliche Anfrage Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) und Oskar Bachmann (SVP, Stäfa)
- Lohnnachzahlungen beim Pflegepersonal
 Dringliche Anfrage Theresia Weber-Gachnang (SVP, Uetikon a. S.) und Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.)
- Mehrbelastung des Kantons Zürich durch den neuen Finanzausgleich des Bundes (NFA)
 Anfrage Richard Hirt (CVP, Fällanden) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon)
- Auswirkungen von Steuersenkungen
 Anfrage Chantal Galladé (SP, Winterthur)
- Ungleichbehandlung von Absolvierenden der Berufsmaturität und ungeklärte Widersprüche
 Anfrage Chantal Galladé (SP, Winterthur)
- Schulen des Gesundheitswesens
 Anfrage Theresia Weber-Gachnang (SVP, Uetikon a. S.) und Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 9. Juli 2001

Die Protokollführerin: Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 17. September 2001.